

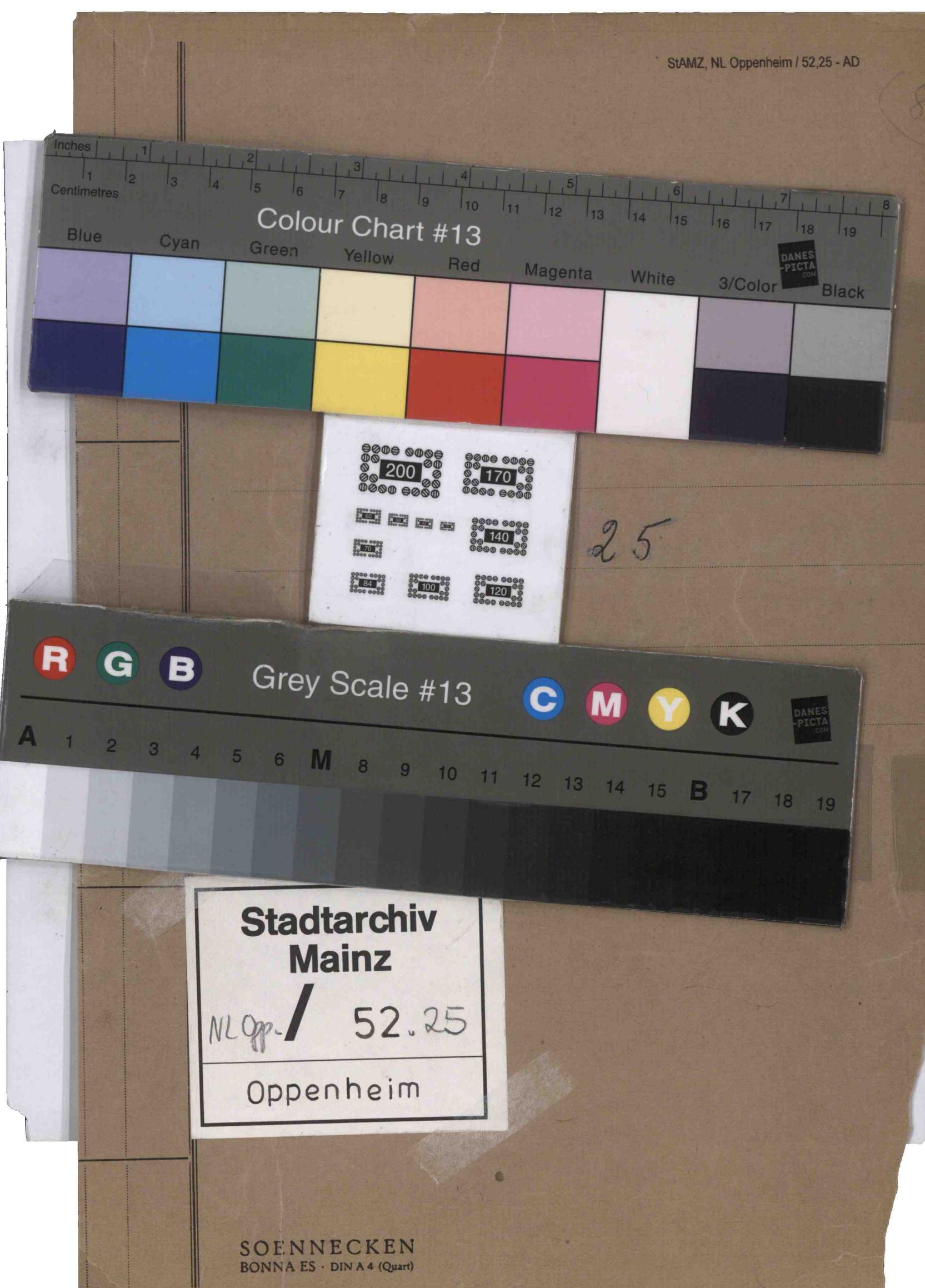
Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00052-25



NL_Oppenheim_00052-25



Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00052-25



NL_Oppenheim_00052-25

STAMZ, NL Oppenheim / 52.25 - AD

Stadtarchiv
Mainz

NLOpp. / 52.25

Oppenheim

SOENNECKEN
BONNA ES · DIN A 4 (Quart)

AbschriftGesetz über Mietverhältnisse mit Judenvom 30.4.1939 (RGBl I.S.864)Einführung

Der die nationalsozialistische Weltanschauung beherrschende Gedanke der Volksgemeinschaft wirkt sich im engeren Rahmen auch auf das Verhältnis zwischen dem Vermieter eines Wohnhauses und seinen Mietern und zwischen den Mietern untereinander aus: Hier wird er zum Gedanken der vertrauensvollen Hausgemeinschaft, die den gegenseitigen Rechtsbeziehungen zugrunde liegen soll. Dieser Gedanke, der bereits im § 7 des deutschen Einheitsmietvertrages und z.B. in der Berliner Hausgemeinschaftsordnung deutlich herausgestellt wurde, bestimmt die gesamte Wohnungspolitik des Dritten Reiches. Ihm widerspricht es, wenn in demselben Hause Juden und deutsche Volksgenossen zusammen wohnen, denn zwischen ihnen kann eine Hausgemeinschaft nicht bestehen. Eine alle Hausbewohner umschliessende Gemeinschaft ist daher nicht möglich, solange deutsche Volksgenossen und Juden zusammen wohnen müssen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer fortschreitenden Ausscheidung der Juden aus deutschen Wohnstätten, soweit sie sich nicht freiwillig vollzieht, die Wege zu ebnen und gleichzeitig den deutschen Volksgenossen, die noch jetzt in jüdischen Häusern wohnen, Aussicht auf einen Wohnungswechsel zu eröffnen.

Die Entfernung der Juden aus deutschen Häusern ist ferner mit Rücksicht auf die Auswirkungen und geboten, die sich aus der derzeitigen Lage des Wohnungsmarktes für zahlreiche Volksgenossen ergeben. Während die Juden sowohl in zahlreichen Einzelfällen wie allgemein im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl übermäßig viel Wohnraum inne haben, leiden viele deutsche Volksgenossen unter einem empfindlichen Mangel an Wohnmöglichkeit. Diese Bevorzugung der Juden ist nicht zu rechtfertigen und muss daher beseitigt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele begegnet Schwierigkeiten solange die gesetzlichen Bestimmungen unverändert fortbestehen, die jedem Mieter den gleichen Schutz vor einer Kündigung des Vermieters ohne Rücksicht darauf gewähren, ob er zur deutschen Volksgemeinschaft gehört oder Jude ist. Eine Änderung dieser Bestimmung zu ungünsten der Juden ist freilich nur möglich, wenn dabei auch die Folgen berücksichtigt werden, insbesondere die Schwierigkeiten, die infolge der grossen Zahl der in Deutschland jetzt noch lebenden Juden bei ihrer anderweitigen Unterbringung auftreten können. Da weder die Errichtung neuen Wohnraums für Juden in Frage kommen, noch in grösserem Umfange auf dem Wege des Wohnungstausches Abhilfe geschaffen werden kann, lässt sich das Problem gesetzgeberisch nur in der Weise lösen, dass der den Juden in jüdischen Häusern - zum Teil besonders reichlich - zur Verfügung stehende Raum durch Aufnahme weiterer jüdischer Familien ausgenutzt wird. In diesen begrenzten Raumvorrat müssen sich die bisherigen Inhaber mit den Juden teilen, die ihre bisherigen Wohnungen in nichtjüdischen Häusern im Laufe der Zeit werden aufgeben müssen, um sie zur Aufnahme wohnungssuchender deutscher Volksgenossen freizumachen.

Um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, muss die Ausscheidung der Juden aus deutschen Wohnstätten und ihre anderweitige Unterbringung planmäßig durchgeführt werden. Es ist deshalb eine behördliche Mitwirkung bei allen hierzu erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die Gewähr dafür bietet, dass überall da - aber auch nur da - vorgegangen wird, wo dies im Interesse der Volksgemeinschaft geboten erscheint. So wird insbesondere von einer allgemeinen Aufhebung des Mieterschutzes für Juden abgesehen.

der Wegfall dieses Schutzes vielmehr davon abhängig gemacht, dass der Nachweis einer anderweitigen Unterbringungsmöglichkeit durch eine amtliche Bescheinigung erbracht ist. Den Gemeinden wird anderseits die Befugnis zum zwangsweisen Abschluss von Mietverträgen und Untermietverträgen zwischen Juden verliehen. Damit die Gemeinden über einen bestimmten Raumvorrat zur Unterbringung von Juden dauernd verfügen können, müssen ferner die Häuser, die zurzeit noch Juden gehören, auch nach ihrer Veräußerung an einen nichtjüdischen Erwerber noch so lange für die Unterbringung der Juden in Anspruch genommen werden können, bis die Vermehrung des Wohnraums oder die Verringerung der jüdischen Haushaltungen infolge von Auswanderungen die Gemeinden in den Stand setzt, von solcher Inanspruchnahme abzusehen. Durch eine elastische Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse der Gemeinden, die durch Vorschriften über gewisse Genehmigungspflichten über die Gewährung von Räumungsfristen und über bestimmte Anmeldepflicht ergänzt werden, soll die geordnete Abwicklung der Maßnahmen zur Entfernung jüdischer Mieter aus deutschen Wohnstätten allgemein sichergestellt werden.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, die in dem Gesetz getroffene Regelung. Das Gesetz geht aus von der Unterscheidung zwischen nichtjüdischen Häusern, deren Freimachung von jüdischen Bewohnern erstrebt wird, und jüdischen Häusern, die der Unterbringung von Juden dienen sollen. Wer als Jude behandelt wird und wann ein Haus als jüdisches Haus gilt, ergibt sich aus den §§ 4, 6 bis 8 und 10. Die §§ 1 und 2 suchen das Ausscheiden der Juden aus nichtjüdischen Häusern und der deutschen Volksgenossen aus jüdischen Häusern zu fördern; sie werden durch die §§ 9 und 11 ergänzt. Der Unterbringung von Juden in jüdischen Häusern dienen die §§ 3 bis 5, ergänzt durch die §§ 12 und 13. § 14 betrifft die Durchführung und Ergänzung des Gesetzes und seine Einführung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Die amtliche Begründung des Gesetzes ist abgedruckt in Deutsche Justiz 1939, No. 19 S. 791 ff.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1 -- Lockerung des Mieterschutzes

Ein Jude¹⁾ kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz²⁾ nicht berufen,³⁾ wenn der Vermieter bei der Kündigung⁴⁾ durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde⁵⁾ nachweist⁶⁾, dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses⁷⁾ die anderweitige Unterbringung⁸⁾ des Mieters sicher gestellt ist⁹⁾. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.¹⁰⁾

Zu § 1: 1) Über den Begriff des Juden siehe § 10 Abs.1, über die Behandlung von Personen, die in einer Mischehe leben oder gelebt haben, § 7. Wegen der Gleichbehandlung jüdischer Unternehmen vergl. § 10 Abs.2.

2) Das Gesetz bezieht sich nur auf Mietverhältnisse - nicht auch auf Pachtverhältnisse - über Räume, und zwar grundsätzlich über Wohn- und Geschäftsräume. Nur für Wohnräume gilt § 4. Die §§ 1 und 11 betreffen nur Räume, die unter Mieterschutz stehen.

3) Grundsätzlich genügt auch der Jude Mieterschutz. Er verliert aber das Recht, sich gegenüber der freien Kündigung eines nichtjüdischen Vermieters auf die Vorschriften des ersten Abschnittes des Mieterschutzgesetzes zu berufen, wenn der nichtjüdische Vermieter bei der Kündigung, die im § 1 Satz 1 bezeichnete Bescheinigung der Gemeindebehörde vorlegt. Er kann dann gegen die Kündigung weder formell einwenden, dass die Aufhebungsklage oder die Zustellung eines gerichtlichen Kündigungsschreibens zulässig sei, noch materiell, dass keiner der gesetzlichen Mietaufhebungsgründe vorliege.

4) Die Bescheinigung muss zugleich mit der Kündigung vorgelegt werden; andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Diese ist die freie, d.h. nicht an die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und daher mangels abweichender Vereinbarung auch an keine Form gebundene Kündigung, und zwar entweder die (ein Mietverhältnis von unbestimmter Dauer beendigende) normale oder die (bei Mietverhältnissen von bestimmter oder unbestimmter Dauer in Ausnahmefällen zulässige) vorzeitige Kündigung, die befristet oder fristlos sein kann. Der echten Kündigung steht die sogenannte unechte Kündigung gleich d.h. die Ablehnung der Fortsetzung eines auf bestimmte Zeit laufenden Mietverhältnisses über das Ende der Mietzeit hinaus. Hierher gehört auch die in § 1 MSchG vorgesehene Berufung des Vermieters auf die Beendigung des Mietverhältnisses; wenn der Vermieter sich spätestens in dem Zeitpunkt, in dem eine für den Ablauf der Mietzeit nach § 565 BGB. und § 4 des Gesetzes über die Auflösterung der Kündigungstermine (abgedruckt unter II b 19 S. 7 ff. dieser Sammlung) zulässige Kündigung auszusprechen wäre, auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft und dabei die Bescheinigung der Gemeindebehörde vorlegt, wird das Mietverhältnis nicht gemäß § 1 n MSchG. fortgesetzt. Die Berufung bedarf hier sinngemäß nicht der in § 1 n Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 MSchG. vorgeschriebenen Form. Der Vermieter kann stattdessen auch das Mietverhältnis gemäß § 2 vorzeitig kündigen.

5) Die Bescheinigung muss der Vermieter sich von der Gemeindebehörde beschaffen. Die Ausstellung der Bescheinigung steht im Ermessen der Gemeindebehörde; gegen deren Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

6) Der dem Vermieter obliegende Nachweis kann nur durch die Bescheinigung erbracht werden. Anderseits begründet die Bescheinigung vollen Beweis. Ihre Richtigkeit ist vom Gericht nicht nachzuprüfen.

7) Die anderweitige Unterbringung des Mieters braucht erst für die Zeit nach der künftigen Beendigung des Mietverhältnisses sichergestellt zu sein. Zeitpunkt der Beendigung ist der Termin, für den die Kündigung ausgesprochen werden soll, im Falle der unechten Kündigung der Zeitpunkt, in dem die Mietzeit abläuft.

8) Es genügt Sicherstellung der Unterbringung schlechthin. Nicht erforderlich ist standesgemäße Unterbringung. Über die Art der Unterbringung entscheidet die Gemeindebehörde. Handhaben für die Unterbringung bieten die §§ 3 bis 5.

9) Es muss feststehen, dass in dem massgebenden Zeitpunkt Raum für die Unterbringung des Mieters vorhanden sein wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Gemeindebehörde. Der Raum, in dem der Mieter untergebracht werden soll, braucht bei Ausstellung der Bescheinigung noch nicht bestimmt zu sein.

10) Auf ein Mietverhältnis zwischen Juden ist § 1 Satz 1 nicht anwendbar; gegenüber dem jüdischen Vermieter geniesst der jüdische Mieter vollen Mieterschutz. Ist Vermieter nicht der Eigentümer oder der nutzungsberechtigte des Grundstücks, so gilt § 6.

§ 2 -- Vorzeitige Kündigung

Ein Mietvertrag¹⁾ kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist,²⁾ von dem anderen jederzeit³⁾ mit der gesetzlichen Frist⁴⁾ gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen⁵⁾ oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart⁶⁾ ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.⁷⁾

Zul 2: 1) Es handelt sich hier um Mietverträge (auch Untermietverträge) über Räume jeder Art.

2) Das Mietverhältnis muss zwischen einem Juden und einem Nichtjuden bestehen. Zur Kündigung berechtigt ist immer der nichtjüdische Vertragsteil, also der nichtjüdische Vermieter gegen den jüdischen Mieter und der nichtjüdische Mieter gegenüber dem jüdischen Vermieter. Ist nicht der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks Vermieter, so gilt § 6.

3) Es handelt sich hier um einen Fall der vorzeitigen befristeten Kündigung. Diese ist bei Räumen, die dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine unterliegen, d.h. bei reinen Wohnräumen und bei solchen Geschäftsräumen, die Bestandteile einer Wohnung sind (§ 3), für den Schluss jedes Kalendermonats (§ 1 Abs. 1, Abs. 3, Künd. Aufl. G.); bei anderen Räumen für den Schluss jedes Kalendervierteljahres (§ 565 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BGB.) zulässig.

4) Die gesetzliche Kündigungsfrist bestimmt sich nach § 565 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BGB. und § 1 Abs. 2 Künd. Aufl. G. Danach ist spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats zu kündigen, dessen Beginn drei Monate vor dem Kündigungsdatum liegt.

5) Macht der Vermieter bei einem Mietverhältnis von bestimmter Dauer von dem Recht der vorzeitigen Kündigung Gebrauch, so endet das Mietverhältnis nicht in dem vertraglich vorgesehenen, sondern bereits in dem Zeitpunkt, für den die Kündigung ausgesprochen ist.

6) Bei einem Mietverhältnis von unbestimmter Dauer hat die vorzeitige Kündigung nur dann selbständige Bedeutung, wenn die normale Kündigung entweder während einer gewissen Zeit ausgeschlossen (vergl. z.B. § 566 Satz 2 Halbsatz 2 BGB.) oder vertraglich nur mit einer längeren als der gesetzlichen Frist (z.B. mit sechsmonatlicher Frist) zulässig ist, bei Mietverhältnissen, die nicht dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine unterliegen, auch dann, wenn nach den getroffenen Vereinbarungen nicht für den Schluss des Kalendervierteljahres, sondern z.B. nur für den 31.3. und 30.9. gekündigt werden darf.

7) Die vorzeitige Kündigung des (nichtjüdischen) Vermieters gegenüber dem (jüdischen) Mieter ist nur wirksam, wenn zugleich die Bescheinigung der Gemeindebehörde vorgelegt wird. Vgl. über diese die Anmerkungen 5 bis 9 zu § 1. Der nichtjüdische Mieter, der dem jüdischen Vermieter kündigen will, bedarf keiner Bescheinigung.

§ 3 -- Untermieter

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschliessen.¹⁾ Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.²⁾

Zu § 3: 1) Dies gilt nur für die nach Inkrafttreten des Gesetzes abzuschliessenden Untermietverträge. Bereits bestehende Untermietverhältnisse zwischen Juden und Nichtjuden werden durch § 3 in ihrer Wirksamkeit nicht berührt; sie sind indessen nach § 2 vorzeitig kündbar, wenn nicht schon, was hier meist der Fall sein wird, die normale Kündigung eine rasche Auflösung ermöglicht.

2) Zum Abschluss eines Untermietvertrags mit einem Juden ist der jüdische Mieter ohne die Erlaubnis des Vermieters berechtigt, wenn auch dieser Jude ist; § 549 BGB. ist in einem solchen Falle nicht anwendbar. Dagegen bedarf der jüdische Mieter nach wie vor der Erlaubnis des Vermieters, wenn dieser Nichtjude ist.

§ 4 -- Unterbringung

(1) Ein Jude hat in Wohnräumen, ¹⁾ die er als Eigentümer²⁾ oder auf Grund eines Nutzungsrechts³⁾ innehalt oder die er von einem Juden gemietet⁴⁾ hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen.⁵⁾ Wird der Abschluss eines entsprechenden Vertrags verweigert,⁶⁾ so kann die Gemeindebehörde bestimmen, dass ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart gilt.⁷⁾ Die Höhe der Vergütung für die Ueberlassung der Räume⁸⁾ und eines etwaigen Untermietzuschlags⁹⁾ bestimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preisbehörde ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Preisbehörde.¹⁰⁾

(2) Für die Festsetzung von Mietverträgen und Untermietverträgen kann die Gemeinde Gebühren erheben.¹¹⁾

(3) Ein nach Abs. 1 begründetes Miet- oder Untermietverhältnis¹²⁾ darf der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.¹³⁾

Zu § 4: 1) § 4 bezieht sich nur auf Wohnräume, nicht auf Geschäftsräume. Bei gemischten Räumen erstreckt er sich auf die Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen.

2) Betroffen werden die Wohnräume in dem einem Juden gehörigen Hause, die der jüdische Eigentümer selbst bewohnt, mag es sich um die Wohnräume eines Einfamilienhauses oder um eine Wohnung in einem Miethause handeln.

3) Dem jüdischen Grundstückseigentümer (Anm.2) steht der-

jenige Jude gleich, der ein dingliches Nutzungsrecht (Niesbrauch, Erbbaurecht oder ein ähnliches Recht) an dem Grundstück hat, auch wenn dessen Eigentümer ein Nichtjude ist.

4) Betroffen werden Wohnräume, die ein Jude gemietet hat, jedoch nur, wenn der Eigentümer des Grundstücks oder der Nutzungsberichtige ebenfalls Jude ist (§ 6). Nicht erfasst werden also jüdische Wohnräume in einem nichtjüdischen Hause und nichtjüdische Wohnräume in einem jüdischen Hause.

5) Die Gemeindebehörde kann Juden dem jüdischen Eigentümer oder Nutzungsberichtigen als Mieter, dem jüdischen Mieter in einem jüdischen Hause als Untermieter zuweisen. Dann ist der jüdische Eigentümer oder Nutzungsberichtige zum Abschluss eines Mietvertrags, der jüdische Mieter in einem jüdischen Hause zum Abschluss eines Untermietvertrags mit dem ihm zugewiesenen Juden verpflichtet. Hinsichtlich des Inhalts des abzuschliessenden Vertrages (z.B. Höhe des Mietzinses, Vertragsdauer, Kündigungsregelung) kann die Gemeindebehörde den Parteien Auflagen machen.

6) Die Gemeindebehörde wird zweckmässig den Parteien, die den Vertrag schliessen sollen, eine Frist für den Vertragsabschluss setzen. Kommt der Vertrag innerhalb dieser Frist nicht zustande, so wird der Abschluss als verweigert zu gelten haben, wobei es für die gesetzlichen Folgen gleichgültig ist, welche Partei hieran die Schuld trägt.

7) Die Gemeindebehörde kann nunmehr einen Zwangsvertrag zwischen den Parteien festsetzen, d.h. sie kann den ganzen Inhalt eines Vertrages festlegen und anordnen, dass dieser Vertragsinhalt als zwischen den Parteien vereinbart zu gelten habe. Auf Grund dieser Anordnung gilt ein Vertrag mit dem festgesetzten Inhalt als zwischen den Parteien abgeschlossen.

8) Das heisst die Höhe dieses Mietzinses, den der zugewiesene jüdische Mieter oder Untermieter zu zahlen hat.

9) Das heisst im Falle der Festsetzung eines Untermietvertrags die Höhe des Betrags, die nunmehr der Vermieter mit Rücksicht auf die Untervermietung von dem Mieter (Untervermieter) als Zuschlag zur Miete verlangen kann, sofern dies nach den Vorschriften über den Preisstop bei Mieten zulässig ist (vgl. die Verordnung des Oberbürgermeisters von Berlin über Untermietzuschläge vom 4.7.1938).

10) Zuständige Preisbehörde ist die örtlich zuständige Preisbildungsstelle (vgl. 4. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27.9.1937, abgedruckt unter IIIe 13 S. 78a (7) f. dieser Sammlung).

11) Die näheren Bestimmungen trifft die Gemeindebehörde. Sie bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Person des Gebührenpflichtigen.

12) § 4 Abs. 3 erfasst nur die Miet- und Untermietverhältnisse, die auf Veranlassung der Gemeindebehörde zustandegekommen sind, sei es, dass die Parteien auf Verlangen der Gemeindebehörde freiwillig einen Vertrag geschlossen haben, sei es, dass die Gemeindebehörde einen Zwangsvertrag festgesetzt hat. Dagegen sind - von den Vorschriften des § 1 Satz 2 und des § 5 Satz 2 abgesehen - sonstige Mietverhältnisse, sowie Untermietverhältnisse (§ 3) zwischen Juden frei kündbar.

13) Die Genehmigung muss bei der Kündigung vorgelegt werden; andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Stehen die vermieteten Räume unter Mieterschutz, so ist die Genehmigung auch erforderlich für die Erhabung der Mietaufhebungsklage (§ 1 p MSchG), das Gesuch um Zustellung eines gerichtlichen Kündigungsschreibens (§ 1 b MSchG) und die Berufung auf die Beendigung eines Mietverhältnisses von bestimmter Dauer (§ 1 n MSchG). Dagegen ist für eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 kein Raum, wenn ein Mietverhältnis von bestimmter Dauer über Räume, die nicht unter Mieterschutz stehen, durch Ablauf der Mietzeit endigt; in einem solchen Fall kann die Gemeindebehörde erforderlichenfalls gemäss § 5 den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit demselben jüdischen Mieter herbeiführen.

7

§ 5 --Neuvermietung

Juden¹⁾ dürfen leerstehende oder freiwerdende Räume²⁾ nur mit Genehmigung³⁾ der Gemeindebehörde neu vermieten.⁴⁾ Die Vorschriften des § 4 finden auf diese Räume entsprechende Anwendung.⁵⁾

Zu § 5: 1) Vgl. Anm. 1 zu § 1, sowie § 6. In Berlin und München bedarf auch die erstmalige Wiedervermietung von Räumen, die aus einem Mietverhältnis zwischen einem nicht jüdischen Vermieter und einem Juden freigeworden sind oder frei werden, der Genehmigung, und zwar in Berlin des Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München des Oberbürgermeisters der Hauptstadt der Bewegung (§ 2 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8.2.1939, abgedruckt unter IV g 10 S. 41 ff. dieser Sammlung).

2) Wohn- und Geschäftsräume, soweit sie vor dem Freiwerden vom Verfügungsberechtigten vermietet waren oder von ihm selbst benutzt wurden. Auf Räume, die untervermietet waren, und wieder untervermietet werden sollen und auf Pachträume, die neu verpachtet werden sollen, erstreckt sich § 5 nicht. Erfasst werden soll jeder nichtvermietete, aber vermietbare Raum in jüdischen Häusern, mag er bereits frei geworden sein oder sein Freiwerden bevorstehen. Rechtlich unerheblich ist es, ob der frühere oder bisherige Mieter Jude oder Nichtjude ist; praktisch werden hier die durch Auszug von Nichtjuden aus jüdischen Häusern (vgl. § 2) freiwerdenden Räume eine besondere Rolle spielen.

3) Die Genehmigung kann auch im voraus für den Abschluss mit einem von mehreren Mietlustigen erteilt werden; z.B. kann die Gemeindebehörde erklären, dass sie den Abschluss eines Mietvertrags mit den Mietlustigen A, B, C, oder D oder mit einem Juden überhaupt genehmige; dann ist es dem Vermieter überlassen, mit welchem der ihm Benannten er einen Vertrag schliessen will. § 5 gibt der Gemeindebehörde die Möglichkeit, freien Mieträum in jüdischen Häusern zur Unterbringung von Juden zu verwenden, die ihre bisherigen Wohnungen in nichtjüdischen Häusern gemäss § 1 oder § 2 aufgeben müssen.

4) Liegt die Genehmigung bei Abschluss des Mietvertrags noch nicht vor, so ist dessen Wirksamkeit bis zur Erteilung der Genehmigung in der Schwebe. Der Vertrag wird endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung versagt wird.

5) Die Räume können, auch soweit sie nicht Wohnräume sind, von der Gemeindebehörde für die Unterbringung von Juden in Anspruch genommen werden. Die Gemeindebehörde kann den Abschluss eines Mietvertrags verlangen und gegebenenfalls selbst einen Zwangsmietvertrag festsetzen (§ 4 Abs. 1). Das Mietverhältnis ist dann nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündbar (§ 4 Abs. 3).

§ 6-Einfluss des Wegfalls der Verwaltungsbefugnis.

Soweit die Anwendung der §§ 1 bis 5 davon abhängt, dass der Vermieter Jude ist, gilt der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsbsrechtinge auch dann als Vermieter, wenn er infolge des Wegfalls seiner Verwaltungsbefugnis den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat oder abschliessen kann.¹⁾ 2)

Zu § 6: 1) Daraus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers jüdische Häuser vorzugsweise zur Unterbringung von Juden dienen sollen, ergeben sich die für diese Häuser geltenden Besonderheiten;

Der jüdische Mieter geniesst hier vollen Mieterschutz (§ 1 Satz 2) und darf ohne Erlaubnis des Vermieters Untermietverträge mit Juden abschliessen (§ 3 Satz 2); nichtjüdische Mieter können vorzeitig kündigen (§ 2); auf Verlangen der Gemeindebehörde sind Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen (§§ 4, 5 Satz 2); leerstehende oder freiwerdende Räume dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde neu vermietet werden (§ 5 Satz 1).

§ 6 bestimmt näher den Begriff des jüdischen Hauses, indem er zum Ausdruck bringt, dass der jüdische oder nichtjüdische Charakter eines Hauses sich nach der Rassezugehörigkeit des Eigentümers oder, wenn ein dingliches Nutzungsrecht (§ 4 Anm. 3) an dem Grundstück bestellt ist, des Nutzungsberechtigten richtet, sofern nicht dieser, sondern ein anderer, der für ihn die Verwaltungsbefugnis ausübt - z.B. der Konkursverwalter, der Zwangsverwalter, der Treuhänder aufgrund der §§ 1 bis 5, der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 (abgedruckt unter III e 22 S. 15 ff. dieser Sammlung) - als Vermieter in Frage kommt. Hier ist es bei der Anwendung der §§ 1 bis 5 so anzusehen, als ob der Eigentümer (Nutzungsberechtigte) die Verwaltungsbefugnis hätte oder gehabt hätte und daher selbst Vermieter wäre oder gewesen wäre.

§ 7 -- Mischehen.

Hängt die Anwendung dieses Gesetzes davon ab, dass der Vermieter oder der Mieter Jude ist,¹⁾ so gilt für den Fall einer Mischehe²⁾ des Vermieters oder Mieters folgendes:

1. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die Frau Jüdin ist⁴⁾. Das Gleiche gilt, wenn Abkömmlinge aus der Ehe⁵⁾ vorhanden sind⁶⁾, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.⁷⁾
2. Ist der Mann Jude und sind Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden, so sind die Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Mann oder die Frau Vermieter oder Mieter ist.⁸⁾
3. Abkömmlinge, die als Juden gelten, bleiben ausser Betracht.⁹⁾

Zu § 7: 1) Beim Problem der Entfernung der Juden aus deutschem Wohnraum spielt nicht nur die Person des Mieters und des Vermieters, sondern auch dessen Familie eine Rolle. Hier ergeben sich besondere Verhältnisse, wenn ein Vertragsteil in einer Mischehe lebt, wenn z.B. der Mann Deutscher, die Frau aber Jüdin ist. Wollte man hier lediglich auf die Person des Mieters abstellen, so würde, wenn die Frau die Wohnung gemietet hat, das Gesetz Anwendung finden, wenn der Mann gemietet hat, dagegen nicht. Das würde zu ungerechtfertigten und mit dem Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Zufallsgergebnissen führen; zweifelhaft wäre auch, wie zu verfahren ist, wenn beide Ehegatten gemietet haben. Der Fall, dass ein Vertragsteil in einer Mischehe lebt, bedurfte daher besonderer Regelung.

2) Eine Mischehe liegt vor, wenn der eine Ehegatte ein Voll- oder Dreivierteljude oder ein als Jude geltender Halbjude, der andere Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes oder Vierteljude ist (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, abgedruckt unter Ia 23 S. 5 ff. dieser Sammlung; § 1 des Blutzschutzgesetzes vom 15.9.1935, abgedruckt unter Ia 24 S. 1 ff. dieser Sammlung; § 2 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutzschutzgesetz vom 14.11.1935, abgedruckt unter Ia 24 S. 5 ff. dieser Sammlung).

Die Ehe ist also keine Mischehe, wenn
1. der eine Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes oder Vierteljude, der andere Ehegatte Vierteljude oder ein nicht als Jude geltender Halbjude ist - in diesen Fällen ist das Gesetz nicht anzuwenden.

2. der eine Ehegatte Voll- oder Dreivierteljude, der andere Ehegatte ein staatsangehöriger Halbjude ist, denn dieser gilt infolge der Verheiratung mit einem Juden ebenfalls als Jude (§ 5 Abs. 2 Buchstabe b der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz) - in diesen Fällen ist das Gesetz anzuwenden;

3. beide Ehegatten Halbjuden sind - in diesem Falle ist das Gesetz anzuwenden, wenn keiner von ihnen nach § 5 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude gilt, dagegen anzuwenden, wenn einer von ihnen (und damit nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b auch der andere) als Jude gilt.

3) Der Regelung des Mischeheproblems liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Sind aus der Ehe nichtjüdische Abkömmlinge vorhanden, so ist das Gesetz nicht anzuwenden, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

2. Sind keine oder nur als Juden geltende Abkömmlinge vorhanden, so entscheidet die Rassezugehörigkeit des Mannes; ist er Jude, so ist das Gesetz anzuwenden, ist er Nichtjude, so ist es nicht anzuwenden.

4) Die Frau ist Jüdin, der Mann Nichtjude.

5) Es muss sich um Abkömmlinge aus der Mischehe handeln. Vaterliche oder aussereheliche Abkömmlinge eines Ehegatten, Adoptiv- und Pflegekinder lässt das Gesetz ausser Betracht. In diesen Fällen bleibt es der Gemeindebehörde überlassen, bei Prüfung der Frage, ob die Bescheinigung nach § 1 Satz 1 oder § 2 Satz 2 zu erteilen ist oder Räume für die Unterbringung von Juden in Anspruch zu nehmen sind, auf die Interessen solcher Kinder nach der Lage des Einzelfalls in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

6) Die Abkömmlinge müssen noch am Leben sein, verstorbene Abkömmlinge bleiben also ausser Betracht. Nicht erforderlich ist, dass die Abkömmlinge mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. Auch auf Alter und Geschäftsfähigkeit der Abkömmlinge kommt es nicht an.

7) Die Ausnahme gilt auch dann, wenn die Ehe durch Tod eines Ehegatten oder Scheidung aufgelöst ist. Das Gesetz findet also z.B. keine Anwendung auf den jüdischen Witwer, der nichtjüdische Abkömmlinge aus einer Mischehe hat.

8) Das Gesetz ist, wenn ein Vertragsteil in einer Mischehe lebt, nur dann anzuwenden, wenn in dieser Mischehe der Mann der jüdische Teil ist und aus der Ehe keine oder nur als Juden geltende Abkömmlinge vorhanden sind.

9) Abkömmlinge aus einer Mischehe gelten als Juden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der ersten Durchführung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 vorliegen (vgl. Anm.1 zu § 10).

§ 8 -- Wechsel des Verfügungsrechtes

(1) Geht das Verfügungsrecht (Eigentum oder Nutzungsrecht)¹⁾ über ein Grundstück nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁾ von einem Juden auf einen Nichtjuden über, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes in gleicher Weise wie vor dem Übergang anwendbar,³⁾ jedoch ist eine vorzeitige Kündigung (§ 2) ausgeschlossen.⁴⁾ Dies gilt auch bei einem weiteren Wechsel des Verfügungsrechts.⁵⁾

Verfassung

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Räume, die der Verfügungsberechtigte selbst benutzen will⁶⁾ oder auf deren Inanspruchnahme die Gemeindebehörde verzichtet hat.⁷⁾ Zum Nachweis des Verzichts genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.⁸⁾

Zu § 8: 1) Der jüdische Charakter eines Hauses wird dadurch bestimmt,

dass das Eigentum oder das dingliche Nutzungsrecht an dem Hausgrundstück einem Juden zusteht (Anm. 1 zu § 6). Das Gesetz fasst der Einfachheit halber diese für den Charakter des Hauses maßgebenden Rechte unter den Begriff "Verfügungsrecht" zusammen.²⁾ ~~Entnahmehemmung~~

2) Entscheidend ist, ob bei Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem Hausgrundstück einem Juden zustand. War das Grundstück bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes "arisiert" worden, so ist das darauf befindliche Haus kein jüdisches Haus.

3) Durch eine nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommene "Arisierung" verliert das Haus grundsätzlich nicht seine Eigenschaft als jüdisches Haus. Es bleibt also vornehmlich zur Unterbringung von Juden bestimmt. Diese Regelung war notwendig, um den Zweck des Gesetzes, die allmähliche Entfernung der Juden aus deutschen Häusern nicht dadurch zu gefährden, dass mit der fortschreitenden Entjudung des Grundbesitzes die Unterbringung der Juden in den ihnen vorbehaltenen Häusern unmöglich wird.

4) Der Grundsatz, dass ein jüdisches Haus diesen seinen Charakter mit den aus dem Gesetz (§ 1 Satz 2, § 2, § 3 Satz 2, §§ 4 und 5) sich ergebenden Folgen durch eine nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommene Veräusserung an einen Nichtjuden nicht verliert, wird insofern durchbrochen, als das Recht zur vorzeitigen Kündigung, das der nichtjüdische Mieter im jüdischen Hause nach § 2 hat, mit dem Übergang des Hauses in nichtjüdische Hand erlischt: es wäre ungerechtfertigt, dem nichtjüdischen Mieter dieses Recht, dass er dem jüdischen Vermieter gegenüber nicht ausgeübt hat, zu geben, nachdem ein deutscher Volksgenosse sein Vertragsgegner geworden ist. Hierdurch werden natürlich die sonstigen, aus Gesetz oder Vertrag sich ergebenden Befugnisse des Mieters zu normaler oder vorzeitiger Kündigung nicht berührt.

5) Aus dem in Anm. 3 ausgesprochenen Grundsatz folgt, dass auch ein zweiter und weiterer Wechsel des Verfügungsrechts, der nach Inkrafttreten des Gesetzes vor sich geht, den jüdischen Charakter des Hauses nicht beseitigen kann.

6) Abs. 2 enthält zwei notwendige weitere Einschränkungen des in Anm. 3 ausgesprochenen Grundsatzes. Dem nichtjüdischen Erwerber des Grundstücks kann nicht zugemutet werden, in Wohnräume, die er selbst inne hat, Juden als Mieter aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Satz 2), desgleichen muss es ihm gestattet sein, auch ohne die Voraussetzungen der §§ 4, 4a MSchG einem jüdischen Mieter unter Vorlegung der Bescheinigung der Gemeindebehörde gemäß § 1 Satz 1 zu kündigen, wenn er die von dem Juden gemieteten Räume selbst benutzen will.

7) Da mit einer allmählichen Abnahme der Zahl der Juden in Deutschland gerechnet werden kann, muss eine Möglichkeit bestehen, auch die Zahl der jüdischen Häuser dadurch zu vermindern, dass zu gegebener Zeit der jüdische Charakter eines Hauses aufgehoben wird. Außerdem kann es ausnahmsweise aus zwingenden Gründen geboten sein,

aus einem in deutsche Hand übergegangenen jüdischen Hause die jüdischen Mieter alsbald zu entfernen. Die Gemeindebehörde hat deshalb die Befugnis, auf die Anspruchnahme von Räumen in solchen Häusern zu verzichten. Sie hat damit die Möglichkeit, die Verteilung und den allmählichen Abbau des jüdischen Wohnraums nach allgemein- und kommunalpolitisch erwünschten Gesichtspunkten zu gestalten. Spricht die Gemeindebehörde den Verzicht aus, so kann sie die Räume, auf die der Verzicht sich bezieht, nicht mehr nach den §§ 4 und 5 für die Unterbringung von Juden im Anspruch nehmen; die Räume sind, wenn sie leerstehen oder frei werden, ohne ihre Genehmigung neu vermietbar (§ 5 Satz 1); wenn sie von einem Juden bewohnt werden, kann diesem gemäss § 2 vorzeitig gekündigt werden, er kann sich auch nicht auf einen etwaigen Mieterschutz berufen, wenn die Bescheinigung der Gemeindebehörde nach § 1 Satz 1 oder § 2 Satz 2 beigebracht wird. Hinsichtlich dieser Räume verliert also das Haus seinen jüdischen Charakter; es verliert ihn überhaupt, wenn seine übrigen Räume nicht an Juden vermietet sind und daher nicht nach den §§ 4 und 5 von der Gemeindebehörde in Anspruch genommen werden können.

8) Der Nachweis kann hier - anders als nach § 1 Satz 1 (Anm.6) und § 2 Satz 2 (Anm.7.) - auch auf andere Weise erbracht werden.

§ 9 -- Räumungsfrist

(1) Wird ein Jude¹⁾ aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes²⁾ zur Räumung verurteilt, so darf ihm eine Räumungsfrist nur dann bewilligt werden³⁾, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, dass seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen,⁴⁾ oder wenn die sofortige Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist⁵⁾. Die Räumungsfrist kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.⁶⁾

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 ist, soweit der Räumungspflichtige nicht selbst gekündigt hat,⁷⁾ entsprechend anzuwenden, wenn die Verpflichtung zur Räumung nicht durch Urteil ausgesprochen ist⁸⁾ oder die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Räumungsfrist erst nach der Verkündung des Urteils eintreten.⁹⁾ Ueber die Bewilligung der Frist entscheidet¹⁰⁾ auf Antrag des Räumungspflichtigen¹¹⁾ das für die Räumungsklage zuständige Amtsgericht.¹²⁾ Wird eine Frist bewilligt und liegt ein vollstreckbares Räumungsurteil nicht vor, so ist in der Entscheidung zugleich auszusprechen, dass die Räume

nach Ablauf der Frist herauszugeben sind; diese Entscheidung steht einem vollstreckbaren Räumungsurteil gleich.¹³⁾

(3) Gegen die Entscheidung, durch die die Bewilligung einer Räumungsfrist abgelehnt wird,¹⁴⁾ findet die sofortige Beschwerde¹⁵⁾ auch dann statt, wenn ein Urteil nur wegen Versagung der Räumungsfrist angefochten wird.¹⁶⁾

(4) Bis zur Herausgabe der Räume haben die bisherigen Vertragsteile die gleichen Rechte und Pflichten wie vor der Beendigung des Mietverhältnisses.¹⁷⁾

(5) Im Verfahren gemäss Abs. 2 werden die gleichen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren erhoben, wie im Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung.¹⁸⁾ Für die Bemessung des Streitwerts gilt § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.¹⁹⁾

Zu § 9: 1) Siehe § 10 Abs. 1 und wegen der in einer Mischehe lebenden Juden § 7. Für jüdische Unternehmen gilt § 9 nicht (§ 10 Abs. 2.)

2) Infolge einer Kündigung nach § 1 Satz 1 oder § 2. § 9 bezieht sich also auf Mieträume jeder Art (§ 1 Anm. 2, § 2 Anm. 1).

3) Ausgehend von der Grundlage des § 721 ZPO - die Vorschriften der §§ 5a und 27 MSchG über Räumungsfristen sind unter den Voraussetzungen des § 1 Satz 1 nicht anwendbar - regelt § 9 selbstständig die Frage, ob und inwieweit jüdischen Mietern, denen der nichtjüdische Vermieter gekündigt hat, auf Antrag eine angemessene Räumungsfrist gewährt werden kann, indem er die Vorschrift des § 721 ZPO teils einengt, teils erweitert. Eingeengt wird sie insofern (Anm. 4 u. 5), als die Fristgewährung nur in zwei bestimmten Fällen zugelassen wird, erweitert insofern, als die Möglichkeit der Fristgewährung bei allen Mieträumen (nicht nur bei Wohnungen) gegeben ist (Anm. 2) und als die bewilligte Frist verlängert werden kann (Anm. 6). Der Antrag auf Fristgewährung ist vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zu stellen.

4) Falls die von der Gemeindebehörde bescheinigte Sicherstellung der anderweitigen Unterbringung des jüdischen Mieters sich nachträglich infolge nicht vorausgesehener Umstände als nicht vorhanden herausstellt, kann Unzuträglichkeiten dadurch vorgebeugt werden, dass dem Mieter für bestimmte Zeit Räumungsaufschub gewährt wird.

5) Es muss zu erwarten sein, dass die sofortige Durchführung der Räumung den Mietern oder einen anderen Bewohner der zu räumenden Wohnung ernstlich in seiner Gesundheit schädigen würde.

6) Die Frist ist zeitlich zu begrenzen; ihre Dauer bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Ist bei Ablauf der Frist das Hindernis, das der Räumung entgegensteht, noch nicht behoben, so kann die Frist verlängert werden. Wiederholte Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Zu § 9: 7) Dem jüdischen Mieter, der selbst gekündigt hat und nun aufgrund seiner Kündigung zur Räumung verpflichtet ist, kann eine Räumungsfrist - ausser im Falle seiner Verurteilung zur Räumung (Abs.1) - nicht gewährt werden.

8) Die Räumungsfrist kann auch dann gewährt werden, wenn der jüdische Mieter auf eine nach § 1 Satz 1 oder § 2 ausgesprochene Kündigung des nichtjüdischen Vermieters an sich zur Räumung bereit und deshalb nicht auf Räumung verklagt worden ist, aber durch die im Abs.1 Satz 1 bezeichneten Umstände an der sofortigen Räumung verhindert ist.

9) Die Räumungsfrist kann nach Erlass des Räumungsurteils nachträglich bewilligt werden, wenn dieser anderweitigen Unterbringung des jüdischen Mieters entgegenstehenden Hindernisse oder die Gefahr der ernstlichen Gesundheitsschädigung eines Betroffenen erst nach der Urteilsverkündung eingetreten sind und deshalb bei Erlass des Urteils nicht hatten berücksichtigt werden können. Die Fristgewährung kommt nicht in Frage, wenn die sie begründenden Umstände bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlass des Urteils vorgelegen haben, aber von dem Räumungspflichtigen nicht geltend gemacht worden sind.

10) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Mündliche Verhandlung und Anhörung der Parteien sind nicht vorgeschrieben. Für das Verfahren gilt § 329 ZPO.

11) Ein Antrag des Räumungspflichtigen ist stets Voraussetzung des Verfahrens.

12) Sachlich ist das Amtsgericht ausschliesslich zuständig (§ 28 Nr.2 GVG). Ortlich zuständig ist, wenn Räumungsurteil ergangen ist (Ann.9), das Amtsgericht, das dieses Urteil erlassen hat, anderenfalls das Amtsgericht, das für eine Räumungsklage zuständig gewesen wäre. Diese Zuständigkeit bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (§ 12 ff. ZPO).

13) Wenn ein Räumungsurteil nicht ergangen ist, und dem Räumungspflichtigen eine Räumungsfrist gewährt wird, muss dafür gesorgt werden, dass nach Ablauf der Frist die Räumung gegebenenfalls erzwungen werden kann. Es muss also ein Räumungstitel geschaffen werden. Deshalb ist in diesen Fällen in dem die Räumungsfrist bewilligten Beschlusszugleich mit Wirkung gegen den Antragsteller auszusprechen, dass dieser nach Ablauf der Frist die Mieträume an die Vermieter herauszugeben hat. Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel, im Sinne des § 794 ZPO, und zwar steht sie einem (endgültig) vollstreckbaren Räumungsurteil gleich, d.h. es findet aus ihr die Zwangsvollstreckung gemäss § 885 ZPO statt.

14) Die eine Räumungsfrist bewilligende Entscheidung ist unanfechtbar ebenso der damit verbundene Ausspruch, dass die Räume nach Ablauf der Frist herauszugeben sind. Wird durch Urteil auf Räumung erkannt und dabei eine Räumungsfrist bewilligt, so kann die Fristbewilligung nicht selbständig angefochten werden; das Urteil ist nur als Ganzes mit der Berufung angrifffbar.

15) § 577 ZPO.

16) Die sofortige Beschwerde ist zulässig, wenn die Bewilligung einer Räumungsfrist durch Beschluss (Abs.2) oder durch Urteil (Abs.1) abgelehnt worden ist. Ist also der Mieter zur Räumung verurteilt und dabei eine Räumungsfrist versagt worden, so kann die Versagung der Räumungsfrist selbständig angefochten werden, und zwar nicht mit der Berufung, sondern mit der sofortigen Beschwerde. Weitere Beschwerde ist in keinem Falle gegeben.

17) Die Vorschrift entspricht der des § 5a Abs.4 MSchG.

Zu § 9: 18) Für das Beschlussverfahren, in dem ausserhalb eines Rechtsstreites über einen Antrag auf Bewilligung einer Räumungsfrist entschieden wird, ist als Gerichtsgebühr ein Viertel der vollen Gebühr (§§ 8, 34 Abs.1 Nr.1 GKG.) zu erheben. Dem Rechtsanwalt stehen drei Zehnteile der Gebühren zu, die für seine entsprechende Tätigkeit in einem Rechtsstreit erwachsen würden (§§ 9, 13 bis 17, 23 Nr.2 RAGeb.0)

19) Der Wert des Streitgegenstandes ist auf den Betrag einer Jahresmiete zu berechnen (§ 10 Abs.1 GKG.).

§ 10 -- Begriffsbestimmung

§1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.Nov. 1935 (RGBl. I S.1388).¹⁾

(2) Einem Juden steht ausser bei der Anwendung des § 9²⁾ ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.Juni 1938 (RGBl.I S. 627³⁾) gleich. Als Wechsel des Verfügungsrechts im Sinne des § 8 ist auch der Wegfall der Voraussetzungen anzusehen, unter denen ein Unternehmen als jüdisch gilt.⁴⁾

Zu § 10: 1) "Jude" ist danach
1) der (von vier volljüdischen Grosselternteilen abstammende) Volljude,
2) der (von drei volljüdischen Grosselternteilen abstammende) Dreivierteljude,
3) der (von zwei volljüdischen Grosselternteilen abstammende) staatsangehörige Halbjude, wenn auf ihn die Voraussetzungen des § 5 Abs.2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (abgedruckt unter Ia 23 S. 5 ff. dieser Sammlung) zutreffen.

2) Ist ein jüdisches Unternehmen aufgrund des § 1 Satz 1 oder des § 2 dieses Gesetzes zur Räumung verpflichtet, so sind die Vorschriften des § 9 über die Bewilligung von Räumungsfristen nicht anwendbar.

3) Abgedruckt unter Ia 23 S. 21 ff. dieser Sammlung. Die jüdischen Gewerbebetriebe sind aus den gemäss § 7 dieser Verordnung geführten Verzeichnissen ersichtlich (vgl. Runderlass des Reichsministers des Innern vom 17.7.1938, abgedruckt unter Ia 23 S. 28a (1) ff. dieser Sammlung).

4) Wenn ein jüdisches Unternehmen, das Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks ist, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes "arisiert" wird, d.h. die Eigenschaft als jüdisches Unternehmen verliert (vgl. § 12 der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), so gilt dasselbe wie bei der Veräußerung des Grundstücks an einen nichtjüdischen Erwerber (§ 8), d.h. das Haus behält mit Ausnahme der Räume, die das Unternehmen selbst benutzt oder benutzen will, oder auf deren Inanspruchnahme die Gemeindebehörde verzichtet hat, (§ 8 Anm.6 u. 7) seinen jüdischen Charakter, doch ist die vorzeitige Kündigung nach § 2 ausgeschlossen (§ 8 Anm.4).

§ 114- Behandlung anhängiger Mietaufhebungsklagen.

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Juden oder den Ehegatten eines Juden¹⁾ ein Mietaufhebungsstreit²⁾ anhängig, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren auszusetzen, um ihm die Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.³⁾ Kündigt der Kläger das Mietverhältnis, so kann er die Aufnahme des Verfahrens beantragen und von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.⁴⁾ Erledigt sich der Rechtsstreit dadurch, dass der Mieter auszieht oder den Räumungsanspruch erkennt, so sind die durch den Aufhebungsstreit entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen; die aussergerichtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen.⁵⁾

(2) Nimmt der Kläger die Aufhebungsklage zurück, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die aussergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.⁶⁾⁷⁾

Zu § 11: 1) § 11 regelt als Übergangsvorschrift die Fälle, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Mietaufhebungsstreit über von Juden gehiebene unter Mieterschutz stehende Räume anhängig gemacht worden ist und werden musste, weil die jetzt durch § 1 zugelassene freie Kündigung nach den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes bisher nicht möglich war. Es handelt sich um Klagen, die ein nicht-jüdischer Vermieter gegen einen Juden oder gegen die nichtjüdische Ehefrau eines Juden erhoben hat.

2) Mietaufhebungsstreit ist ein Rechtsstreit, der durch eine Mietaufhebungsklage des Vermieters (§ 1 p MSchG) oder auf Betreiben des Vermieters nach Widerspruch des Mieters gegen eine gerichtliche Kündigung des Vermieters (§ 1 e MSchG) oder gegen die Berufung des Vermieters auf die Beendigung des Mietverhältnisses (§ 1 n MSchG) anhängig geworden ist.

3) Das Verfahren darf nur dann ausgesetzt werden, wenn der Kläger (Vermieter) es beantragt; im übrigen gelten die §§ 248 bis 250 ZPO entsprechend. Wird die Aussetzung beantragt, so ist der Antrag stattzugeben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Kündigung des Mietverhältnisses nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Frage kommt. Der Antrag ist daher abzulehnen, wenn das nicht der Fall ist, wenn also z.B. der Vermieter selbst Jude ist, oder wenn die Klage des nichtjüdischen Vermieters sich gegen den deutschblütigen Ehemann einer Jüdin oder gegen einen Juden richtet, der mit einer Nichtjüdin verheiratet ist oder war und aus dieser Ehe nichtjüdische Abkömmlinge hat (§ 7 Nr.1).

Zu § 11, 4) Die Aussetzung des Verfahrens soll es dem Kläger ermöglichen, sich die nach § 1 Satz 1 erforderliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu beschaffen und unter deren Vorlegung das Mietverhältnis frei zu kündigen, ohne gleichzeitig den Mietaufhebungsstreit weiter betreiben zu müssen. Kündigt der Kläger auf diese Weise, so wird dadurch das Mietverhältnis beendet und der Mietaufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Es kann sich für den Kläger jetzt nur noch darum handeln, die aus der Beendigung des Mietverhältnisses folgende Räumungspflicht des Beklagten gegebenenfalls feststellen zu lassen und die Räumung im Vollstreckungswege zu erzwingen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gibt ihm - und nur ihm, nicht auch dem Beklagten - das Recht, die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zu beantragen. Nach der Aufnahme des Verfahrens kann er zur Klage auf Räumung - gegebenenfalls auf künftige Räumung (§ 257 ZPO) - übergehen. Es ist dies eine gesetzlich zugelassene Klageänderung (§§ 264, 268 ZPO), welcher der Beklagte - auch in der Berufunginstanz (§ 527 ZPO) - nicht widersprechen kann.

5) Wenn nach der vom Kläger gemäss § 1 Satz 1 ausgesprochenen Kündigung der Beklagte auszieht oder den Anspruch des Klägers auf Räumung anerkennt, bevor der Kläger zur Räumungsklage übergegangen ist, sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die aussergerichtlichen Kosten beider Parteien dem Beklagten aufzuerlegen. Der Vermieter wird also in diesem Falle mit keinerlei Kosten belastet.

Wenn der Beklagte auszieht oder den Anspruch des Klägers auf Räumung anerkennt, nachdem der Kläger zur Räumungsklage übergegangen ist, sind die Gerichtskosten insoweit niederzuschlagen und die aussergerichtlichen Kosten beider Parteien insoweit dem Beklagten aufzuerlegen, wie sie nicht entstanden wären, wenn dem Räumungsverfahren kein Mietaufhebungsverfahren vorausgegangen wäre. Im übrigen regelt sich die Kostenpflicht nach allgemeinen Grundsätzen (§ 91, 93 ZPO).

Wird, nachdem der Kläger zur Räumungsklage übergegangen ist, der Rechtsstreit durch Urteil in der Hauptsache beendet, so ist § 11 Abs. 1 Satz 3 nicht anwendbar. Über die Kosten des gesamten Rechtsstreits ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden: wird der Beklagte zur Räumung verurteilt, so hat er alle Kosten zu tragen; wird der Kläger mit der Räumungsklage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 1 Satz 1 des Gesetzes nicht vorliegen, so fallen ihm alle Kosten zur Last (§ 91 ZPO).

6) Ist das Mietaufhebungsverfahren gemäss § 11 Abs. 1 Satz 1 ausgesetzt worden, kann aber der Kläger die zur freien Kündigung nach § 1 Satz 1 erforderliche Bescheinigung der Gemeindebehörde nicht erhalten, so steht es ihm auch ohne Einwilligung des Beklagten (§ 271 Abs. 1 ZPO) frei, die Mietaufhebungsklage zurückzunehmen: er hat in diesem Falle - abweichend vom § 271 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO - nur seine eigenen aussergerichtlichen Kosten zu tragen, da die Gerichtskosten niedergeschlagen werden und die aussergerichtlichen Kosten des Beklagten diesem zur Last fallen. Für einen Antrag des Beklagten auf Erlass eines Kostenurteils (§ 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO) ist daher hier kein Raum.

§ 11 Abs. 2 hat zur Voraussetzung, dass das Mietaufhebungsverfahren einen Fall betrifft, in dem eine freie Kündigung nach § 1 Satz 1 in Betracht kommt (Anm.3), und gemäss § 11 Abs. 1 Satz 1 ausgesetzt worden ist. Andernfalls bewendet es bei den Vorschriften des § 271 ZPO.

7) Der Kläger kann auch, statt die Aussetzung des Mietaufhebungsverfahrens zu beantragen und den Weg der freien Kündigung nach § 1 Satz 1 zu beschreiten, den Mietaufhebungsstreit fortsetzen. Dies kann sich für ihn dann empfehlen, wenn einer der gesetzlichen

Mietaufhebungsgründe gegeben ist und der Aufhebungsstreit kurz vor dem Abschluss steht, sodass er durch dessen Fortsetzung schneller zum Ziele gelangt als auf dem Wege der Kündigung nach § 1 Satz 1. In diesem Falle ändert sich nichts an der bisherigen Rechtslage.

§ 12 -- Allgemeine Anmeldepflicht.

(1) Die Gemeindebehörde kann Anordnungen über die Anmeldung von Räumen erlassen,¹⁾ die an Juden vermietet sind²⁾, oder die für die Unterbringung von Juden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können.³⁾

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.⁴⁾

Zu § 12: 1) Die Anmeldung soll der Gemeindebehörde die notwendige Übersicht über den vorhandenen Raum in jüdischen Häusern und den zurzeit von Juden benutzten Mietraum in nichtjüdischen Häusern verschaffen, damit sie sich darüber klar werden kann, in welchem Umfang und in welchen Fällen sie Bescheinigungen nach § 1 Satz 1 und § 2 Satz 2 erteilen und Räume für die Unterbringung von Juden in Anspruch nehmen, (§ 4, 5) oder auf solche Inanspruchnahme verzichten (§ 8 Abs. 2) kann. In Berlin und München hat ferner der nichtjüdische Vermieter die aus einem Mietverhältnis zwischen ihm und einem Juden freigewordenen oder freiwerdenden Räume zu melden, und zwar in Berlin dem Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt, in München dem Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung (§ 1 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8.2.1939, abgedruckt unter IVg 10 S.41 ff dieser Sammlung).

2) Die Anmeldepflicht kann für alle an Juden (oder an nichtjüdische Frauen von Juden bei kinderloser Ehe) vermieteten Räume angeordnet werden, mögen sie sich in jüdischen oder nichtjüdischen Häusern befinden. Dazu gehören auch die an Juden untervermieteten Räume ohne Rücksicht darauf, ob der Untervermieteter Jude oder Nichtjude ist.

3) Hierher gehören neben den an Juden vermieteten Räumen (Ann.2) alle anderen Räume in jüdischen Häusern, mögen sie von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst benutzt werden (§ 4 Satz 1), leerstehen (§ 5) oder an Nichtjuden vermietet sein - diese deshalb weil sie bei Freiwerden für die Unterbringung von Juden in Anspruch genommen werden können (§ 5).

4) Vgl. § 1 Abs.3, § 18, § 27 Abs. 2 Nr. 2, § 29 StGB.

§ 13 -- Ausschluss von Ersatzansprüchen.

Aus Anordnungen der Gemeindebehörde, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. ¹⁾

Zu § 13:1) Es kann also insbesondere nicht geltend gemacht werden, dass die getroffene Anordnung eine Enteignung darstelle und deshalb Entschädigung zu leisten sei. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten (§ 839 BGB, Art. 131 der Weimarer Verfassung und die Gesetze der Länder über die Haftung für Amtspflichtverletzungen von Beamten).

§ 14 -- Vorbehalt, Ermächtigung.

(1) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.¹⁾

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes²⁾, sowie zur Einführung entsprechender Bestimmungen im Lande Österreich³⁾ und in den sudetendeutschen Gebieten⁴⁾ zu erlassen.

Der Führer und Reichskanzler

Der Reichsminister der Justiz. Der Reichsarbeitsminister

Der Stellvertreter des Führers.

Der Reichsminister des Innern

Zu § 14:1) Vgl. Anm. 3 und 4. Im Altreich und im Memelgebiet ist das am 4.5.1939 verkündete Gesetz am 5.5.1939 in Kraft getreten.

2) Zur Durchführung des Gesetzes ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz der gemeinsame Bunderlass des Reichsarbeitsministers (IV b 1 Nr. 5015/11/39) und des Reichsministers des Innern (I E 40 XIV/39/5012) vom 4.5.1939 (RMBI IV Nr. 19 S. 996; RArbBl. vom 25.5.1939) ergangen.

3) In der Ostmark ist das Gesetz eingeführt worden durch die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10.5.1939 (RGBI. I S. 906).

4) In den sudetendeutschen Gebieten ist das Gesetz eingeführt worden durch die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten vom 10.5.1939 (RGBI. I. S. 907).

(P r i t s c h)

BEZIRKSSTELLE HESSEN/HESSEN-NASBAU
der
Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland Verwaltungsstelle Hessen

Darmstadt, den
Artilleriestr. 4, I

Zur notwendigen Ergänzung des Jhnen im Dezember 1942
zugegangenen Fragebogens wollen Sie bitte umgehend die Personali-
lien Ihrer Kinder angeben, nämlich Namen, Geburtstag, Geburtsort,
Religion, Tätigkeit (Stellung, bei welcher Firma ?), Wohnort und
Wohnung.

Die Personalien sind auch von den Kindern anzugeben,
die der jüdischen Religion nicht angehören oder nie angehört ha-
ben.

Diese Anfrage, die auf Veranlassung der Behörde er-
folgt, ist peinlichst genau zu beantworten. Die Antworten müssen
bereits am Freitag, den 19. Februar 1943 in unserem Besitz sein.

Ihrer Unterschrift wollen Sie bitte Kennort und Kenn-
Nr. Ihrer Kennkarte beifügen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN/HESSEN-NASBAU
der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Michel Stephan Israel Oppenheim
Michel Stephan Israel Oppenheim.

BEZIRKSSTELLE HESSEN/HESEN-NASAU
der
Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland Verwaltungsstelle Hessen

Darmstadt, den
Artilleriestr. 4, I

Zur notwendigen Ergänzung des Ihnen im Dezember 1942
zugegangenen Fragebogens wollen Sie bitte umgehend die Personali-
en Ihrer Kinder angeben, nämlich Namen, Geburtsstag, Geburtsort,
Religion, Tätigkeit (Stellung, bei welcher Firma?), Wohnort und
Wohnung.

Die Personalien sind auch von den Kindern anzugeben,
die der jüdischen Religion nicht angehören oder nie angehört ha-
ben.

Diese Anfrage, die auf Veranlassung der Behörde er-
folgt, ist peinlichst genau zu beantworten. Die Antworten müssen
bereits am Freitag, den 19. Februar 1943 in unserem Besitz sein.

Ihrer Unterschrift wollen Sie bitte Kennort und Kenn-
Nr. Ihrer Kennkarte beifügen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN/HESEN-NASAU
der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Michel Stephan Israel Oppenheim
Michel Stephan Israel Oppenheim.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
der Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen
R 1/43

Darmstadt, den 29. Januar 1943.
Artilleriestr. 4

An sämtliche Juden unseres Bezirks!

Betr: Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit.

1) Die zu obigem Betreff für das Land Hessen erlassenen Anordnungen der Geh. Staatspolizei-Staatspolizeistelle Darmstadt -sind unverändert in Kraft und gelten unabhängig von der Reichspolizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. IS.547).

Insbesondere ist daher allen Juden im Staatspolizeibezirk Hessen, gleichviel ob sie zur Tragung des Kennzeichens verpflichtet sind oder nicht, untersagt, innerhalb der Sperrstunden ihre polizeilich gemeldete Wohnung zu verlassen. Sperrstunden sind vom 1. Oktober - 31. März die Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. April - 30. September die Zeit von 21 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Ausnahmen bedürfen der staatspolizeilichen Genehmigung. Die staatspolizeiliche Genehmigung ist also auch dann erforderlich, wenn eine erlaubte Reise innerhalb der Sperrzeit begonnen oder beendet werden oder wenn eine Übernachtung ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung stattfinden soll.

2) Allen Juden im Staatspolizeibezirk Hessen, gleichviel ob sie zur Tragung des Kennzeichens verpflichtet sind oder nicht, ist untersagt an kulturellen Veranstaltungen-ausgenommen zugelassenen jüdische kulturelle Veranstaltungen- teilzunehmen. Unter den Ausschluss fällt namentlich der Besuch von Theatern, Lichtspieltheatern, Konzerten, Vorträgen, Museen, Ausstellungen und Bibliotheken, auch wenn sich ein jüdischer Ehegatte in Begleitung seines arischen Ehegatten befindet.

Die Teilnahme an dem Gottesdienst seines Bekennnisses ist dem Juden gestattet.

Wir warnen vor jeder Zu widerhandlung, die staatspolizeiliches Einschreiten zur Folge hat.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Fritz Israel Löwensberg

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
d. Reichsvereinigung d. Juden in
Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Darmstadt, Artilleriestr. 4
den 31. Dezember 1942

Im Auftrag der Aufsichtsbehörde ersuchen wir Sie beifol-
genden Vordruck, den wir zu statistischen Zwecken benötigen,
genau auszufüllen und uns umgehend spätestens bis zum 6.
Januar 1943 zurückzuschicken.

Wir bitten den Termin unbedingt einzuhalten.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Erhalten am 10.1.43
Fritz Israel Löwensberg

Name Vorname bei Ehefrau Geburtsname Relig.

Geburtsdatim- und Ort Anschrift Staatsangehörigkeit Fam. Stand

bei Verheirateten

in Arbeit bei erlernter Beruf Ehegatte in Arbeit bei

Rasse-Jude ja Geltungsjude ja Privilegierte oder nicht
nein nein Privilegierte Mischehe

Kinder aus der Ehe mit genauem Namen, Geburtsort und Geburtstag.
Bei jedem Kind ist anzugeben, welchem Religionsbekenntnis es am
10. September 1935 angehört oder welches Religionsbekenntnis es bei
späterer Geburt angenommen hat.

Name Vorname bei Ehefrau Geburtsname Relig.

+ Geltungsjude ist u.a. Der Mischling I. Grades

1. der am 15.9.1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft
angehört hat oder danach in sie aufgenommen wurde,

2. der am 15.9.1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich
danach mit einem solchen verheiratet hat.

Ehegatte in Arbeit bei

Rasse-Jude ja Geltungsjude ja Privilegierte oder nicht
nein nein Privilegierte Mischehe

Kinder aus der Ehe mit genauem Namen, Geburtsort und Geburtstag.
Bei jedem Kind ist anzugeben, welchem Religionsbekenntnis es am
10. September 1935 angehört oder welches Religionsbekenntnis es bei
späterer Geburt angenommen hat.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
d, Reichsvereinigung der Jüden in
Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Darmstadt, den 4. Dezember 1942

An sämtliche Juden gemäss § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürger-
gesetz einschliesslich der Geltungsjuden in unserem Bezirk.

1. Die Verwaltungsräume unserer Bezirksstelle werden mit dem 4. Dezember 1942 nach Darmstadt verlegt. Unsere Anschrift lautet alsdann: Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Verwaltungsstelle Hessen, Darmstadt, Artilleriestr. 4. Fernsprechamtsschluss Darmstadt Nr. 5724.

Unsere Postscheck- und Bankkonten bleiben dieselben. Wir führen sie hiermit nochmals auf: Postscheckkonto Nr. 63618 in Frankfurt/M. der Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Bankkonto bei der Deutschen Bank, Filiale in Mainz.

In Mainz verbleibt nur für örtliche Bedürfnisse ein Büro, das sich in der Grebenstr. 12 II. Stock befindet und von Herrn Michel Stephan Israel Oppenheim geleitet wird; Sprechstunden in der Regel von Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr.

2. Die Bezirksstelle 22 des Ernährungsamts B der Stadt Mainz, die die Karten für die Mitglieder der seitherigen Jüdischen Kultusvereinigung, Mainz, ausgibt, befindet sich in Zukunft ebenfalls in unserem Büro Grebenstr. 12 II. Die Kartenausgabe erfolgt jeweils Montags von 8-12 Uhr, erstmalig am Montag, den 7. Dezember. Die Stunden sind genau einzuhalten, da der Leiter der Kartenstelle nur während dieser Zeit zugegen ist. Anträge bei der Bezirksstelle 22 seitens der im Arbeitseinsatz Befindlichen für das Wirtschaftsamt sind auf unserem Büro schriftlich einzureichen.
3. Für unsere Statistik bitten wir sämtliche Juden, also nicht nur unsere Mitglieder, uns die Fragen auf beilegendem Formblatt genau zu beantworten, und uns die nach Darmstadt bis spätestens 10. Dezember 1942 zurückzusenden. Der Termin ist von allen Beteiligten zur Vermeidung von Weiterungen genau einzuhalten.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Verwaltungsstelle Hessen

Fritz Israel Löwensberg

Fritz Israel Löwensberg

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
d. Reichsvereinigung d. Juden in
Deutschland
Abt. Land Hessen

Mainz, den 4. Dezember 1942

An sämtliche Juden gemäss § 5 der Irsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz einschliesslich der Geltungsjuden in unserem Bezirk.

1. Die Verwaltungsräume unserer Bezirksstelle werden mit dem 4. Dezember 1942 nach Darmstadt verlegt. Unsere Anschrift lautet alsdann: Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau, der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Abt. Land Hessen, Darmstadt, Artilleriestr. 4. Fernsprechanschluss: Darmstadt Nr. 5724.

Unsere Postscheck- und Bankkonten bleiben dieselben. Wir führen sie hiermit nochmals auf: Postscheckkonto Nr. 63618 in Frankfurt/M. der Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Bankkonto bei der Deutschen Bank, Filiale in Mainz.

In Mainz verbleibt nur für die örtlichen Bedürfnisse ein Büro, das sich in der Grebenstr. 12, II. Stock befindet und von Herrn Michel Stephan Israel Oppenheim geleitet wird; Sprechstunden in der Regel von Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr.

2. Die Bezirksstelle 22 des Ernährungsamts B der Stadt Mainz, die die Karten für die Mitglieder der seitherigen Jüdischen Nutzervereinigung, Mainz, ausgibt, befindet sich in Zukunft ebenfalls in unserem Büro Grebenstr. 12 II. Die Kartenausgabe erfolgt jeweils Montags von 8-12 Uhr, erstmalig am Montag, den 7. Dezember. Die Stunden sind genau einzuhalten, da der Leiter der Kartenstelle nur während dieser Zeit zugegen ist. Anträge bei der Bezirksstelle 22 seitens der im Arbeitseinsatz Befindlichen für das Wirtschaftsamt sind auf unserem Büro schriftlich einzureichen.

3. Für unsere Statistik bitten wir sämtliche Juden, also nicht nur unsere Mitglieder, uns die Fragen auf beiliegendem Formblatt genau zu beantworten, und uns dies nach Darmstadt bis spätestens 10. Dezember 1942 zurückzusenden. Der Termin ist von allen Beteiligten zur Vermeidung von Weiterungen genau einzuhalten.

Bezirksstelle Hessen/Hessen-Nassau
d. Reichsvereinigung d. Juden in Deutschland

Abt. Land Hessen

Leiter und Kassier

Fritz Tereel Löwensberg

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung d. Juden in Deutschland

Mainz, den 19. November 1942

An sämtliche Juden unseres Bezirks!

Der Kauf von Büchern ist Juden (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbüro-
gesetz vom 14.11.1935 - RGBl. I S. 1335) nur bei der Abteilung Buchvertrieb
der Reichsvereinigung nach Massgabe der bei ihr vorhandenen Bestände, jedoch
nicht in Buchhandlungen gestattet.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung d. Juden in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 26. August 1942
Horst-Wesselstrasse 2

Rundschreiben Nr. BV 19/42

An unsere Verwaltungsstellen u. Vertrauensleute!

Auf Anordnung unserer Zentrale teilen wir mit, dass
die Veranstaltung von Gottesdiensten zu den hohen
Feiertagen in den Synagogen und Beträumen zu unter-
lassen ist.
Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen und Entspre-
chendes zu veranlassen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Löwensberg

FRITZ ISRAEL LÖWENSERG

Bezirksstelle Hessen der
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland, Mainz

Mainz, den 15.9.42
Horst-Wessel-Str. 2.

Rundschreiben Nr. 20/42.

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !

Wir bitten, diejenigen Mitglieder, denen Fahrräder und elektrische
Geräte belassen wurden, zu veranlassen, diese sogleich nach Erhalt
dieser Aufforderung bei den Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen.

Wir benutzen die Gelegenheit, um Ihnen für Ihre Mitarbeit in den
Jahren unserer gemeinsamen Tätigkeit herzlich zu danken und für
Ihre fernere Zukunft alles Gute zu wünschen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Horst-Wessel-Str. 2, Löwensberg

Bezirksstelle Hessen der
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland, Mainz

Rundschreiben Nr. 20/42.

An unsere Verwaltungsstellen

Wir bitten, diejenigen Mitglieder, denen Fahrräder und elektrische
Geräte belassen wurden, zu veranlassen, diese sogleich nach Erhalt
dieser Aufforderung bei den Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen.

Wir benutzen die Gelegenheit, um Ihnen für Ihre Mitarbeit in den
Jahren unserer gemeinsamen Tätigkeit herzlich zu danken und für
Ihre fernere Zukunft alles Gute zu wünschen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 6. August 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. BV 18/42

An unsere Verwaltungsstellen & Vertrauensleute!

Wir bitten, das beiliegende Rundschreiben Nr. B 17/42
umgehend an Ihre sämtlichen Gemeindemitglieder zur Ver-
teilung zu bringen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Fritz Israel Löwensberg
Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN
DEUTSCHLAND

Mainz, den 6. August 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. B 17/42

An sämtliche Juden unseres Bezirks, die der Kennzeichnung nach der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 unterliegen!

Wir hatten bereits in unserem Rundschreiben vom 3.1.1942 Nr. B 2 '42 bekanntgegeben, dass Juden, die der Kennzeichnung nach der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (RGBl I S. 547) unterliegen, die in ihrem Besitz befindlichen Pelzsachen abzuliefern hatten.

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei geben wir hiervon nochmals Kenntnis. Sollten sich beim Umräumen, bei Umzügen usw. noch Pelzsachen, die seither versehentlich nicht zur Ablieferung gekommen waren, vorfinden, so sind diese umgehend, spätestens bis zum 15. August 1942, mittags 12 Uhr, abzuliefern.

Sammelstellen sind:

A) Für die Jüdische Kultusvereinigung Mainz:
Unser Verwaltungsgebäude, Mainz, Horst-Wesselstr. 2, Erdgeschoss

B) Für den Bezirk:

Unsere Verwaltungsstellen, und zwar:

In der früheren Provinz Oberhessen

a) Für den Kreis Friedberg: Unsere Verwaltungsstelle Friedberg
b) Für den übrigen Teil: Unsere Verwaltungsstelle Giessen

In der früheren Provinz Rheinhessen

a) Für die Stadt Bingen: Unsere Verwaltungsstelle Bingen
b) Für die Stadt Worms: Unsere Verwaltungsstelle Worms
c) Für den übrigen Teil: Die Jüd. Kultusvereinigung Mainz

In der früheren Provinz Starkenburg

a) Für Stadt & Kreis Offenbach: Unsere Verwaltungsstelle Offenbach
b) Für den übrigen Teil: Unsere Verwaltungsstelle Darmstadt.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass sämtliche Pelzsachen, auch die etwa nicht im Hause sich befindenden oder Pelze, die Eigentum eines anderen Juden und zur Aufbewahrung übergeben sind, restlos abgeliefert werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen die Ablieferungspflicht werden mit äußerst scharfen staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN
DEUTSCHLAND
Unterschriften
Fritz Israel Löwensberg.

Sperrt die Juden

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSEVEREINIGUNG DER JUDEN IN
DEUTSCHLAND

Mainz, den 6. August 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. B 17/42

An sämtliche Juden unseres Bezirks, die der Kennzeichnung nach der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 unterliegen!

Wir hatten bereits in unserem Rundschreiben vom 3.1.1942 Nr. B 2 '42 bekanntgegeben, dass Juden, die der Kennzeichnung nach der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (RGBl I S. 547) unterliegen, die in ihrem Besitz befindlichen Pelzsachen abzuliefern hatten.

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei geben wir hiervon nochmals Kenntnis. Sollten sich beim Umräumen, bei Umzügen usw. noch Pelzsachen, die seither versehentlich nicht zur Ablieferung gekommen waren, vorfinden, so sind diese umgehend, spätestens bis zum 15. August 1942, mittags 12 Uhr, abzuliefern.

Sammelstellen sind:

- A) Für die Jüdische Kultusvereinigung Mainz:
Unser Verwaltungsgebäude, Mainz, Horst-Wesselstr. 2, Erdgeschoss
B) Für den Bezirk:
Unsere Verwaltungsstellen, und zwar:

In der früheren Provinz Oberhessen

- a) Für den Kreis Friedberg: Unsere Verwaltungsstelle Friedberg
b) Für den übrigen Teil: Unsere Verwaltungsstelle Giessen

In der früheren Provinz Rheinhessen

- a) Für die Stadt Bingen: Unsere Verwaltungsstelle Bingen
b) Für die Stadt Worms: Unsere Verwaltungsstelle Worms
c) Für den übrigen Teil: Die Jüd. Kultusvereinigung Mainz

In der früheren Provinz Starkenburg

- a) Für Stadt & Kreis Offenbach: Unsere Verwaltungsstelle Offenbach
b) Für den übrigen Teil: Unsere Verwaltungsstelle Darmstadt.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass sämtliche Pelzsachen, auch die etwa nicht im Hause sich befindenden oder Pelze, die Eigentum eines anderen Juden und zur Aufbewahrung übergeben sind, restlos abgeliefert werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen die Ablieferungspflicht werden mit äußerst scharfen staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSEVEREINIGUNG DER JUDEN IN
DEUTSCHLAND

Fritz Israel Löwensberg.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 4. August 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. BV 16/42

An unsere Verwaltungsstellen & Vertrauensleute !

Wir geben Ihnen nachstehend Auszug aus zwei Rundschreiben unserer Zentrale, der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland:

A) Nr. 42/222/371 vom 30.7.1942

- 1.) Eine Abgabe von örtlich nicht mehr benötigten Kultusgeräten ist nur zulässig, wenn es sich um Gegenstände von besonderem Wert handelt. Hierzu zählen insbesondere Kultgeräte aus Edelmetallen (Anmerkung der Bezirksstelle: falls dort derartige Werte vorhanden sind, sind diese uns zur weiteren Veranlassung zu melden).
- 2.) Entbehrliche Kultgeräte sind in angemessener Weise zu verwerten (Anmerkung der Bezirksstelle: auch da bitten wir, vor der Verwertung bei uns anzufragen, soweit es sich nicht um Gegenstände, die im Folgenden aufgeführt sind, handelt.)
 - a) Einem früher geübten Brauch entsprach es, entbehrliche oder schadhaft gewordene Gebetbücher, die ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr dienen konnten, zu vergraben. Dieser Brauch ist nicht mehr auszuüben. Überzählige Gebetbücher sind als Altmaterial zum Einstampfen zu geben.
 - b) Entbehrlich werdende Thora-Vorhänge, Altardecken und sonstige Gegenstände aus Spinnstoff sind der Kleiderkammer zur Verwendung oder sonstigen angemessenen Verwertung zuzuleiten.

B) Nr. 42/223/372

- 1) Reisen von Juden sind grundsätzlich zu unterlassen. Anträge auf Ausstellung von Reisegenehmigungen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen gestellt werden.
- 2) Dies gilt insbesondere für Reisen nach Berlin, sei es aus dienstlichen oder persönlichen Gründen. Hierzu bedarf es mit sofortiger Wirkung im Einzelfall der Genehmigung der Zentrale, die durch uns einzuholen ist.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Fritz Israel Löwensberg.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"ISRAELITISCHE RELIGIONSGEMEINDE" MAINZ
E.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG
DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Rundschreiben Nr. 20/42

Mainz, den 30. Juli 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Betr. Versorgung mit Kartoffeln und Gemüse

Es ist Ihnen bereits bekannt, dass Juden in Zukunft Gemüse und
Kartoffeln nur in unserer Verteilungsstelle, Mainz, Klarastr. 13,
Erdgeschoss, Eingang durch den Hof, beziehen können. Der Einkauf
von Gemüse und Kartoffeln in den einschlägigen Geschäften und
auf dem Markt ist Juden nicht mehr gestattet.

Wir haben mit der Verteilung von Kartoffeln heute, Donnerstag,
den 30.7.1942 begonnen. Auf den Kopf werden 6 Pfund Kartoffeln
ausgegeben.

Wir hoffen, die Gemüseverteilung ebenfalls heute oder morgen
aufnehmen zu können und werden dies durch Anschlag bekanntgeben.
Die Einteilung für die Verteilung sowohl für Kartoffeln, als
auch für Gemüse geschieht nach Nummern, die nicht alphabetisch,
sondern, im Interesse der Hausfrauen nach Häusern geordnet ausge-
geben werden.

Die entsprechenden Ausweiskarten werden gegen Vorzeigung und
Abstempelung des Bezugsausweises für Speisekartoffeln in unserer
Verteilungsstelle ausgegeben.

Der Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz e.V. Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 29. Juli 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. BV 15/42

An unsere Verwaltungsstellen & Vertrauensleute!

Betr.: Stand der Wohnungsräumungen am 1. August 1942

Wir ersuchen um Mitteilung bis zum 10. August 1942

1. Wieviele Wohnungen seit dem 1.10.1941 in Ihrer Gemeinde geräumt worden sind
 - a) aus arischem Besitz
 - b) aus jüdischem Besitz
2. Auf Grund welcher Tatsachen die Räumung erfolgt ist
 - a) aufgrund von Abwanderung
 - b) aus anderen Gründen
3. Wieviele gekennzeichnete Wohnungen am 1. August 1942 vorhanden waren
 - a) in arischem Besitz
 - b) in jüdischem Besitz

Zu 3.) Als Stichtag ist der 5.5.1939 anzusehen. Häuser, die auf Grund des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 als jüdischer Besitz galten, gelten also in diesem Falle weiter als jüdische Häuser, einerlei, ob sie inzwischen verkauft wurden oder nicht.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Fritz Israel Löwensberg.

P.S. Da wir Meldung an unsere Zentrale bezüglich der obigen Rundfrage pünktlich zu erstatten haben, ist der angegebene Termin genau einzuhalten.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 21.Juli 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. EV 14/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !

I. Statistik

Wir bitten wiederholt, uns jede statistische Veränderung innerhalb Ihrer Gemeinde pünktlich und ohne Verzögerung hierherzumelden.

II. Eingliederungen

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Durchschläge über die Meldungen des Vermögens der eingegliederten Gemeinden an die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Darmstadt - uns noch nicht restlos zugegangen sind. Wir bitten - soweit noch nicht geschehen - uns Abschrift der Meldungen unverzüglich zu überlassen.

Verfügungen über Gelder, die sich noch bei früheren Gemeinden befinden, dürfen ohne unser Einverständnis nicht getroffen werden. Sämtliche Beträge sind unverzüglich restlos an uns auf unser Post-Scheck-Konto Frankfurt/M. 636 18 oder auf unser Bank-Konto bei der Deutschen Bank - Filiale Mainz - in Mainz zu überweisen.

III. Antragstelle

Bei Einreichung von Anträgen aufgrund der Verordnung vom 1.12.1941 betr.: "Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen für Juden" ist auf behördliche Anordnung neben dem Vornamen der Geburts- tag und Geburtsort in Zukunft anzugeben.

Im Antrag selbst ist kurz zu sagen, ob der Antragsteller ein beschränkt verfügbares Sicherungskonto hat; dies ist gegebenenfalls zu nennen, da Zahlungen dann ja nur auf dieses b.v.S.-Konto erfolgen dürfen. Ist kein b.v.S.-Konto vorhanden, so ist dies zu bemerken.

Sollten die Beträge für Leistungsentgelte usw. an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. an deren Bezirksstellen bezahlt werden, ist darauf entsprechend hinzuweisen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Fritz Israel Löwensberg.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN "Israelitische Religionsgemeinde"
IN DEUTSCHLAND
JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
MAINZ E.V.

Rundschreiben Nr. 19/42

Mainz, den 20. Juli 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Da in letzter Zeit mehrfach wertvolle Teppiche aus
jüdischem Besitz durch die Versteigerungshäuser verwertet wurden,
ohne dass die vorgeschriebene Genehmigung der Geheimen Staatspolizei-
Aussendienststelle Mainz-vorlag, hat die Behörde jetzt folgendes
angeordnet:

Eine Verwertung von Mobiliarbesitz durch Juden darf in allen Fällen
erst stattfinden, nachdem die vorgeschriebene Genehmigung der
Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz-vorliegt. Dem steht
aber nicht entgegen, dass nach erfolgter Antragstellung die zu ver-
wertenden Gegenstände den Auktionshäusern schon vor Eingang der
Genehmigung übergeben werden. Diese Übergabe erfolgt zunächst nur
zur Aufbewahrung, während die Verwertung erst nach Vorlage der
Genehmigung stattfinden darf.

Es wird zweckmäßig sein, wenn unsere Mitglieder in jedem Falle
die Auktionatoren schriftlich darauf aufmerksam machen, dass die
Gegenstände zunächst nur zur Aufbewahrung übergeben werden und
dass sie erst verwertet werden dürfen nach Vorlage der Genehmigung.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Der Vorstand der Jüdischen
Kultusvereinigung Mainz E.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25 - 37

Mainz, den 17. Juli 1942

Rundschreiben Nr. BV 12/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !
Betr. Auskunftserteilung

Auskünfte über aus- und abgewanderte Juden dürfen nicht erteilt
werden.

Bei Anfragen von Behörden sind diese uns vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden auch bei den verantwortlichen Stellen-
leitern, sowie den Vertrauensleuten staatspolizeilich geahndet.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

F.I.L.
Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN

Mainz, den 13. Juli 1942
Rundschreiben BV Nr. 12/42

Horst Wesselstr. 2

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !

Betr. Durchführung der Polizeiverordnung über
die Kennzeichnung der Juden, hier:
Statistische Erfassung von Personen, bei
denen Zweifelsfragen über die Kennzeich-
nungspflicht bestanden haben oder bestehen.

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde ist sofort durch die Jüdische
Kultusvereinigungen und die Bezirksstellen der Reichsvereinigung eine
statistische Erfassung derjenigen Personen durchzuführen, bei denen Zweifelsfragen
bezüglich ihrer Kennzeichnungspflicht nach Massgabe der Kennzeichnungsverordnung bestanden haben oder bestehen. Für diese Erfassung
werden folgende Richtlinien bekanntgegeben:

1. Zu erfassen sind diejenigen Personen, die das Kennzeichen nicht
tragen oder nach Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung (19.9.41)
wenn auch nur vorübergehend, nicht getragen haben, und zwar nach
den Gründen, warum das Kennzeichen nicht zu tragen ist oder nicht
getragen wird bzw. nicht getragen worden ist.

2. Als Quellen für die statistische Erfassung sind ausschliesslich
Akten bei den Kultusvereinigungen und Bezirksstellen (Verwaltungs-
stellen, Vertrauensleuten) heranzuziehen, insbesondere Kataster, Mit-
gliederlisten, Judensternquittungen, Anfragen von Behörden bei
Dienststellen der Reichsvereinigung, Austrittserklärungen usw. auch
aus der Zeit vor Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung, soweit
sich hieraus, namentlich aus aktenmässigen Unterlagen nach dem 1. 42
1. September 1941, Feststellungen für die Erfassung treffen lassen.
Von einer (schriftlichen oder mündlichen) Befragung der in Betracht
kommenden Personen sowie von Rückfragen bei Behörden ist Abstand
zu nehmen.

3. Für die Erfassung ist das in der Anlage als Muster beigelegte
Formblatt zu verwenden, das die typischen Fälle enthält und in das
die zu ermittelnden Zahlen einzusetzen sind.

Meldung - gegebenenfalls Fehlanzeige - ist uns bis zum 16. Juli 1942 hier ein-
treffend zu erstatten.

Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg
Fritz Israel Löwensberg

REICHSVEREINIGUNG DER JÜDEN IN DEUTSCHLAND

M e l d u n g

gemäss Rundschreiben 42/207/345 v.3.7.42
betr. Statistische Erfassung von Personen,
bei denen Zweifelsfragen über die Kenn-
zeichnungspflicht bestanden haben oder
bestehen.

Grund, warum das Kennzeichen nicht getragen wird	nach eigner Angabe	nachge- wiesen	zusammen
	P e r s o n e n z a h l		
1. Mischlinge deutscher Staatsangehörigkeit
2. Staatenlose Mischlinge
3. Juden in privilegierter Mischehe
a) JKV-Mitglieder
b) RV-Mitglieder
c) weder JKV-noch RV-Mitglieder
4. Im Zusammenhang mit Ausnah- anträgen auf Grund
a) schwebender Anträge
b) schriftlicher behördlicher Zwischenbescheide
c) behördlicher Duldung
d) von Gnadengesuchen nach Ableh- von Anträgen
5. Nicht kennzeichnungspflichtige Personen
a) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit
b) zum Judentum übergetretene Arier
6. Bei Inkrafttreten der Kennzeich- nungsverordnung(19.9.41) nicht gekennzeichnete Juden, die seit einem späteren Zeitpunkt das Kennzeichen tragen
7.
8.
	Gesamtzahl:		

..... den..... Juli 1942

(Unterschrift)

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Rundschreiben Nr. 18/42

Mainz, den 22. Juni 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

I. Betr. Ablieferung von elektrischen Geräten, Plattenspielern, Schallplatten,
sowie von den im November 1941 erfassten Schreibmaschinen, Fahr-
rädern und optischen Geräten.

Im Jüdischen Nachrichtenblatt Nr. 25 vom 19. Juni ds. J. sind die Be-
kanntmachungen der Reichsvereinigung betreffend Ablieferung von:

A. 1. elektrischen Geräten, wie:
Heizöfen, Heizsonnen, Höhensonnen, Heizkissen, Kochtöpfe, Kochplatten,
Staubsauger, Föhne, Bügeleisen usw.

2. Plattenspielern (auch elektrischen) und Schallplatten,

B. 1. Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten,
2. Fahrrädern nebst Zubehör,
3. Fotoapparaten, sowie Film-Vergrößerungs- und Projektionsapparaten,
Belichtungsmessern,
4. Ferngläsern

veröffentlicht.

Soweit diese Bekanntmachungen Ihnen nicht zugegangen sind, bitten wir
um postwendende Nachricht, damit wir sie Ihnen dann übermitteln.
In der gleichen Nummer des Nachrichtenblattes sind auch die Ausnahmen
bestimmt abgedruckt.

Ausnahmeanträge gemäß IB d-f der Bekanntmachungen auf Belassung
Fahrrädern für Juden im Arbeitseinsatz und von Schreibmaschinen im
Eigentum von Mitarbeitern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen
und jüdischen Kultusvereinigungen, soweit sie dienstlich benötigt
werden, sind uns bis zum 25. Juni ds. J. einzureichen.
Die Ablieferung hat zu erfolgen in unserem Verwaltungsgebäude,
Horst Wesselstr. 2, Erdgeschoss am 25., 26. und 29. Juni 1942 in der Zeit
von 9 - 12 und 15 - 18 Uhr

Die in Rheinhessen wohnenden Juden verweisen wir wegen der Sammelle-
stellen auf das beiliegende Merkblatt.

II. Geldsendungen nach Litzmannstadt-Getto

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird bekanntgegeben, dass Geldsen-
dungen an Empfänger in Litzmannstadt-Getto, auch durch Überweisung
auf das Konto Nr. 700 der Städtischen Sparkasse in Litzmannstadt-
entsprechend der Regelung für Geldsendungen an Abgewanderte in andern
Orten mit sofortiger Wirkung nicht mehr zulässig sind.

Jüdische Kultusvereinigung
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 22. Juni 1942
Horst Wesselstr. 42

Rundschreiben Nr. B V 11/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !

Betr. Ablieferung von elektrischen Geräten, Plattenspielern, Schallplatten, sowie von den im November 1941 erfassten Schreibmaschinen, Fahrzügen und optischen Geräten.

Unter Bezugnahme auf unser beifolgendes Rundschreiben bitten wir, die abzuliefernden Gegenstände in Empfang zu nehmen und verweisen wegen des Ablieferungsverfahrens auf Ziff. III der Bekanntmachungen der Reichsvereinigung im "Jüdischen Nachrichtenblatt Nr. 25 v. 19. Juni 1942

Wir bitten für Ihre Gemeinde die Ablieferungszeit und Ort festzusetzen. Wir fügen ein Merkblatt bei, wo die Sammelstellen einzurichten sind und ersuchen die Vertrauensleute, bei denen Sammelstellen sich nicht befinden, die abgelieferten Gegenstände an die im Merkblatt bezeichneten Sammelstellen unverzüglich nach Schluss der Ablieferungsfrist weiterzuleiten.

Die abgelieferten Gegenstände sind bei den Sammelstellen zu verwahren. Für die ordnungsmässige, pflegliche und sichere Verwahrung sind die Leiter der Bezirksstellen bzw. deren Beauftragte in den Sammelstellen sowie die Jüdischen Kultusvereinigungen verantwortlich. Bei den Sammelstellen sind die abgelieferten Gegenstände in eine Liste aufzunehmen und alsdann nach Gattung zu zählen. Das Zählungsergebnis ist im Bereich der Bezirksstellen durch deren Sammelstellen sofort der Bezirksstelle mitzuteilen. Bezirksstellen und Jüdische Kultusvereinigungen haben das Zählungsergebnis für ihren Bereich schriftlich den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zu melden, von denen weitere Weisung über die Abgabe der verwahrten Gegenstände ergeht.

Sowohl Fahrerlaubnis erwirkt werden muss, ist diese umgehend durch uns zu beantragen.

Die Meldungen über die in Empfang genommenen und abgelieferten Gegenstände - jeweils nach der Art getrennt - müssen spätestens am 30. Juni hier eintreffen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden in Deut

Fritz Israel Löwensberg
Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 22. Juni 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. B 10/42

An die Mitglieder unserer Bezirksstelle!

I. Betr. Ablieferung von elektrischen Geräten, Plattenspielern, Schallplatten, sowie von den im November 1941 erfassten Schreibmaschinen, Fahrrädern und optischen Geräten.

Im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr. 25 vom 19. Juni 1942 sind die Bekanntmachungen der Reichsvereinigung betreffend Ablieferung von:

- A. 1. elektrischen Geräten, wie:
Heizöfen, Heizsonnen, Höhensonnen, Heizkissen, Kochtöpfe, Kochplatten, Staubsauger, Föhne, Bügeleisen usw.
2. Plattenspielern (auch elektrischen) und Schallplatten.
- B. 1. Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten,
2. Fahrrädern nebst Zubehör
3. Photoapparaten, sowie Film-Vergrößerungs- und Projektionsapparate
Belichtungsmessern
4. Ferngläsern

veröffentlicht.

Soweit diese Bekanntmachung Ihnen nicht zugegangen sind, bitten wir um postwendende Nachricht, damit wir sie Ihnen dann übermitteln. In der gleichen Nummer des Nachrichtenblattes sind auch die Ausnahmestellungen abgedruckt.

Wir ersuchen Sie, bei Ihrer Verwaltungsstelle bzw. bei Ihrem Vertrauensmann anzufragen, wann die Gegenstände von dieser/diesem in Empfang genommen werden und sie dann umgehend-spätestens bis zum 29. ds.- zur Ablieferung zu bringen.

Ausnahmeanträge gemäss IB d-f der Bekanntmachungen auf Belassung von Fahrrädern für Juden im Arbeitseinsatz und von Schreibmaschinen im Eigentum von Mitarbeitern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen, soweit sie dienstlich benötigt werden, sind uns durch unsere Verwaltungsstellen bzw. Vertrauensleute mit der Stellungnahme bis zum 27. Juni ds. J. einzureichen.

II. Geldsendungen nach Litzmannstadt-Getto
Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird bekanntgegeben, dass Geldsendungen an Empfänger in Litzmannstadt-Getto, auch durch Überweisung auf das Konto Nr. 700 der Städtischen Sparkasse in Litzmannstadt, -entsprechend der Regelung für Geldsendungen an Abgewanderte in anderen Orten- mit sofortiger Wirkung nicht mehr zulässig sind.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde" DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
M A I N Z E.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Rundschreiben Nr. 17/42

Mainz, den 10. Juni 1942
Horst Wesselstr. 2

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ruft ihre Mitglieder
auch in diesem Jahre wieder auf, ihre Opferbereitschaft durch Spendung
weiterer Mittel zu erweisen, da nur so die Aufrechterhaltung der sozialen
Leistungen für die Dauer ermöglicht wird.

In den Monaten Juni bis September 1942 wird daher in allen jüdischen
Gemeinden wieder die Sammlung

" J U D I S C H E P F L I C H T "

zur Durchführung kommen, zu der sowohl monatliche Zahlungen auf Grund
der staatlichen Steuerleistungen zu entrichten sind, wie auch in gewohntem
Masse weitere Spenden durch besondere Haussammlungen aufzubringen
sind.

Wegen der monatlichen Zahlungen auf Grund der Steuerleistungen werden
wir Ihnen noch ein besonderes Werbeschreiben der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland mit Verpflichtungsschein in den nächsten Tagen
zugehen lassen.

Unsere Haussammlungen werden wir gemäss den getroffenen Bestimmungen
an je zwei Sonntagen der Monate Juni bis September ds. J. wieder durch
ehrenamtliche Sammler vornehmen lassen.

Die Haussammlungen für den Monat Juni finden

Sonntag, den 14. und 28. Juni 1942

und wenn notwendig an den folgenden Tagen statt.

Wir bitten Sie in Anbetracht des Ernstes der heutigen Zeit und der hier
durch für die Aufrechterhaltung unserer sozialen Leistungen wie
Altersheime, Speisestube usw. an uns gestellten Anforderungen Ihre
Spende besonders reichlich zu bemessen.

Der Vorstand Bezirksstelle Hessen
der Jüdischen Kultusvereinigung der Reichsvereinigung der Juden
M a i n z e.v. in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

•••••
Rundschreiben: Nr. BV 9/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !
Betr. Sammlung von Altkleidern und Altspinnstoffen

Wir bitten, die in unserem heutigen Rundschreiben beschriebene Sammlung von Altkleidern und Altspinnstoffen genau und sorgfältig durchzuführen und weisen alle unsere beauftragten Sammler und Hilfspersonen darauf hin, dass die gesammelten Sachen sorgsam ihrer Bestimmung zugeführt, namentlich vor Feuer, Wasserschaden und Diebstahl geschützt werden müssen. Die zur einstweiligen Verwahrung benutzten Räume sind zu verschliessen und zu überwachen.

Die Sammelstellen und Vertrauensleute haben verantwortlich zu prüfen, dass sich in den abgelieferten Sachen, namentlich Altkleidern keine Kennzeichen, Namen, Schriftstücke und Hinweise auf den früheren Eigentümer befinden.

Wie aus dem Rundschreiben ersichtlich, haben Sie ein Stück der eingereichten Verzeichnisse mit Ihrer Empfangsbestätigung zu versehen und dem Einlieferer zurückzugeben. Ein weiteres Stück verbleibt in Ihrem Besitz. Ein drittes Stück ist an unsere Bezirksstelle einzuschicken. Wir bitten, dafür zu sorgen, dass das für unsere Bezirksstelle bestimmte Stück bis spätestens 18. Juni 1942 in unseren Besitz kommt.

Sollten ausnahmsweise nach Schluss der Sammlung nach Gegenstände eingehen, so sind diese nicht zurückzuweisen, sondern nachträglich anzunehmen.

Mainz, den 4. Juni 1942

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Handstempel
Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
An alle Juden in Hessen !

Rundschreiben B 10/42

Mainz, den 4. Juni 1942

Betr. Sammlung von Altkleidern und Altspinnstoffen

Jeder Jude, gleichviel ob er der Reichsvereinigung angehört oder nicht, hat sämtliche für ihn entbehrlichen Altkleider und Altspinnstoffe aus seinem Besitz an die nachverzeichneten Stellen abzuliefern.

Ausser Altkleidern, Kopfbedeckungen (Filzhüte und Mützen), Arbeitsmänteln, Kitteln und Schürzen sind insbesondere abzuliefern:
Abgelegte Leib-Tisch und Bettwäsche, Strümpfe, Socken, Halsgücher, Taschentücher, Krawatten, Unterkleidung, Vorhänge, Decken, Lappen, Säcke, Teppiche, Läufer.

Es macht keinen Unterschied, ob die abzuliefernden Gegenstände aus Wolle, Baumwolle, Seide u. Jute oder einem anderen Spinnstoff hergestellt sind und in welchem Zustand sich die Altspinnstoffe befinden. Auch verschmutzte, verrottete und zerrissene Altspinnstoffe werden abgeliefert.

Namen und Kennzeichen sind vor der Ablieferung zu entfernen. Die Ablieferer sind verantwortlich, dass sich in Taschen und Behältnissen keine Schriftstücke und keine Hinweise auf den bisherigen Eigentümer befinden.

Jeder Einlieferer übergibt ein dreifaches Verzeichnis der von ihm abgelieferten Gegenstände mit seiner Unterschrift, Kennort und Kenn-Nr. Die Sammelstellen versehen ein Stück des Verzeichnisses mit Empfangsbestätigung und geben es dem Einlieferer zurück. Das zweite Stück wird an unsere Bezirksstelle weitergereicht. Das dritte Stück verbleibt bei der Sammelstelle.

Bei unseren Verwaltungsstellen und Vertrauensleuten in

Bad Nauheim-Friedberg
Bingen
Darmstadt
Giessen
Offenbach
Worms, sowie in
Alzey
Ingelheim und
Seligenstadt

werden Sammelstellen eingerichtet. In allen übrigen Gemeinden erfolgt die Ablieferung an die örtliche Bürgermeisterei durch unsere Vertrauensleute.

Die Ablieferung muss bis zum Freitag, den 12. Juni 1942 um 18 Uhr abgeschlossen sein.

Die Genehmigung der Geheimen Staatspolizei zur Verfüzung über die abzuliefernden Altkleider und Altspinnstoffe gilt als allgemein ertheilt.

Wir erwarten, dass jeder Jude seiner Pflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommt.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden i. O.

Rundschreiben Nr. 16/42

Mainz, den 4. Juni 1942

An sämtliche Juden in Mainz !

1. Sammlung von Altkleidern und Altspinnstoffen

Jeder Jude, gleichviel ob er der Reichsvereinigung angehört oder nicht, hat sämtliche für ihn entbehrlichen Altkleider und Altspinnstoffe aus seinem Besitz an unsere Sammelstelle abzuliefern. Dieselbe befindet sich in den Räumen unserer Bezirksschule, Horst Wesselstr. 2 Erdgesch. Sie ist geöffnet von Montag, den 8. bis einschl. Freitag, den 12. Juni 1942 jeweils 9-12 und 15-18 Uhr. Ausser Altkleidern, Kopfbedeckungen (Filzhüte und Mützen), Arbeitsmänteln, Kitteln und Schürzen sind insbesondere abzuliefern: Abgelegte Leib-Tisch- und Bettwäsche, Strümpfe, Socken, Halstücher, Taschentücher, Krawatten, Unterkleidung, Vorhänge, Decken, Lappen, Säcke, Teppiche, Läufer.

Es macht keinen Unterschied, ob die abzuliefernden Gegenstände aus Wolle, Baumwolle, Seide, Jute oder einem anderen Spinnstoff hergestellt sind und in welchem Zustand sich die Altspinnstoffe befinden. Auch verschmutzte, verrottete und zerstörte Altspinnstoffe werden abgeliefert. Namen und Kennzeichen sind vor der Ablieferung zu entfernen. Die Ablieferer sind verantwortlich, dass sich in Taschen und Behältnissen keine Schriftstücke und keine Hinweise auf den bisherigen Eigentümer befinden. Jeder Einlieferer übergibt ein dreifaches Verzeichnis der von ihm abgelieferten Gegenstände mit seiner Unterschrift, Kennort und Kenn-Nr. Die Sammelstelle versieht ein Stück des Verzeichnisses mit Empfangsbestätigung und gibt es dem Einlieferer zurück, das zweite und dritte Stück verbleibt bei der Sammelstelle. Die Ablieferung muss bis zum Freitag, den 12. Juni 1942 um 18 Uhr abgeschlossen sein.

Die Genehmigung der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung über die abzuliefernden Altkleider und Altspinnstoffe gilt als allgemein erteilt. Wir erwarten, dass jeder Jude seiner Pflicht pünktlich und in vollen Umfang nachkommt. An unsere Mitglieder !

2. Inanspruchnahme von Friseuren

a) Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist jede Inanspruchnahme von Friseuren (in Läden, Wohnungen usw.) verboten. b) Ausgenommen von diesem Verbot ist die Bedienung durch jüdische Friseure. c) Diese Anordnung ist am 29. Mai 1942 in Kraft getreten. d) Zu widerhandlungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

3. Benützung von Ruhebänken in Grünanlagen und der Rheinpromenade
Die Benützung der von der Stadt aufgestellten Bänke in den Grünanlagen und der Rheinpromenade durch Juden ist nicht gestattet. Wir weisen ausdrücklich auf die Beachtung dieser Anordnung hin.

4. Allgemeine Ortskrankenkasse Mainz

Die Abfertigung von Juden erfolgt nur von 7-8 Uhr.

5. Lebensmittelkartenabgabe

Versorgungsberechtigte, die in ein Krankenhaus oder Altersheim aufgenommen werden, müssen sofort an dem Tag der Aufnahme sämtliche Lebensmittelkarten in unserem Verwaltungsgebäude (Bezirksstelle 22) abgeben bzw. abgeben lassen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

BEZIRKSSTELLENESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 25. Mai 1942

Rundschreiben Nr. EV 9/42

In unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !
Befolgend übersenden wir Ihnen ein Rundschreiben unserer Zentrale
betr. Transpruchnahme von Friseuren.
Zum letzten Absatz erbitten wir Meldung bis zum 28. ds. hier eintreffend,
Fehlanzeige ist erforderlich. Stichwort: Friseure

Bezirksstelle Hessen

Leiter

• ~~Fritz~~ Friedrich Löwensberg

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 23.Mai 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden;
Rundschreiben XIX

Inanspruchnahme von Friseuren

VII Dr.E/My/Ri. Nr.42/168/291

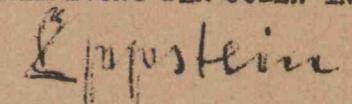
Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Anordnung bekanntgegeben:

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist jede Inanspruchnahme von Friseuren (in Läden, Wohnungen usw.) verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Bedienung durch jüdische Friseure.
3. Diese Anordnung wird im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.22 vom 21.ds.Mts. veröffentlicht werden und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zu widerhandlungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen jüdischen Friseure zu erfassen, um sie für die Bedienung der Juden einzusetzen.

Jüdische Kultusvereinigungen und Bezirksstellen haben bis längstens 29.ds.Mts. der Zentrale der Reichsvereinigung eine Namensliste der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Friseure mit folgenden Angaben (die Bezirksstellen nach Orten) einzusenden: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, ob Herren- oder/und Damenfriseur, ob Gewerbeerlaubnis vorhanden, ob Friseurstuben vorhanden, sonstige Bemerkungen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND


Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 21. Mai 1942
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben: EV 8/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute !

Jeder Postverkehr mit den nach dem Bezirk Lublin umgesiedelten Juden ist bis auf Weiteres unzulässig.

Wir ersuchen um sofortige mündliche Eröffnung an die Juden
Ihrer Gemeinde.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Eröffnung und Ablösung

Fritz Israel Löwensberg

Mainz, den 16. Mai 1942

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25

-50

Rundschreiben BV 7/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute!

A. I. Wir bringen folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde hiermit zur Kenntnis.

1.) Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, und den mit ihnen zusammen wohnenden Personen ist mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) verboten.

2.) Juden, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung Haustiere halten, sind verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung bzw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bis zum 20.5.42 unter Angabe des Kennworts "Haustiere" schriftlich anzugeben, welche Haustiere von ihnen gehalten werden.

3.) Über die Ablieferung oder Abholung der Haustiere wird den Tierhaltern (vergl. Ziff. 2) durch die zuständige jüdische Kultusvereinigung bzw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Anweisung zugehen.

4.) Eine anderweitige Unterbringung der Haustiere, insbesondere in Pflegestellen bei Dritten, ist unzulässig.

5.) Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung haben staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

6.) Diese Anordnung gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass sie zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

II. a) Anmeldepflicht. Die Anmeldung von Haustieren hat bei der für den Wohnort des Anmeldenden zuständigen Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung d. Juden zu erfolgen.

b) Die Verwaltungsstellen haben daher sofort mit dem örtlichen Tierschutzverein, der von der Anordnung durch den Reichstierschutzbund in Kenntnis gesetzt worden ist, wegen der Durchführung der Ablieferung der Haustiere Fühlung zu nehmen.

Die Regelung der Ablieferung bleibt den Verwaltungsstellen in Verbindung mit den örtlichen Tierschutzvereinen überlassen. Die Ablieferung könnte entweder durch den Tierhalter unmittelbar beim Tierschutzverein oder mit Rücksicht auf das Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Juden durch Sammlung der Tiere bei den Dienststellen der Reichsvereinigung oder durch Abholung bei den Tierhaltern oder auf sonstige mit dem örtlich zuständigen Tierschutzverein zu vereinbarende Weise vorgenommen werden.

c) Sobald eine Regelung mit dem örtlichen Tierschutzverein über die Durchführung der Ablieferung der Haustiere getroffen worden ist, müssen die Jüdischen Kultusvereinigungen bzw. Verwaltungsstellen der Reichsvereinigung denjenigen Personen, die gemäss Ziff. 2 der Anordnung angezeigt haben, dass sie Haustiere halten, eine Anweisung über die Ablieferung bzw. Abholung der Haustiere unter Bezugnahme auf die Anordnung erteilen.

-2-

d) Die Ablieferung der Haustiere beim Tierschutzverein erfolgt ohne Entschädigung.

e) Soweit Tiere durch den Tierschutzverein getötet werden müssen, sollen die hierfür zu entrichtenden Gebühren in einer Summe bei den Verwaltungsstellen angefordert werden. Die Verwaltungsstellen haben diese Gebühren zu vorzulegen und von den Tierhaltern dann einzuziehen.

III. Die Ablieferung der Haustiere muss bis zum 1.6.42 erfolgt sein.

IV. Über die Durchführung der Anordnung ist der Zentrale unter Mitteilung der für die Ablieferung getroffenen Regelung der Anzahl der zur Ablieferung gelangten Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel) zu berichten. Um unsererseits die von der Zentrale gesetzte Frist einzuhalten zu können, bitten wir, uns bis zum 3.6.42 Bericht zu erstatten. In den Buchhaltungsnachweisen sind die vorgelegten bzw. eingegangenen Gebühren besonders kenntlich zu machen.

V. Soweit bei Ihnen bzw. in Ihrer nächsten Umgebung keine Tierschutzvereine bestehen, bitten wir unter Angabe der Haustiere, uns umgekehrt Meldung zu erstatten, damit wir dann weiteres in die Wege leiten können.

VI. Die Vertrauensleute werden erneut aufmerksam gemacht, dass alle ihnen zugegangenen oder noch zugehenden Eingliederungsanträge für ehemalige Gemeinden uns unverzüglich vorzulegen sind, ebenso auch Abschriften von Bestätigungsbescheiden, die an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Darmstadt, abgegangen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Ferner verweisen wir darauf, dass alle Steuerbescheide und Anforderungen uns sofort nach Eingang vorzulegen sind; eine unmittelbare Entrichtung von Steuern durch die Vertrauensleute oder die früheren Vorstände ohne unsere Prüfung darf nicht erfolgen.

Bezirksstelle Hessen der
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg

Rundschreiben Nr. 15/42

Mainz, den 16. Mai 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

I. Wir bringen folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde hiermit zur Kenntnis.

1.) Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, und den mit ihnen zusammen wohnenden Personen ist mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) verboten.

2.) Juden, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung Haustiere halten, sind verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung bzw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bis zum 20.5.42 schriftlich anzuzeigen, welche Haustiere von ihnen gehalten werden.

3.) Über die Ablieferung oder Abholung der Haustiere wird den Tierhaltern (vergl. Ziff. 2) durch die zuständige Jüdische Kultusvereinigung bzw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung Anweisung zugehen.

4.) Eine anderweitige Unterbringung der Haustiere, insbesondere in Pflegestellen bei Dritten, ist unzulässig.

5.) Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung haben staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

6.) Diese Anordnung gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass sie zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

Wir bitten, demgemäß uns zu dem obengenannten Termin unter Angabe des Kennworts "Haustiere" schriftlich anzuzeigen, welche Haustiere von Ihnen gehalten werden, wir werden Ihnen dann weitere Nachricht wegen der Ablieferung geben.

II. Diejenigen Personen und Mieter, die jetzt ihre Wohnung wechseln müssen, sind gehalten, die fest angeschlossenen Badeeinrichtungen, Waschbecken usw. vor ihrem Auszug den betreffenden Hausverwaltern zum Kauf anzubieten. Sollte die Übernahme dieser Gegenstände von den Hausverwaltern abgelehnt werden, ist uns unverzüglich Nachricht zu geben. Gasheizd., Herde und Öfen, sofern sie nicht zum Haus gehören, können mitgenommen werden.

III. Gottesdienst. Der Gottesdienst findet beginnend mit Schewuas, Klarastrasse 13 u. n. d. Margaretenstrasse 21 statt. Folgende Zeiten sind für den liberalen Ritus festgesetzt: 18.30 Uhr Freitagabend und die beiden Vorabende für Schewuas: 10.00 " Freitagabend und die beiden Vorabende für Schewuas: 19.30 " 7.30 " für den konserвативен Ritus: (Margaretenstrasse 21) 7.15 " Sabbatmorgen und Schewuas Minchah findet nur ein Gottesdienst Klarastr. 13 statt).

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
" Israelitische Religionsgemeinde
M A I N Z
Rundschreiben Nr. 14/42

Mainz, den 11. Mai 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Mainz!

In kurzer Frist müssen 22 Häuser (61 Wohnungen mit 237 Bewohnern) geräumt sein. Dazu kommt die hierdurch bedingte Umgruppierung innerhalb des verbleibenden jüdischen Wohnraums. Im Ganzen werden über 300 Personen umgesiedelt werden.

Diese Zahlen zeigen, dass die Schwierigkeiten beträchtlich sind. In Anbetracht des zur Verfügung stehenden Wohnraums kann auf die Wünsche und die Bequemlichkeiten der Einzelnen leider nicht die sonst übliche Rücksicht genommen werden. Trotzdem werden wir versuchen, dass die wirklichen Notwendigkeiten eines Jeden nach Möglichkeit gewahrt bleiben.

Die neue Verteilung des Wohnraums erfolgt durch die Behörde. Jeder Versuch einer Einwicklung von Seiten der Betroffenen und deren Angehörigen, sei es durch Vorsprache bei einer Dienststelle oder bei uns oder durch sonst irgendwelche Massnahmen hat zu unterbleiben. Leider mussten bereits zwei derartige Fälle in den letzten Tagen von der Behörde gerügt werden.

Die zur Verfügung stehenden Fristen, die in jedem Einzelfall besonders mitgeteilt werden, sind sehr kurz; sie müssen aber unter allen Umständen eingehalten werden. Zur reibungslosen Durchführung ist strengste Disziplin erforderlich, die wir von allen Betroffenen erwarten.

Da jüngere Hilfskräfte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, fehlen, bitten wir alle diejenigen Personen, die wohnen bleiben können und die auch nur einzigermaßen die Fähigkeit hierzu besitzen, ihre Arbeitskraft den Umziehenden bereitwillig und uneigennützig zur Verfügung stellen zu wollen.

Auf die Ausführungen unseres Rundschreibens 34/41 v. 10.12.41 Ziff. 1-7 (wechselseitige Hilfeleistung, gemeinsame Küchenbenutzung, überzählige Möbel, Benutzung der Nebenräume, Miete, Verkäufe, Misstände) machen wir wiederholt und dringend aufmerksam.

Anlässlich der letzten Umzüge musste beanstandet werden - auch von der Behörde und den Spediteuren - dass zuviel Möbel und eine Unmenge wertloser Sachen (Speicherkram) umtransportiert wurden. Für derartige Dinge kann der knappe Raum der zur Verfügung stehenden Transportmittel, der nur sparsam benutzt werden darf, nicht verwendet werden. Die Spediteure haben eine entsprechende Anweisung erhalten. Wir erwarten, dass die gerügten Misstände sich nicht wiederholen.

Die Mieten in den bisherigen Wohnungen werden bis Ende ds. Mts. ge-
zahlt. In den neuen Wohnungen beginnen die Mietzahlungen ab 1. Juni. Die Spediteure werden von uns verständigt und beauftragt. Sie werden so rechtzeitig wie möglich von uns benachrichtigt werden, wann Ihr Umzug stattfinden wird. Sofern bereits von Ihnen eine Vereinbarung mit einem Spediteur getroffen wurde, bitten wir um umgehende Verständigung.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 6. Mai 1942

Herrn/Frau.....

Mainz

Zufolge behördlicher Anordnung haben Sie im Laufe der kommenden Woche Ihre Wohnung zu wechseln. Da mit engster Zusammenlegung gerechnet werden muss, empfehlen wir dringend, überzählige Möbel unter Beachtung der bestehenden Vorschriften abzustossen; diesbezügliche Anträge sind bei unserer Antragstelle sofort zu stellen, damit der Abtransport der Gegenstände zu den Versteigerern ehestens vorgenommen werden kann.

Wir ersuchen dringend von Gesuchen irgendwelcher Art betr. der Umsiedlung Abstand zu nehmen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Abt. Wohnungspflege während dieser und der nächsten Woche Gesuchsteller nicht empfangen kann.

Diejenigen unserer Mitglieder, die nicht umzuziehen haben, bitten wir, ~~die~~ Umziehenden bei allen erforderlichen Arbeiten zu unterstützen und ihnen in jeder Beziehung beizustehen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 1. Mai 1942

Rundschreiben Nr. BV 6/42

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute!

Auf Weisung unserer Zentrale, der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Berlin, weisen wir darauf hin, dass die Mitteilung bezw. die Meldung über Dienstverhinderung an uns zu richten ist, falls eine solche eintreten sollte.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

B E K A N N T M A C H U N G

Auf Anweisung der Aufsichtsbehörde wird folgendes bekanntgegeben:

Im Interesse der Ordnung in den Arbeitsbetrieben der Reichsvereinigung und der Kultusvereinigungen werden alle Mitarbeiter nachdrücklichst darauf hingewiesen,

dass die Arbeitszeiten pünktlich einzuhalten sind,

dass im Falle der Dienstverhinderung sofort der Dienststelle Mitteilung gemacht werden muss,

dass sämtlichen Anordnungen der Personalverwaltungen und der sachlich zuständigen Abteilungsleiter unbedingt Folge zu leisten ist.

Verstöße müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Berlin, 30. April 1942

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

gez. Dr. Paul Israel Eppstein

gez. Dr. Israel Arthur Lilienthal

Obige Bekanntmachung wird unseren sämtlichen Büros und Verwaltungsstellen zur Kenntnis gebracht. Wir verweisen auch auf beifolgendes Rundschreiben BV 6/42.

Mainz, den 1. Mai 1942

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Fritz Lennart Löwenstern

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde" MAINZ E.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Röhrschreiben Nr. 13/42 .-.-.-.-

Mainz, den 18. April 1942

1. Arbeitsj einsatz innerhalb der Gemeinde
Nach der Abwanderung eines grossen Teiles der jüdischen Bevölkerung Ende März besteht eine starke Nachfrage nach jüdischen Arbeitskräften in jüdischen Kreisen, die in dem gewünschten Umfange kaum befriedigt werden kann. Soweit diese Nachfrage von älteren Personen stammt, ist sie berechtigt, während die jüngeren Personen versuchen sollen, ohne fremde Hilfe auszukommen. Andererseits müssen alle jüdischen Männer und Frauen, soweit sie nicht vom Arbeitsamt bereits eingesetzt sind, sich mit ihrer ganzen Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Wir sind angewiesen, diesen nicht im Arbeitseinsatz befindlichen Personen Arbeit zuzuweisen und sind gehalten Arbeitsunwillige der Behörde zu melden. - Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es unstatthaft ist, die Arbeitsstelle nach der Lohnhöhe auszusuchen oder gar zu wechseln und dass es ebenso unstatthaft ist, einen unberechtigt hohen Lohn anzubieten.
2. Wir bitten um umgehende Meldung, wer bereit ist alleinstehende und ältere Personen zu verpflegen oder in die Wohngemeinschaft aufzunehmen.
3. Beschlagnahme Verfallserklärung und Einziehung von Vermögen
Wir weisen darauf hin, dass nach § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen gehörige Sache im Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind, den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls anzugezeigen haben. Wer der Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 7 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.
4. Lebensmittelkartenausgabe
Die Lebensmittelkartenausgabe der Bezirksstelle 22 wird mit sofortiger Wirkung von Adam Karrillonstr. 54 nach Horst Wesselstr. 2 Erdgeschoss verlegt.
5. Sendungen nach Piaski
Wir weisen wiederholt und nachdrücklich darauf hin, dass nur Postkarten und Briefe nach Piaski gestattet sind. Sonstige Sendungen jeder Art, auch die von Geld, sind unzulässig.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz E.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde" DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
M A I N Z e.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

•••••
Rundschreiben Nr.12/42

•••••
Mainz, den 16. April 1942

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz
und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz.

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde teilen wir Ihnen mit, dass sämtliche
von Piaski eingegangenen Postsendungen bei uns zur Weiterleitung
an die Aufsichtsbehörde sofort abzuliefern sind.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 8. April 1942

Rundschreiben Nr. 11/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

A. 1. Kennzeichnungspflicht für Wohnungen

- I. 1. Jüdische Wohnungsinhaber, die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 (RGLBL. I S. 547) zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, haben ihre Wohnungen zu kennzeichnen.
- II. Form der Kennzeichnung
 1. Die Kennzeichnung der Wohnungen ist durch einen Judenstern in schwarzem Druck auf weißem Papier in der Art und Grösse des auf den Kleidungsstücken zu tragenden Kennzeichens vorzunehmen. Das Wohnungskennzeichen ist neben dem Namensschild oder in Ermangelung dessen im Rürrahmen des Wohnungseingangs von aussen sichtbar durch Aufkleben zu befestigen.
 2. Die Wohnung ist nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen, unbeschadet der Anzahl der darin wohnhaften Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.
 3. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet ist, Juden, so haben diese ein besonderes Namensschild am Wohnungseingang und unmittelbar daneben das Kennzeichen anzubringen.
 4. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber zur Kennzeichnung der Wohnung verpflichtet ist, Personen, die nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, so sind diese berechtigt, am Wohnungseingang ein besonderes Namensschild ohne Kennzeichen anzubringen.
 5. In den Fällen zu 2, 4 und 5 hat die Anbringung der Namensschilder und Kennzeichen derart zu erfolgen, dass unter Ausschaltung jeder Zweifels klar ersichtlich ist, auf wen sich die Kennzeichnung der Wohnung bezieht.
 7. Die in dieser Anordnung verfügte Wohnungskennzeichnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und muss bis spätestens 15.4.42 durchgeführt sein.

B. Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Wohngemeinde

I. Benutzungsverbot

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist die Benutzung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs ihrer Wohngemeinde ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

II. Benutzungserlaubnis

2. Die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Benutzung von Verkehrsmitteln wird auf Antrag erteilt
 - a) Juden im Arbeitseinsatz, wenn zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Wegstrecke von in der Regel mehr als einer Stunde Gehzeit bzw. von mehr als 7 km zurückzulegen ist, kriegsbeschädigten, alten oder sonst körperlich behinderten Personen auch bei geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
 - b) Schulkindern, wenn zwischen Schule und Wohnung eine Wegstrecke von in der Regel mehr als eine Stunde Gehzeit bzw. mehr als 5 km zurückzulegen ist, kränklichen, schwachen oder gebrechlichen Kindern auch bei geringerer Entfernung zwischen Schule und Wohnung

wenden

-2-

- c) zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebammen und Konsulenten,
3. Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, und zwar
- von Juden im Arbeitseinsatz durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes,
 - für Schulkinder durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,
 - von zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebammen und Konsulenten durch Vorlage ihrer Zulassungsurkunden.
4. a) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung durch das Arbeitsamt bzw. durch die Schulaufsichtsbehörde ist auf einem Formblatt zu stellen, das die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung herzustellen und Antragstellern auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden haben.
5. Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung des Arbeitsamtes bzw. der Schulaufsichtsbehörde sowie Anträge auf Ausstellung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln bei der Ortspolizeibehörde sind in der Zeit vom 20. bis 30.4.42 zu stellen und zwar in Orten mit mehr als 500 Juden nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Antragsteller an folgenden Tagen:

A-F am 20. und 21.4.
 G-K am 22. und 23.4.
 L-R am 24. und 25.4.
 S-Z am 27. und 28.4.1942

III. 6. Inkrafttreten

- a) Diese Anordnung tritt am 1.5.1942 in Kraft.

IV. 7. Verstöße

Verstöße gegen diese Anordnung werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Wir bemerken dazu, dass die Muster zu 4a) bei uns abgeholt werden können. Die Anträge sind uns bis zum 19. ds. einzureichen, damit wir sie gesammelt der Ortspolizeibehörde weitergeben.

2. Jüdische Winterhilfe

Unsere für den Monat April vorgesehenen Haussammlungen werden wir als eine gemeinsame

am Sonntag, den 12. April

und gegebenenfalls an den folgenden Tagen zur Durchführung bringen. Wir bitten Sie dringend, den Ernst der Zeit zu beachten und Ihre Gebefreudigkeit auf keinen Fall zu mindern. Es gilt für uns auch weiterhin, das Los vieler Hilfsbedürftigen zu mildern. Schliesse sich daher keiner aus und gebe ein. Jeder unseren ehrenamtlichen Sammlern in besonders reichlichem Masse.

3. Nachrichtenvermittlung an nichtinternierte Angehörige in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Deutsche Rote Kreuz (Präsidium/Auslandsdienst) gibt bekannt:

I.

- Nachrichtenformblatt in doppelter Ausfertigung an das Deutsche Rote Kreuz, Präsidium, Amt Auslandsdienst, Berlin SW.61, Blücherplatz 2 einzusenden.
- Einen Freumschlag beifügen mit der genauen Anschrift des Antragstellers (Absenders) zur Verwendung für die eingehende Antwort.

siehe Blatt 3

-3-

3. Für jedes Formblatt Luftpostgebühr-RM. 0.75 in Briefmarken beifügen (keine andere Überweisung). Die Antwortscheine werden dafür vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes beschafft. Sie stehen nur diesem und in einer begrenzten Zahl je Monat zur Verfügung.

II.

Bedingungen für die Weitergabe sind ferner:

- Die Vermittlung wird nur zwischen Angehörigen vorgenommen,
- Der Verwandschaftsgrad ist anzugeben im Formblatt unter dem Namen des Absenders,
- Der Inhalt darf nur persönliche und familiäre Nachrichten betreffen,
- Jeder Antragsteller (Familie) darf nur einmal im Monat ein Formular nach Amerika aufgeben. Weitere Benachrichtigungen anderer Personen in den Vereinigten Staaten wird der Empfänger des Formblatts unschwer vornehmen können. (Besonders gelagerte Fälle sind genau zu begründen).

Bezirksstelle Hessen
 der Reichsvereinigung der
 Juden in Deutschland

Der Vorstand
 der Jüdischen Kultusvereinigung
 Mainz e.V.

Mainz, den 7. April 1942

Rundschreiben BV Nr. 6/42

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25- 60

An unsere Vertrauensleute!

Betr. Kennzeichnung der Wohnungen

1. Jüdische Wohnungsnehmer, die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBlL S.547) zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, haben ihre Wohnungen zu kennzeichnen.
2. Die Kennzeichnung der Wohnungen ist durch einen Judenstern in schwarzem Druck auf weißem Papier in der Art und Grösse des auf den Kleidungsstücken zu tragenden Kennzeichens vorzunehmen. Das Wohnungskennzeichen ist neben dem Namensschild oder in dessen Ermangelung im Türrahmen des Wohnungseingangs von aussen sichtbar durch aufkleben zu befestigen.
3. Die Wohnung ist nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen, unbeschadet der Anzahl der darin wohnhaften Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.
4. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, Juden, so haben diese ein besonderes Namensschild am Wohnungseinganglund unmittelbar daneben das Kennzeichen anzubringen.
5. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber zur Kennzeichnung der Wohnung verpflichtet sind, Personen, die nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, so sind diese berechtigt, am Wohnungseingang ein besonderes Namensschild ohne Kennzeichen anzubringen.
6. In den Fällen zu 2) 4) und 5) hat die Anbringung der Namensschilder und Kennzeichen derart zu erfolgen, dass unter Ausschaltung jeden Zweifels klar ersichtlich ist, auf wen sich die Kennzeichnung der Wohnung bezieht.
7. Kinder, Altere, Siechen usw.-Heime sowie Verwaltungsdienststellen der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen sind zu kennzeichnen.
8. Gebäude sind aussen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschliesslich jüdische Einrichtungen befinden; in diesem Falle ist das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes für jeden Eintrtenden sichtbar anzubringen.
9. Die in dieser Anordnung verfügte Wohnungskennzeichnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und muss bis spätestens 15.4.1942 durchgeführt sein.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Wir übersenden Ihnen demgemäss beifolgend

..... Kennzeichen

und bitten, das Weitere zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass sämtliche jüdischen Wohnungen zum vorgeschriebenen Termin gekennzeichnet sind.

Bezirkstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
Mainz, den 7. April 1942
Fritz Israel Löwensberg

52/25 Opp



JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M a i b z

STAMZ, NL Oppenheim / 52,25- 61
Mainz, den 2. April 1942

Rundschreiben Nr. 10/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. KKL-Sammlung
Die Büchsenansammlung für den Jüdischen Nationalfonds e.V. (Keren Kajemet Lejisroel) ist mit sofortiger Wirkung einzustellen. Der hiesige Vertrauensmann des KKL, Herr Levi Hofmann, Taunusstr. 19, bittet die Büchsen bei ihm abzuliefern, damit sie im Beisein der Ablieferer entleert und der Inhalt festgestellt werden kann.

2. Kohlenversorgung 1942/43

Wir ersuchen Sie, uns bis spätestens 10. April 1942 Ihren seitherigen Kohlenlieferanten bekannt zu geben bzw. zu vermerken, ob Sie eine Untermieterkarte besitzen. Wir bitten hierfür den untenstehenden Zettel abzutrennen und diesen bei unserer Bezirksstelle 22 Horst Wesselstrasse 2, Erdgeschoss abzugeben.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

(hier abtrennen)

Kohlenlieferant:.....

Untermieterkarte:....Ja....nein. (Unzutreffendes durchstreichen) ..

Name:.....
(deutlich schreiben)

Wohnung:.....

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 26. März 1942

Rundschreiben Nr. 9/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Angemeldete Fahrräder, Schreibmaschinen usw.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die von Ihnen im November 1941
angemeldeten Fahrräder, Schreibmaschinen, Fotoapparate und Fern-
gläser aufs sorgfältigste zu lagern und pfleglich zu behandeln
sind. Es sind selbstverständlich alle Vorkehrungen zu treffen, um
unter allen Umständen zu verhindern, dass die Gegenstände abhanden
kommen können bzw. in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt
werden. Hierfür ist der Besitzer verantwortlich.

2. Dienststunden der Allgemeinen Ortskrankenkasse und Apotheken

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Abfertigungszeiten für Juden
bei obigen Stellen wie folgt festgesetzt sind, und weisen darauf
hin, dass diese Zeiten genauestens einzuhalten sind:

Ortskrankenkasse: 8 - 9

Apotheken: 9 - 10 (in Eilfällen jederzeit, vom
Arzt zu bescheinigen)

3. Gottesdienst

Der Gottesdienst wird zukünftig nur noch in der Synagoge Klarfstr. 13
abgehalten. Es findet an Sabbat- und Feiertagen jeweils ein liberaler
und ein konservativer Gottesdienst statt.
Die Gebetszeiten sind bis auf weiteres folgende:

	liberaler Gottesdienst	konservat. Gottesdienst
Freitag-Abend:	18.00	19.00
Samstag vorm.:	10.15	7.45

Gottesdienst an Pessach (2. - einschl. 9. April 1942)

1. Tag Donnerstag 2. April 2. Tag Freitag 3. April
7. Tag Mittwoch 8. April 8. Tag Donnerstag 9. April 1942

	liberaler Gottesdienst	konserv. Gottesdienst
Vorabend jeweils:	18.30	19.30
vormittags "	10.30	7.30

Per Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz E.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

STAMZ, NL Oppenheim / 52,25 - 63

Mainz, den 19. März 1942

Herrn/Frau/Fräulein

M a i n z

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei teilen wir Ihnen
mit, dass Sie ab heute Donnerstag 20 Uhr Ausgehverbot haben.

Jüdische Kultusvereinigung Mainz E.V.

Fritz Israel Löwensberg
Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG
DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde
M A I N Z E.V.

Mainz, den 17. März 1942

P . P .

Wir bitten Sie, die Ihnen noch belassenen Schreibmaschinen, sowie
Rechenmaschinen u. Vervielfältigungsapparate, Fahrräder nebst Zubehör,
Fern- und Operngläser, sowie Fotoapparate u. dergl. bereit zu
halten. Sie werden morgen Mittwoch, den 18. und Donnerstag, den 19. ds.
durch uns abgeholt.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
M a i n z

Bezirksstelle Hessen der
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 13. März 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben BV 5/42

An unsere Vertrauensleute !

I. Wir sind beauftragt, den Beruf unserer Mitglieder festzustellen und bitten daher um Angabe

- a) des jetzigen Berufes
- b) des früheren Berufes

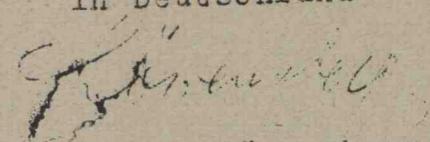
der Mitglieder Ihrer Gemeinde.

Sie wollen die Antworten so abschicken, dass sie spätestens am 17. ds. in unserem Besitz sind.

II. Eingliederung der Israelitischen Religionsgemeinde in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Wir bitten, soweit Sie Eingliederungsanordnungen Ihrer Gemeinde erhalten und uns nicht zugestellt haben, sie uns umgehend zuzusenden.

Bezirksstelle Hessen
der
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland


Frls. Israel Löwensberg

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 6. März 1942

Herrn.....
.....
Mainz

Auf Grund einer Anordnung der Geheimen Staatspolizei -
Staatspolizeistelle Darmstadt-Aussendienststelle Mainz, bestimmen
wir Sie

Sonntag, den 8. März 1942

beim Stadtbaumt Abt. Strassenreinigung, Mainz, Rosengasse 12
zur Schneebeseitigung in Arbeitskleidung zu erscheinen.
Die Entlohnung erfolgt durch die Stadt Mainz Abt. Stadtbauamt

Ihr Ausbleiben ohne eingehende ärztliche Begründung würde peinliche

Massnahmen zur Folge haben.

Die ärztliche Bescheinigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn
sie vor Beginn der Arbeit am Sonntag vorlegert wird.
Es ist zwecklos, unter Vorlegung dieser Bescheinigung in der Privat-
wohnung bei Vorstandsmitgliedern oder Sachbearbeitern vorher vorzu-
sprechen.

Meldung: 7.25 Uhr

Arbeitszeit: 7.30-11.30 13-17 Uhr

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Moritz Israel Fried
Moritz Israel Fried

Empfangsbescheinigung
Vorstehende Mitteilung empfangen zu haben, bescheinigt hiermit.

Mainz, den 6. März 1942

Unterschrift

Hefrn.....

Mainz

Auf Grund einer Anordnung der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizeistelle Darmstadt-Aussendienststelle Mainz, bestimmen wir Sie

S o n n t a g, den 1. März 1942

beim Stadtbauamt Abt. Straßenreinigung, Mainz, Rosengasse 12
Zur Beseitigung des Schnees in Arbeitskleidung zu erscheinen.

Meldung 7.25 Uhr

Arbeitszeit 7.30 - 11.30 13-17 Uhr

Die Entlohnung erfolgt durch die Stadt Mainz, Stadtbauamt.

Ihr Fernbleiben ohne eingehende ärztliche Begründung würde peinliche Massnahmen zur Folge haben.

Die ärztliche Bescheinigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Arbeit am Sonntag vorgelegt wird.

Es ist zwecklos, unter Vorlegung dieser Bescheinigung in der Privatwohnung bei Vorstandsmitgliedern oder Sachbearbeitern vorher vorzusprechen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Moritz Israel Fried

Moritz Israel Fried

Empfangsbescheinigung

Vorstehende Mitteilung empfangen zu haben, bescheinigt hiermit

Mainz, den 27. Februar 1942

Unterschrift

Jüdische Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25 - 68

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Mainz, den 26. Februar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 8/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Kupfermünzen

Gemäss Verordnung v. 10. Februar 1942 (RGBl. I S. 68) verlieren die
Kupiernen 1 und 2 Pfennigstücke mit dem 28. Februar 1942 ihre
Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel. Nach diesem Zeitpunkt
werden sie bis zum 30. April 1942 bei den Reichs- und Landeskassen
zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechselung ange-
nommen.

2. Nachrichtenverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika

Das Deutsche Rote Kreuz (Präsidium/Auslandsdienst) teilt mit:
Die Nachrichtenvermittlung nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist jetzt mit Nachrichtenformularen möglich. Es stehen für die Weiterleitung der Formblätter 2 Wege zur Verfügung:
a) Luftpost Jedes Formblatt müssen 3 Internationale Antwort scheine beigelegt werden. Im allgemeinen werden diese jedoch von der Reichs post in grösserer Anzahl nicht abgegeben.
b) Schiffsweg Die Beförderung ist kostenfrei. Es muss jedoch mit einer sehr langen Laufzeit gerechnet werden, da zurzeit ein direkter Schiffsverkehr mit Nordamerika nicht besteht.

3. Verlassen des Bezirks der Wohngemeinde

Das Polizeipräsidium Mainz hat mitgeteilt, dass Anträge auf Verlassen des Bezirks der Wohngemeinde - auch wenn sie zum Zwecke des Arbeits eingesatzes zu stellen sind - mindestens 2 Tage vor dem Reisetermin zu stellen sind. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die Anträge auf das notwendigste Mass einzuschränken sind.

4. Wäschereinigung

Diejenigen unserer Mitglieder, die als Alleinstehende oder Kranke ihre Wäsche nicht selbst waschen oder von anderen waschen lassen können, werden ersucht, diesbezügl. Meldung bis 7. März ds. J. hierher zu erstatten.

5. Jüdische Winterhilfe Mainz

Unsere Haussammlungen im Monat März werden an den Sonntagen

1.15. und 29. März
und gegebenenfalls an den folgenden Tagen zur Durchführung kommen.
Wir bitten Sie, unseren ehrenamtlichen Sammlern, die als Fürsprecher der Bedürftigen zu Ihnen kommen, auch weiterhin Ihre reichlichen Spenden zu übergeben.
bitte wenden

M a i n z

Auf Grund einer Anordnung der Geheimen Staatspolizei-
Staatspolizeistelle Darmstadt-Aussendienststelle Mainz, bestimmen
Sie

1.8.16

S o n n t a g, den 22. Februar 1942

im Stadtbauamt Abt. Strassenreinigung, Mainz, Rosengasse 12
zur Beseitigung des Schnees in Arbeitskleidung zu erscheinen.

Zeitstellung 7.25 Uhr

Arbeitszeit 7.30 - 11.30 13-17 Uhr

Die Entlohnung erfolgt durch die Stadt Mainz Abt. Stadtbauamt.

Ihr Fernbleiben ohne eingehende ärztliche Begründung würde pein-
liche Massnahmen zur Folge haben.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"

Horst Friedl
Moritz Israel Friedl

-2-

6. Gottesdienst Horst Wesselstr. 2

Wir haben mit Herrn Rabbiner Hanff bezw. der Jüdischen Kultus-
vereinigung Wiesbaden eine Vereinbarung dahin getroffen, dass
der Sabbat- und Feiertagsgottesdienst abwechselnd in Mainz und
Wiesbaden von ihm abgehalten wird. Herr Rabbiner Hanff wird
erstmalig am 27/28. Februar ds. J. zum Gottesdienst hier erscheinen.
Beginn des Gottesdienstes bis auf weiteres:

Freitag 18.30 Samstag 9.30 Uhr

Für Werktägige wird ab 14. März 1942 alle 14 Tage samstags um
18 Uhr ein Gottesdienst stattfinden.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

hier abtrennen

Empfangsbescheinigung

Vorstehende Mitteilung empfangen zu haben, bescheinigt hiermit

Mainz, den 20. Februar 1942

Unterschrift

JUEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde E. V.
Mainz

Mainz, den 10. Februar 1942

•••••
Rundschreiben Nr. 7/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Bei den augenblicklichen Kohlenverhältnissen empfehlen wir unseren
Mitgliedern dringend, sich gegenseitig dadurch zu helfen, dass je-
weils ein Raum auf jeder Etage von den Inhabern den Nachbarn für
einige Stunden am Vor- und Nachmittag im gegenseitigen Einvernehmen,
geheizt, zur Verfügung gestellt wird. Die damit für die Inhaber des
Zimmers verbundene Unbequemlichkeit wird dadurch wettgemacht,
dass sie ja in die gleiche Lage wie ihre Mitbewohner kommen und
dann auch auf diese Nachbarhilfe Anspruch erheben können.
Wir hoffen bestimmt, dass dieser Appell an die Nächstenhilfe
Erfolg haben wird.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass wir im Hause

Klarastrasse 13 I. Stock

eine Wärmestube eingerichtet haben. Diese ist von 9-12 und von
14 - 19.30 Uhr geöffnet.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 5. Januar 1942
Horst Wesselstr. 42

An unsere Vertrauensleute!

Rundschreiben Nr. BV 1/42

Betr. Sammlung von Wintersachen für die Front

Wir bitten, die in unserem Rundschreiben 1/42 näher beschriebene Sammlung von Wintersachen für die Front genau und sorgfältig durchzuführen und weisen alle unsere Beauftragten, Sammler und Hilfspersonen darauf hin, dass die zur Sammlung bestimmten oder bereits gesammelten Sachen mit grösster Sorgfalt ihrer Bestimmung zugeführt, namentlich vor Feuer, Wasserschäden und Diebstahl geschützt werden müssen. Die zur einstweiligen Verwahrung benutzten Räume müssen verschlossen und überwacht werden.

Wer sich an gesammeltem oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.
(Verordnung vom 23. Dezember 1941, RGBL. I S. 792)

Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist, wie aus dem Rundschreiben ersichtlich, uns einzusenden, die zweite Ausfertigung, mit Ihrer Unterschrift versehen, dem Ablieferer zurückzugeben. Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die für uns bestimmte Abschrift bis Samstag, den 10.1.1942 in unserem Besitz ist.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Lowensberg

Walter Israel Löwensberg

NB. Sollten in Ausnahmefällen nach dem Stichtag noch Gegenstände eingehen, so sind diese nicht zurückzuweisen, sondern ebenfalls auf dem oben angegebenen Wege abzuliefern.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ e.V.

Mainz, den 5. Januar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 1/42

An sämtliche Juden in Mainz!
Betr. Sammlung von Wintersachen für die Front!
Nach dem Vorbild der Frontsammlung hat jeder Jude, gleichviel ob er der
Reichsvereinigung angehört oder nicht, sämtliche Pelzstücke, Skier ab-
Grösse 1.70, Ski-Stiefel ab Grösse 41, sowie alle entbehrlichen Schlaf-
decken und Wollsachen einschliesslich zur Verarbeitung tauglicher
Wolle aus seinem Besitz an unsere Sammelstelle-Bezirksstelle 22,-
Adam Karrillonstr. 54 zur Weiterleitung abzugeben.

Von den abgelieferten Gegenständen ist ein unterschriebenes Verzeich-
nis in dreifacher Ausfertigung anzufertigen und mit Kennort und Kenn-
nummer zu versehen. Die Sammelstelle wird eine Abschrift dieses Ver-
zeichnisses mit Empfangsbestätigung versehen und dem Ablieferer
zurückgeben, ein zweites Verzeichnis ist für uns bestimmt, die dritte
Ausfertigung verbleibt zur Weiterleitung bei der Sammelstelle.

Die Sammelstelle ist geöffnet: Dienstag, den 6. Januar 42 14-18 Uhr
Mittwoch, " 7. " 9-12 14-18 "
Donnerstag " 8. " 9-12 14-18 "
Freitag, " 9. " 9-12 14-18 "

Die Einlieferung muss bis Freitag, den 9. Januar 1942 um 18 Uhr
abgeschlossen sein.

Wir erwarten, dass jeder Jude seiner selbstverständlichen Pflicht
pünktlich, in vollem Umfang und ohne kleinliche Prüfung seines
Verfugungsrechts nachkommt.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
 "Israelitische Religionsgemeinde"
 Mainz e.V.

Mainz, den 16. Dezember 1941

Rundschreiben Nr. 35/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
 Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz
 Herr Siegfried Israel Kugelmann ist dem Vorstand zugewählt worden.
 Die Zuwahl hat die Genehmigung unserer Zentrale gefunden.
2. Kennzeichen (Judenstern)
 Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass das Kennzeichen in der
 Öffentlichkeit stets deutlich sichtbar zu tragen ist.
3. Anfragen an uns
 Wir bitten dringend, Anfragen an uns jeweils bei der dafür zuständigen
 Stelle einzureichen oder vorzubringen, um Leerlauf zu vermeiden. So sind
 beispielsweise Anfragen und Anträge bei der Antragstelle nur bei dieser
 einzureichen.
4. Deutschblütiges Personal
 Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung darauf hinzuweisen, dass deutsch-
 blütiges Personal (wie Putzfrauen usw.) von jüdischen Haushaltungen auch
 tage- oder stundenweise nicht mehr beschäftigt werden darf.
5. Verkäufe aus jüdischem Besitz
 Von Ausnahmefällen abgesehen, sollen Möbel und dergl. jeweils den Auktio-
 natoren zugeleitet und von diesen zur Versteigerung gebracht werden.
 Die Versteigerung darf erst nach Genehmigung, die durch unsere Antrag-
 stelle auf vorgeschriebenem Vordruck der Aufsichtsbehörde einzureichen
 ist, stattfinden.
6. Gemeindebad
 Das Gemeindebad ist wegen der Weihnachtsfeiertage und des Neujahrs
 nur Mittwochs in den betr. Wochen geöffnet.
7. Angabe der Kenn-Nummer und des Kennortes
 Bei Aufstellungen und Zuschriften, die von uns an die amtlichen Stellen
 weitergeleitet werden, sind jeweils Kenn-Nummer und Kennort anzugeben.
8. Rundschreiben
 Die Rundschreiben werden bis auf weiteres nicht mehr durch die Post,
 sondern in den einzelnen Häusern durch Hausverteiler an unsere Mitglie-
 sonnen ausgegeben. Wir bitten die Hausverteiler für pünktliche und gewis-
 senhafte Ausgabe der Rundschreiben Sorge zu tragen, damit jeder Haus-
 haltungsvorstand möglichst schnell in den Besitz der Rundschreiben
 gelangt.
9. Anträge an die Kleiderkammer sind nur in unserem Verwaltungsgebäude,
 Zimmer 1 einzureichen. Es empfiehlt sich, die Anträge in warmer Kleidung
 mit Rücksicht auf die kalte Jahreszeit bald zu stellen.
10. Gottesdienst Horst Wesselstr. 2
 Der Gottesdienst am Freitag, den 19. ds. beginnt nicht um 17.30, sondern
 bereits 16.45 Uhr.

Der Vorstand
 der Jüdischen Kultusvereinigung
 Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
 "Israelitische Religionsgemeinde"
 M A I N Z E.V.

Mainz, den 10. November 1941

Rundschreiben Nr. 43/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
 der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Durch die starke Zusammenlegung innerhalb des jüdischen Wohnraumes, die durch unsere Rundschreiben Nr. 31 und 32 bereits angekündigt war und die jetzt durchgeführt werden muss, wird der Einzelne sich mit einem viel kleineren Raum begnügen müssen wie bisher. Das enge Zusammenleben kann leicht zu Schwierigkeiten führen, wenn nicht die Betroffenden von Anfang an guten Willens sind. Eine immer gleichbleibende wechselseitige Hilfeleistung unter den in einer Wohngemeinschaft lebenden Parteien muss daher jedem selbstverständliche Pflicht sein.
2. Da wegen des Platzmangels neue Küchen nicht für jeden Haushalt eingerichtet werden können - dies auch verboten ist, um keinen Wohnraum zu verlieren - wird es in manchen Fällen zweckmäßig, wenn nicht dringend notwendig sein, gemeinsame Küche zu führen. In solchen Fällen ersuchen wir möglichst bald selbstständig diese Umstellung durchzuführen, bevor sie von aussen angeordnet wird.
3. Der kleinere Wohnraum zwingt jede Familie sich von einem Teil ihrer Möbel zu trennen. Von diesem Zwang muss der bisherige Wohnungsinhaber sich gerade so betroffen fühlen, wie der Zuziehende. Ob die Überzähligen Möbel irgendwo eingelagert oder ob sie abgestossen werden, bleibt jedem überlassen. Notwendig ist aber, dass die in der Wohnung vorhandenen Möbel auf ein möglichst geringes Mass beschränkt werden. Die Lagerung von Möbelstücken in einem Zimmer oder einer Kammer ist verboten.
4. Alle zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume und Einrichtungen stehen allen Bewohnern entsprechend ihres Wohnraums zur Verfügung.
5. Die Miete für die jeder Familie zugewiesene Wohnung wird von unserer Wohnungskommission nachgeprüft und wo erforderlich festgesetzt werden.
6. Misstände und Schwierigkeiten jeder Art sind unverzüglich bei uns zu melden.
7. Bei allen Verkäufen sind die in unseren letzten Ausschreiben angegebenen Anordnungen genau zu befolgen. Falls Ofen, Herde und Betten veräußert werden sollen, bitten wir sie zuerst uns anzubieten. Dies ist erforderlich, damit diese Gegenstände den Haushaltungen zugeleitet werden können, die ihrer dringend bedürfen.

Jüdische Kultusvereinigung
Israelitische Religionsgemeinde
Rundschreiben Nr. 33/41

der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland
Mainz, den 5. Dezember 1941

StAMZ, NL Oppenheim 52,25-75

-2-

8. Alle jüdische Familien und Einzelpersonen, die von der Umgebung betroffen sind, haben den mit dem Spediteur vereinbarten Umgangstermin, unter Nennung der Speditionsfirma und des Datums des Umzugs, innerhalb von drei Tagen der Gemeinde-Zimmer 11, II. Stock zu melden. Die Gemeinde behält sich ihrerseits vor, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung aller Umzüge, die Termine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe "Möbeltransport" gegebenenfalls zu ändern.

Mir behalten uns vor gegen die Personen, die der Wohngemeinschaft sich nicht einordnen können und die den Frieden der Gemeinschaft stören, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Berichtigung: Die Nummer des vorliegenden Rundschreibens muss richtig lauten: Nr. 34/41, nicht 43/41.

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Hessen

Wir übersenden Ihnen anbei Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 1. Dezember 1941 zur genauen Beachtung. Wir bemerken dazu folgendes:

I. A. Prüfung der Meldungen über seit dem 15.10.1941 bestehenden Verfügungen.

1. Ausfüllung des Meldeformblatts

a) Das Meldeformblatt (Anlage 2 der Anordnung) ist von jedem Juden (vgl. V der Anordnung) auszufüllen, der seit dem 15.10.41 Verfügungen über Werte seines beweglichen Vermögens (vgl. VI) getroffen hat oder der im Zeitpunkt der Ausfüllung der Meldung Konten besitzt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Das der Anordnung als Anlage 2 beigegebene Meldeformblatt ist am linken Rand abschneiden und für die Meldung zu benutzen. Eine Durchschrift der Meldung ist von dem Antragsteller beizufügen; sofern ein zweites Formblatt nicht zur Verfügung steht, genügt eine Abschrift ohne den Vordruck.

b) Verfügungen seit dem 15.10.1941, die nach den Ausnahmebestimmungen (vgl. III) dem Verfügungsverbot nicht unterliegen, sind nicht zu melden; jedoch sind in jedem Falle Verfügungen über Wertpapiere zu melden. Verfügungen über Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate, Ferngläser, die gemäß Rundschreiben v. 13.11.1941 bereits listenmäßig gemeldet waren, sind nicht neu zu melden.

c) Besitzt ein Jude Konten, dann hat er diese auch Sicherungskonten unter Angabe der genauen Kontenbezeichnung bzw. -nummer und des Kreditinstituts oder Postscheckamts, bei dem das Konto unterhalten wird, mit dem Meldeformblatt anzugeben. Die Anzeige auf dem Meldeformblatt hat auch dann zu erfolgen, wenn meldepflichtige Verfügungen seit dem 15.10.41 nicht getroffen worden sind; in diesem Fall sind lediglich der obere Teil des Meldeformblatts, sowie Ort, Datum und Unterschrift auszufüllen, während der übrige Teil des Meldeformblatts zu durchstreichen ist.

d) Mit dem Meldeformblatt sollen dem Vordruck gemäß in der Regel nicht mehr als drei Verfügungen gemeldet werden. Die Beschriftung der Rückseite des Meldeformblatts ist zulässig. Sollten mehr Verfügungen anzumelden sein, sind weitere Formblätter zu benutzen.

e) Die in dem Formblatt auszufüllende Wertangabe hat unabhängig von einer etwaigen Preisangabe zu erfolgen.

II. B. Anträge auf Verfügungsverlaubnis
1. Ausfüllung des Formblatts

a) Die Verfügungsverlaubnis (vgl. IV) ist auf dem Antragsformblatt, das der Anordnung beiliegt, zu beantragen. Grundsätzlich soll für jede Verfügung ein besonderes Antragsformblatt verwendet werden.

b) Der Antragsteller hat seinen Antrag (in dem hierfür vorgesehenen Raum des Formblatts) zu begründen. Eine Beschriftung der Rückseite des Antragformblatts ist zulässig.

c) Soweit es sich nicht um einmalige Verfügungen handelt, soll die Verfügungsverlaubnis grundsätzlich nur für den Zeitraum eines Kalendermonats beantragt werden.

-2-

- III. Frist zur Einreichung der Meldungen bis spätestens 15. Dezember 1941, worauf wir ausdrücklich hinweisen.
- IV. Bei Anträgen auf Verfügungserlaubnis müssen diese, um deren rechtzeitige Aushändigung zu gewährleisten, mindestens 8 Tage vor der benötigten Entscheidung eingehen.
- V. Anträge sind jeweils an unsere Antragstelle zu richten.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

RECHTSVORSTELLER HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN

DEUTSCHE KULTUSVEREINIGUNG HESSEN

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Bezirksstelle Hessen Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Mainz

(Stempel der Verteilungsstelle)

RUNDSCHREIBEN

an die

Jüdischen Kultusvereinigungen
Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
zur Weitergabe an den in Betracht kommenden Personenkreis.
(Siehe umseitig V)

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in der letzten Zeit ohne allgemeine Veranlassung in beträchtlichem Umfang ein Besitzwechsel von Vermögenswerten, insbesondere auch von bewirtschafteten Gegenständen, die bisher Juden gehörten, festgestellt worden ist, wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Störungen einer geordneten Marktregelung folgende Anordnung getroffen, die wir nachstehend bekannt zu geben haben.

I. Verfügungsverbot

1. Juden (vgl. 11) ist es grundsätzlich verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.
2. Eine Verfügung über Vermögenswerte ist von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
3. Ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Verfügungen sind nichtig; ein gutgläubiger Erwerb ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

II. Umfang des Verfügungsverbots

4. Verboten sind grundsätzlich sämtliche Verfügungen (vor allem Veräußerung, Verpfändung, Verschenkung, Verwahrung bei Dritten) über die im Eigentum oder im Besitz von Juden befindlichen beweglichen Vermögenswerte, wie z. B. über Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hausgerät.
5. Dem Verbot unterliegen auch Verfügungen über sämtliche Forderungen und Rechte sowie über Wertpapiere (vgl. 7b), ferner über Konten (vgl. 7c) bei Banken, Sparkassen, anderen Kreditinstituten und Postscheckämtern, die mit Formblatt (vgl. 13) anzuzeigen sind.
6. Die von dem Verfügungsverbot betroffenen Gegenstände dürfen nicht in ihrem Wert vermindert und nicht aus der Wohnung verbracht werden; ihre Benutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltung ist gestattet.

III. Ausnahmen

7. Von diesem Verfügungsverbot sind ausgenommen:
 - a) Vermögenswerte, die unter der Verwaltung von amtlich eingesetzten Treuhändern oder dergl. stehen bzw. von amtswegen beschlagnahmt sind.

b) Verfügungen über Wertpapiere,

sofern in dem Auftrag an die depotführende Bank die Anweisung enthalten ist, daß der Gegenwert auf ein Bankkonto überwiesen wird, oder

sofern es sich um die Anbietung von Aktien und Kuxen an die Preußische Staatsbank (Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers III WOS 8/20348/41) bzw. den Umtausch in $3\frac{1}{2}\%$ Deutsche Reichsschatzanzweisungen handelt und wenn deren Gegenwert einer Bank überwiesen wird.

c) Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen der monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 DevG.

d) Verfügungen

über in bar ausgezahltes Reineinkommen, sofern außerdem keine Verfügungen über nichtgesicherte Konten erfolgen,

über Konten, wenn kein Sicherungskonto (vgl. 7c) besteht, bis zur Höhe von monatlich insgesamt RM 150.—,

sodann zur Bezahlung oder Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben an öffentliche Kassen, ferner

von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen, sowie

Anlage 1

von Rechnungen zugelassener jüdischer Konsulenten, Kranken- und Zahnbehandler, sofern der Rechnungsbetrag in diesen Fällen auf ein Bankkonto überwiesen wird, weiterhin

von Rechnungen für ärztlich verschriebene Arzneimittel, außerdem von Versicherungsprämien,

- e) Die Mitnahme von zugelassenen Ausrüstungsgegenständen bei Evakuierungstransporten,
- f) Spenden von Spinnstoffwaren und Schuhwerk an die Kleiderkammern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.

8. Die mit Rundschreiben vom 13. 11. 41 bekanntgegebene Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrgeräten, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden wird durch die Bestimmungen dieses Rundschreibens nicht berührt.

IV. Verfügungserlaubnis

9. Die Erlaubnis zur Verfügung über bewegliche Vermögenswerte wird in besonders begründeten Fällen durch die zuständige Staatspolizei(leit)-stelle erteilt; sie ist auf einem Formblatt (Anlage 1) zu beantragen.

10. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzureichen, die den Antrag mit ihrem Prüfungs- und Befürwortungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

V. Personenkreis

11. Der Verfügungsbeschränkung unterliegen (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1333).

12. Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich nicht
- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,
 - b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,
 - c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie Staatsangehörige eines besetzten und eingegliederten Gebiets sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

VI. Rückwirkende Meldung über bereits getroffene Verfügungen

13. Verfügungen, die Juden über Gegenstände oder über sonstige Werte ihres beweglichen Vermögens, auch in der Form der Abtretung von Rechten, nach dem 15. 10. 1941 getroffen haben, sind sofort unter Benutzung eines Formblatts

(Anlage 2) bei der Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zu melden mit einem Verzeichnis der Gegenstände oder Werte, über die verfügt worden ist,

im Falle von Verfügungen über Bankkonten, die einer Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG nicht unterliegen, wenn der Betrag, über den verfügt worden ist, insgesamt 300,— RM übersteigt,

mit entsprechenden Angaben über Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers, Anlaß der Verfügung (vgl. Anlage 2). Auf diesem Formblatt sind auch die bestehenden Konten (vgl. 5) anzugeben.

14. Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 getroffene Verfügungen nachzuprüfen (hierzu ergehen noch besondere Anweisungen) und dann Listen in fünffacher Ausfertigung herzustellen, und zwar nach Wohnorten der Anmeldenden, innerhalb der Orte alphabetisch nach Namen, mit einem Prüfungsvermerk und der Unterschrift der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung, unter Beifügung der eingegangenen Meldungen.

15. Von den fünf Listen verbleiben

- zwei bei der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung,
- eine ist der zuständigen Staatspolizei(leit)-stelle mit den urschriftlichen Meldungen einzureichen,
- zwei sind der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

VII. Vordrucke

16. Formblätter für Anträge auf Verfügungserlaubnis (vgl. 9) sowie für Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 erfolgte Verfügungen (vgl. 13) sind von den Bezirksstellen bzw. Jüdischen Kultusvereinigungen auszuhändigen.

VIII. Inkrafttreten

17. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein entsprechender Hinweis wird im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ veröffentlicht.

IX. Uebergangsregelung

18. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Verfügungen ähnlicher Art von örtlichen Behörden (wie z. B. in Berlin durch den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt) ergangen waren, hat es bei diesen Verfügungen sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die örtlich ergangenen Verfügungen der Gesamtregelung dieser Anordnung (mit ihren weitergehenden Bestimmungen, ihren Ausnahmen und ihrer Verfahrensregelung) unterliegen.

X. Strafbestimmungen

19. Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Name: _____

Vorname: _____

Jude, Kennort: _____

Kenn-Nummer: _____

Wohnort: _____

Anschrift: _____

, den _____

1941

(Ort)

Antrag Nr. [REDACTED]

auf Erteilung der Erlaubnis zum/zur _____

(Art der Verfügung)

folgender in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Gegenstände oder sonstigen Vermögenswerte bzw. von meinem _____ Konto _____

zum Preise/im Werte/im Betrage von _____

an _____

(Name und Anschrift des Empfängers)

Begründung:

(Unterschrift)

Geprüft und befürwortet

Jüdische Kultusvereinigung _____

Bezirksstelle _____

, den _____ 1941

(Ort)

(Unterschrift)

Erlaubnis wird erteilt

, den _____

1941

Stempel der
Staatspolizei(leit)stelle

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen

Paul Israel Eppstein

Philipp Israel Kozower

Anlage 2

Name: Anzeige über Bank- — Sparkassen- — Postscheck- — sonstige — } Konten

Vorname:

Jude, Kennort:

Kenn-Nummer:

Wohnort:

Anschrift:

Ich besitze folgende Konten:

.....
.....
.....
.....

Meldung Nr. [REDACTED]

An die
Jüdische Kultusvereinigung
Bezirksstelle

Betrifft: Verfügungen über bewegliche Vermögenswerte seit 15. 10. 1941

Ich habe nach dem 15. 10. 1941 bis heute über folgende bis dahin in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Vermögensgegenstände im Werte von RM:

1.
2.
3.

wie folgt verfügt (Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers — bei Juden mit dem ausgeschriebenen Vornamen Israel und Sara —, Anlaß der Verfügung):

- Zu 1.
Zu 2.
Zu 3.

Es ist mir bekannt, daß ich sämtliche beweglichen Vermögenswerte, Gegenstände, Rechte und Forderungen, über die ich seit dem 15. 10. 1941 Verfügungen getroffen habe, sowie meine bestehenden Konten zur Weitergabe an die Geheime Staatspolizei zu melden habe und daß Zu widerhandlungen mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden.

....., den 1941
(Ort) (Unterschrift)

Prüfungsvermerk:

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle

....., den 1941

Jüdische Kultusvereinigung
Bezirksstelle der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

JÜEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 5. Dezember 1941

Rundschreiben Nr. 33/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Wir sind gehalten, Folgendes mitzuteilen:

Der Karl Israel Wolf, wohnhaft in Wörrstadt wurde am 4.12.1941 in
Schutzhaft genommen, weil er mit einer deutschblütigen Frau freund-
schaftlich verkehrte, indem er sie in seiner Wohnung empfangen hat.
Ebenso wurde die deutschblütige Frau in Schutzhaft genommen.

2. Bei dem Verzeichnis "Mein Hab und Gut" sind die Werte, die der Eigen-
tümer pflichtgemäß schätzt, einzusetzen, falls Preise nicht mehr be-
kannt sind.

Am Schluss der Liste ist dann ein Vermerk anzubringen, dass die Preise
nach eigener Schätzung eingesetzt sind.

3. Sollten durch die Umzüge Kohlen bei Mitgliedern, die in Häusern mit
Zentralheizung ziehen, frei werden, so sind diese uns wieder zur Ver-
fügung zu stellen.

4. Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass Textilwaren &
Schuhwerk ohne Einholung einer Genehmigung an unsere Kleiderkammer
abgegeben werden können.

5. Bei der Veräußerung jüdischen Besitzes ist die Genehmigung der Kreis-
leitung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Mainz, den 28. November 1941

Rundschreiben Nr. 32/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung
und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Bei der Durchführung der bereits angekündigten Wohnungszusammenlegung wird jedes Gemeindemitglied in Zukunft mit einem sehr beschränkten Wohnraum auskommen müssen.
Der vorhandene Wohnraum muss möglichst gleichmäßig unter den Personen, die in die einzelnen Räume eingewiesen werden, verteilt werden. Um diese Verteilung durchzuführen zu können, ist es erforderlich, dass einerseits die derzeitigen Wohnungsinhaber ihren Möbelbestand auf ein möglichst geringes Mass herabsetzen und dass andererseits die neu Zuziehenden vor dem Umzug sich aller Möbelstücke entledigen, die sie nicht unbedingt benötigen und deren Unterbringung unter den gegebenen Verhältnissen Schwierigkeiten bereiten würde.
Wir empfehlen nachdrücklich, die notwendigen Schritte mit Be-
schleunigung einzuleiten.

2. Im Nachgang zu unserem Rundschreiben v. 26. November 1941, teilen wir mit, dass mit sofortiger Wirkung jegliche beabsichtigte Veräußerung jüdischen Eigentums über RM. 50.- (durch Verkauf oder Schenkung) vor Abschluss uns zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde gemeldet und deren Genehmigung abgewartet werden muss, bevor die Veräußerung erfolgt.
Wir ersuchen die Meldung beispielsweise wie folgt abzufassen:

An die
Jüdische Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz

Ich beabsichtige folgende Gegenstände durch den Auktionator.....
zu verkaufen und bitte die Genehmigung einzuholen.
Die Meldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und nur Zimmer 10 unseres Verwaltungsbüroes abzugeben.
Mehrfahe Veräußerungen im Werte von unter RM. 50.- innerhalb kurzer Zeit würden als eine Umgehung dieser Bestimmung aufgefasst und entsprechend bestraft werden.

3. Grammophone und Schallplatten, letztere unter Angabe der Zahl, sind uns bis zum 3. Dezember 1941 zu melden.

4. Ein Verzeichnis auf dem in Buch- und Papierhandlungen erhältlichen Formblatt "Mein Hab und Gut" ist uns bis zum 12. Dezember ds. J. in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

5. Wir erinnern an das Verbot des Betretens des Bürgersteigs vor dem Hause Kaiserstr. 31 sowohl auf der Seite der Kaiserstr. wie auf der Leibnizstr.

Die Meldungen unter 3 und 4 gelten nicht für Mischshen.

Der Vorstand
Jüdischer Kultusvereinigung
Mainz E.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 26. November 1941

Rundschreiben Nr. 31/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Wir sind gehalten Ihnen mitzuteilen, dass mit sofortiger Wirkung jeglicher Verkauf jüdischen Eigentums der RM. 50.- und mehr beträgt, uns unverzüglich gemeldet wird. Diese Meldung ist auch dann zu erstatten, wenn verschiedene Gegenstände zu dem Gesamtpreis von RM. 50.- oder mehr veräußert werden. Die bestehenden Vorschriften über Verkäufe von Juden werden durch diese Meldung an uns nicht berührt und sind auch künftig genau einzuhalten.
2. In den nächsten Tagen hat eine stärkere Zusammenlegung jüdischen Wohnraums zu erfolgen. - Wir bitten Beschwerden jeglicher Art gegen die Maßnahmen, die hierdurch erforderlich werden, zu unterlassen.
3. Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit dem heutigen Tage im Hause Klarastr. 13 I (Gemeindespeisestube) einen Kaffeebetrieb, der von 14.30 - 19.30 Uhr geöffnet ist, eingerichtet haben.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"

M a i n z e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde Mainz"
e.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Mainz, den 16. November 1941
Horst-Wessel-Str. 2

Rundschreiben Nr. 30/41

1. An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!
2. An die Verwaltungsstellen und Vertrauensleute der Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland!

Wir geben Ihnen nachstehend von einem Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 13.11.1941 auszugsweise Kenntnis:

"Auf Weisung unserer Aufsichtsbehörde wird folgende Verfügung bekanntgegeben:

I. Gegenstände der Erfassung

1. Zu erfassen sind:

- a) Schreibmaschinen, sowie Rechenmaschinen und Vervielfältigungsapparate.
- b) Fahrräder nebst Zubehör
- c) Fotoapparate sowie Film, Vergrößerungs- und Projektionsapparate, ferner Belichtungsmesser
- d) Ferngläser.

II. Anmeldung

2. Juden (siehe IV) haben die zu erfassenden Gegenstände (I+II) unverzüglich unter Benutzung eines Formblatts (siehe Anlage), bei der für sie zuständigen jüdischen Kultusvereinigung bzw. Bezirksstelle der Reichsvereinigung anmelden.
3. Stichtag für die Anmeldepflicht ist der 1.10.1941; anzumelden sind daher alle zu erfassenden Gegenstände, soweit sie sich im Eigentum von Juden befinden oder bis zum 1.10.1941 im Eigentum von Juden waren.

III. Verfügungsverbot

4. Juden haben sich jeder Verfügung über die anzumeldenden Gegenstände zu enthalten.

IV. Anmeldepflichtige

5. Anmeldepflichtig sind (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung z. Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I S.1333).
6. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht
 - a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Misch-ehe während der Dauer der Ehe;
- c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass sie Staatsangehörige eines be-setzten und eingegliederten Gebietes sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige, sowie Pro-tektoratsangehörige).

7. Der Anmeldepflicht unterliegen nicht Schreibmaschinen im Eigentum von amtlich zugelassenen jüdischen Konsulenten.

8. Fahrräder (I 1 b) im Eigentum von amtlich zugelassenen jüdischen Krankenbehandlern sowie von Juden im Arbeitseinsatz sind anmeldepflichtig, jedoch bei Krankenbehandlern mit einer Bescheinigung der zuständigen amtärztlichen Stelle, die durch die jüdische Kultusvereinigung bzw. Bezirksstelle für die in ihrem Bezirk wohnhaften Krankenbehandler zu beschaffen ist, darüber, dass die Benutzung des Fahrrads für die Ausübung der Berufstätigkeit als Krankenbehandler notwendig ist,

bei Juden im Arbeitseinsatz mit einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes, dass zur Erreichung der Arbeitsstätte das Fahrrad unbedingt benutzt werden muss, da andere Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen.

wobei die endgültige Entscheidung über die Benutzung des Fahrrads der zuständigen Staatspolizeileitstelle zu steht.

VIII. Strafbestimmungen

16. Unrichtige oder unvollständige Angaben, die etwa durch Vergleich mit staatspolizeilichen Vorerhebungen oder auf sonstige Weise festgestellt werden, ferner Verfügungen über die zu erfassenden Gegenstände, sowie nicht fristgerechte Meldungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Wir machen nochmals auf die pünktliche Einhaltung der in dem beiliegenden Formblatt gesetzten Frist aufmerksam.

Jüdische Kultusvereinigung Bezirksstelle Hessen
"Israelitische Religionsgemeinde" der Reichsvereinigung der J
Mainz e.V. den in Deutschland

Anlage: Formblatt

NB. Wir ersuchen unsere, für das Arbeitsamt Mainz zuständigen Mitglieder ihre Anträge auf Fahrradbenutzung durch uns einzureichen.

Nr.

An die
Jüdische Kultusvereinigung
Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden.

Auf behördliche Anordnung haben Juden folgende Gegenstände, die sich in ihrem Eigentum befinden oder rückwirkend bis zum 1.10.1941 befanden, unter Benutzung dieses Formblatts bis spätestens 24 Nov 1941 bei der für ihren Wohnort zuständigen jüdischen Kultusvereinigung bzw. Bezirksstelle der Reichsvereinigung anzumelden und sich jeder Verfügung über diese Gegenstände zu enthalten:

- a) Schreibmaschinen sowie Rechenmaschinen und Vervielfältigungsapparate,
- b) Fahrräder nebst Zubehör,
- c) Fotoapparate sowie Film-, Vergrößerungs- und Projektionsapparate, ferner Belichtungsmesser,
- d) Ferngläser.

Im Vollzug dieser Anordnung melde ich hierdurch an:

Art:	Herstell- ungs- jahr	Fabrikat und Fabriknummer	Im eigener Besitz?
------	----------------------------	------------------------------	-----------------------

a) Schreibmaschinen

Rechenmaschinen

Vervielfältigungs-apparate

b) Fahrräder nebst
Zubehör

c) Fotoapparate

Filmapparate

Vergrößerungs-apparate

Projektionsapparate

Belichtungsmesser

d) Ferngläser

Die anzumeldenden Gegenstände sind je Stück laufend zu numerieren.

x) Soweit sich diese Gegenstände nicht mehr in meinen Besitz befinden, gebe ich nachstehend an, wann und an wen (mit Anschrift) ich sie verkauft, verpfändet, verschenkt, in Verwahrung gegeben oder was für sonstige Verfügungen ich darüber getroffen habe, im Falle des Verkaufs unter Angabe des Preises:

Zu a)
.....

Zu b)
.....

Zu c)
.....

Zu d)
.....

Es ist mir bekannt, dass ich mich jeder Verfügung über diese Gegenstände zu enthalten habe und dass unrichtige oder unvollständige Angaben, die etwa durch Vergleich mit staatspolizeilichen Vorerhebungen oder auf sonstige Weise festgestellt werden, ferner Verfügungen über die zu erfassenden Gegenstände sowie nicht fristgerechte Angaben mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet werden.

....., den..... 1941.
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Jude Kennort.....

Kennkarte Nr.

Anschrift

Beruf

x) Juden im Arbeitseinsatz, die Fahrräder anmelden, haben, wenn die Benutzung des Fahrrads zur Erreichung der Arbeitsstätte notwendig ist, eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts hierüber beizufügen.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 5. Februar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben BV 4/42

An unsere Vertrauensleute!

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei Sterbefällen, die zwei silbernen Bestecke, das kleine Silberzeug bis zu 200 Gramm insgesamt, silberne Taschenuhren, ebenso Zahnersatz aus Edelmetall, die gemäss der Verordnung v. 3.3.1939 (RGBl. I Seite 387) den einzelnen Juden belassen wurden, abzuliefern sind.

Der Trauring des verstorbenen Ehegatten kann von dem überlebenden Ehegatten übernommen werden, sonst ist auch dieser Ring abzuliefern.

Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, dieser Vorschrift zu entsprechen. Soweit die Städtischen Pfand- und Leihanstalten geschlossen sind, bzw. diese Gegenstände nicht mehr annehmen, so sind diese bei der Städt. Pfandleihanstalt in Berlin, Zentrale, Abt. 3 Berlin NO 55, Danzigerstr. 64 abzuliefern.

Diese Mitteilung ist durch Anschlag bekanntzugeben. Wir bitten, unsere Vertrauensleute, die in Betracht kommenden Familienangehörigen vorkommenden Falls entsprechend zu verständigen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

JUEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Mainz, den 4. Februar 1942

Rundschreiben Nr. 5/42

An die Mitglieder der Juedischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz.

Gemaess Anordnung der Geheimen Staatspolizei Aussendienstsle Mainz-
werden die Kartoffelvorräte bei unseren Mitgliedern, sowie bei denje-
nigen Mischehen, in denen der Ehemann Jude ist, aufgenommen. Zu diesem Be-
hufe erhalten Sie anbei ein Formblatt, das bis heute Abend auszufüllen
ist. Am 5. ds. findet von Seiten der Behörde eine Nachprüfung statt. Der
Haushaltungsvorstand hat die ausgefüllten Bogen zu diesem Zwecke be-
reit zu halten und dafür zu sorgen, dass, falls er und/oder seine Ehe-
frau durch Arbeitseinsatz oder dergleichen an diesem Tage nicht zu Hause
anwesend ist, irgend Jemand von der Wohngemeinschaft in der Lage ist, die
gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die notwendigen Kellerschlüssel
und Schlüssel zu den Vorratsräumen sind bereit zu halten.

Der Vorstand
der Juedischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 5. Februar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 6/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei Sterbefällen, die zwei silbernen Bestecke, das kleine Silberzeug bis zu 200 Gramm insgesamt, silberne Taschenuhren, ebenso Zahnersatz aus Edelmetall, die gemäss der Verordnung v. 3.3.1939 (RGBl. I S. 387) den einzelnen Juden belassen wurden, abzuliefern sind. Der Trauring des verstorbene[n] Ehegatten kann von dem überlebenden Ehegatten übernommen werden, sonst ist auch dieser Ring abzuliefern. Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, dieser Vorschrift zu entsprechen. Da das Städtische Pfandhaus Mainz geschlossen ist, so sind diese Gegenstände bei der Städtischen Pfandleihanstalt in Berlin, Zentrale, Abt. 3, Berlin N°. 55, Danzigerstr. 64 abzuliefern.
2. Sämtliche zur Zeit nicht im Gebrauch befindliche Gasherde, Öfen und Kohlenherde sind uns umgehend, spätestens bis zum 8.ds.schriftlich unter Angabe der Art und Grösse zu melden. Es ist ferner mitzuteilen, in welchem Zustand sich der Betreffende Gegenstand befindet. Die Meldungen müssen pünktlich zu den angegebenen Termin erfolgen.
3. Für unser Krankenhaus benötigen wir dringend Urinflaschen und Wärm(Bett)-Flaschen, letztere möglichst aus Gummi. Wir bitten, unsere Gemeindemitglieder, soweit sie solche Gegenstände entbehrlich haben, uns davon Kenntnis zu geben, damit das Weitere veranlasst werden kann. Auch diese Meldung erbitten wir bis spätestens 8.ds.
4. Wir bitten um freiwillige Meldung von Frauen, die für Gemeindemitglieder Wäsche reinigen und plätten würden.
5. Wir benötigen für unser Büro einen tüchtigen Buchhalter, der auch in Kurzschrift und Schreibmaschine bewandert ist, oder eine tüchtige Stenotypistin. Schriftliche Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufes werden an den Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz erbeten.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Ernaehrungsamt:
Zustaendige Kartenstelle:

JUDE.

Erhebungsbogen ueber Kartoffelvorräte.

Um in den kommenden Monaten eine gerechte Verteilung der Speisekartoffeln zu ermöglichen, ist es erforderlich, einen genauen Überblick darüber zu erhalten, inwieweit die einzelnen Haushalte mit dem Landesnährungssamtes versorgt sind. Zu diesem Zweck soll auf Anordnung des Landesnährungssamtes nachgeprüft werden, ob und gegebenenfalls wieviel Speisekartoffeln in den einzelnen Haushalten vorhanden sind. Diese Massnahme zielt darauf hin, bei der späteren Zuteilung weiterer Speisekartoffeln zunächst diejenigen Verbraucher zu berücksichtigen, die bisher nicht in der Lage waren, sich ausreichende Speisekartoffelvorräte einzukaufen. Die Angaben werden gegebenenfalls nachgeprüft; falsche Angaben werden bestraft.

1. Name des Haushaltungsvorstandes.....
(Vor- und Zuname)
Strasse:.....Nr.....Stockw.....
2. Wieviel Personen gehören zum Haushalt?.....
(Es sind nur solche Personen anzugeben, die dauernd dem Haushalt angehören. Nicht dazu gehören also zur Wehrmacht, RAD usw. einberufene oder sonstwie abgeordnete Personen, ebenso nicht Urlauber, die sich nur vorübergehend im Haushalt aufhalten.)
a) davon bis zum Alter von 3 Jahren:.....
b) über 3 Jahre alt:.....
3. Werden Schweine gehalten?..... Ja - nein Wieviel?.....?
4. Sind Kartoffelvorräte vorhanden? Ja - nein
a) Von wem wurden die Kartoffeln bezogen? Name u. Anschrift des Lieferanten)
.....
b) In welcher Menge?..... Ztr.
c) Wurden Winterkartoffeln aus eigenem Anbau geerntet? Ja - Nein Wieviel?..... Ztr.
d) Wie hoch ist der augenblickliche Vorrat an Kartoffeln (einschließlich Futterkartoffeln)?..... Ztr. Pfund
e) Lagern die Vorräte ganz im Hause? Ja - nein
Wenn nein, welche Menge?..... Ztr., wo?.....
genaue Angaben

Mittwoch 11.11.1942

5. Sind Sie im Besitze eines roten Einkaufsausweises fuer Kartoffeln ?
Ja - Nein

Wenn ja, traegt dieser den Gueitigkeitsstempel der zustaendigen Karten-
stelle " Gueitig ab 12.1.4942 " Ja - Nein

6. Ich versichere hiermit, obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen
gemacht zu haben. Ich bin darauf aufmerksam gemacht, dass falsche An-
gaben straibar sind. Weiterhin erklaere ich mich ausdruecklich dazu
bereit, die von mir gemachten Angaben nachpruefen zu lassen.

Mir ist eroeitnet, dass mein Haushalt bis zum..... 1942 mit
Kartoffeln als versorgt gilt.

.....
Unterschrift des Haushaltungsvorst.
oder seines Vertreters.

Aufgenommen am..... 1942

.....
Unterschrift des mit der Erhebung
Beauftragten

7. Etwaige Bemerkungen des mit der Erhebung Beauftragten:.....

.....
.....
.....

(Hier abtrennen)
Der Haushalt (Vor- und Zuname des Haushaltungsvorstandes): JUDE

.....
Strasse:..... Nr. Stock.....
ist bis zum:..... 1942 mit Kartoffeln versorgt.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 13. Januar 1942

Rundschreiben Nr. EV 3/42

An unsere Vertrauensleute !

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben v. 8.1.42 teilen wir mit, dass
ein weiteres Rundschreiben in dieser Angelegenheit nicht mehr er-
geht, es vielmehr bei dem obigen Rundschreiben sein Bewenden hat
und bitten, die Ableferung - soweit noch nicht geschehen - unverzüg-
lich vorzunehmen.

Abzuliefern sind:

a) sämtliche Pelzsachen,
Pelze, Pelzmäntel, Pelzjacken, Pelzwesten, pelzgefütterte Hand-
schuhe, Männer-Stiefel und Überschuhe jeder Art und Grösse,
Männersportpelze, Pelzmützen, Pelzdecken, Felle jeder Art,

b) Ski-Sachen,

Skier und Bindungen mit und ohne Stahlkanten, Ski-Stöcke,
Ski-Stiefel von Grösse 40 an aufwärts;

c) Woll-Sachen

soweit nicht zum persönlichen Gebrauch unbedingt notwendig,
wobei der schärfste Maßstab anzulegen ist,

Leibbinden, Kopf-Ohren, Brust-Lungenschützer, Puls- und Knie-
wärmer, gesteppte oder gefütterte Unterwesten und Pullover, Woll-
unterwäsche, Wollhandschuhe, Wollschals, Wolldecken.

Wir bitten unbedingt darauf zu achten, dass die Verzeichnisse über
die abgelieferten Gegenstände bis 17. ds. in unserem Besitze sind,
da wir unsererseits kurzfristig Meldung zu erstatten haben.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M. A. I. N. Z. E. V.

Mainz, den 13. Januar 1942

Rundschreiben Nr. 4/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz :

1. Wollsachen

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben v. 8.1.42 teilen wir mit,
dass ein weiteres Rundschreiben an unsere Mitglieder in dieser
Angelegenheit nicht mehr ergeht, es vielmehr bei dem obigen
Rundschreiben sein Bewenden hat und bitten, die Ablieferung
-soweit noch nicht geschehen- unverzüglich vorzunehmen.

2. Fundsachen

Liegen geblieben sind:

1 Pr. Handschuhe
1 Brille

Abzuholen Zimmer 1 am Schalter.

3. Krankenbehandler

Die Herren Krankenbehandler bitten, bei leichten Krankheits-
fällen möglichst ihre Sprechstunden aufzusuchen und nur in
wirklich dringenden Fällen Hausbesuche zu wünschen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 8. Januar 1942

Rundschreiben NR. BV 3/42

Betr. Sammlung von Wintersachen für die Front

Wir hören soeben von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
in Berlin, dass in den nächsten Tagen in diesem Betreff ein weiteres
Rundschreiben ergehen wird, und lassen dies dann folgen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 8. Januar 1942

Rundschreiben Nr. B 2/42

An sämtliche Juden unseres Bezirks, die der Kennzeichnung
nach der Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941
unterliegen!

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei geben wir bekannt:
Alle Juden, die der Kennzeichnung nach der Reichspolizeiverordnung vom
1. September 1941 (RGBl. I S. 547) unterliegen, müssen die sich in ihrem
Besitz befindlichen Pelz- und Wollsachen, Skier, Skistiefel und Berg-
schuhe ohne Beschränkung einer Grösse abliefern.

Die Ablieferung erfolgt in

Bad Nauheim-Friedberg
Bingen
Darmstadt
Giessen
Offenbach und
Worms, sowie in
Alzey,
Ingelheim

bei unseren Verwaltungsstellen und Vertrauensleuten.
Im Landkreis Offenbach wird an unsere Sammelstelle in Offenbach abge-
liefert. In allen übrigen Gemeinden erfolgt die Ablieferung durch un-
sere Vertrauensleute an die örtliche Bürgermeisterei.

Die Ablieferung muss bis Freitag, den 16. Januar 1942, 18 Uhr abgeschlos-
sen sein.

Es ist darauf zu achten, dass alle Kennzeichen des Ablieferers (Namens-
inschriften, Anfangsbuchstaben u. dergl.), ebenso in Taschen und anderen
Behältnissen enthaltene Schriften vor der Abgabe entfernt werden.

Die Altersgrenze des sechsten Lebensjahres nach § 1 der eingangs an-
gezogenen Reichspolizeiverordnung entfällt.

Von den abgelieferten Gegenständen ist ein unterschriebenes Verzeich-
nis in dreifacher Ausfertigung anzufertigen, mit Kennort und Kennnummer
zu versehen und unserer örtlichen Verwaltungsstelle oder unserem ört-
lichen Vertrauensmann abzugeben. Eine Abschrift des Verzeichnisses mit
Empfangsbestätigung wird dann dem Ablieferer sofort zurückgegeben.

Verstöße gegen die Ablieferungspflicht werden mit schärfsten staats-
polizeilichen Massnahmen geahndet.

Mit diesem Rundschreiben ist unser Rundschreiben Nr. B 1/42 vom 5.1.42
für die der polizeilichen Kennzeichnung unterstehenden Juden hinfäl-
lig.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg

Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 8. Januar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. BV 2/42

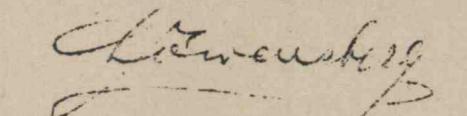
An unsere Vertrauensleute !

Zu unserem Rundschreiben Nr. BV 1/42 haben wir noch folgendes zu bemerken :
Wie Sie aus dem heute abgesandten Rundschreiben B 2/42 ersehen, ist das Rundschreiben B 1/42 hinfällig geworden. Zum Rundschreiben B 2/4 teilen wir Ihnen in Ergänzung noch das Nachstehende mit :

- 1) Wir bitten die Sammlung vertraulich zu behandeln, Nichtjuden dürfen nicht in Kenntnis gesetzt werden.
- 2) Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die abgelieferten Gegenstände genau darauf untersucht werden, dass Briefschaften und dergl. sich nicht mehr in den Kleidungsstücken und deren Behältnissen befinden, ferner, dass auch Namen, Monogramme usw. derart entfernt werden, dass die Person des Ablieferers nicht mehr erkenntlich ist.
- 3) Eine Vergütung für die abgelieferten Sachen wird nicht gewährt. Bezugscheine können von Fall zu Fall d.h. wenn das abgegebene Kleidungsstück dringend durch ein anderes ersetzt werden muss, gewährt werden.
Wir bitten, darauf zu achten, dass der Ablieferungspflicht in vollem Umfang nachgekommen wird.

Sollten in Ausnahmefällen nach dem Stichtag noch Gegenstände eingehen, so sind diese nicht zurückzuweisen, sondern ebenfalls auf dem angegebenen Wege abzuliefern .

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland



Fritz Israel Löwensberg

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
MAINZ

Mainz, den 5. Januar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. E 1/42

An sämtliche Juden innerhalb unseres Bezirks !

Betr. Sammlung von Wintersachen für die Front .

Nach dem Vorbild der Frontsammlung hat jeder Jude, gleichviel ob er der Reichsvereinigung angehört oder nicht, sämtliche Pelzstücke, Skier ab Grösse 1.70, Ski-Stiefel ab Grösse 41, sowie alle entbehrlichen Schlafdecken und Wollsachen einschliesslich zur Verarbeitung tauglichen Wolle aus seinem Besitz an die nachverzeichneten Stellen abzugeben.

Von den abgelieferten Gegenständen ist ein unterschriebenes Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzufertigen und mit Kennort und Kennnummer zu versehen. Die Sammelstellen werden eine Abschrift dieses Verzeichnisses mit Empfangsbestätigung versehen und dem Ablieferer zurückgeben, ein zweites Verzeichnis zur Weiterleitung ist ^{an} uns einzurichten, die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Sammelstelle und fügt mit den Gegenständen abzugeben.

Bei unseren Verwaltungsstellen und Vertrauensleuten

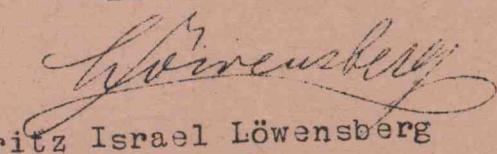
Bad Nauheim-Friedberg
Bingen
Darmstadt
Giessen
Offenbach und
Worms, sowie in
Alzey,
Ingelheim
Neu-Isenburg und
Seligenstadt

werden Sammelstellen eingerichtet, in allen übrigen Gemeinden erfolgt die Abgabe an die örtlichen Bürgermeistereien durch unsere Vertrauensleute.

Die Einlieferung muss bis Freitag, den 9. Januar 1942 um 18 Uhr abgeschlossen sein.

Wir erwarten, dass jeder Jude seiner selbstverständlichen Pflicht pünktlich, in vollem Umfange und ohne kleinliche Prüfung seines Verfügungsberechts nachkommt.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland


Fritz Israel Löwensberg

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 8 Januar 1942

Rundschreiben Nr. 3/42 a

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

In unserem heutigen Rundschreiben wurde versehentlich nicht
darauf hingewiesen, die Geschäfte bei Banken und Sparkassen
nach Möglichkeit in der Zeit von 8 - 9 Uhr zu erledigen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israel, Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 8. Januar 1942
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 2/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei geben wir bekannt:

Alle Juden, die der Kennzeichnung nach der Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547) unterliegen, müssen die sich in Ihrem Besitz befindlichen Pelz- und Wollsachen, Skier, Skistiefel und Bergschuhe ohne Beschränkung einer Grösse abliefern.

Die Ablieferung erfolgt bei unserer Sammelstelle-Bezirksstelle 22- Adam Karrillonstr. 54.

Die Sammelstelle ist an Werktagen geöffnet:
9 - 12 14 - 18
mit Ausnahme von Samstag und Sonntag.

Die Ablieferung muss bis Freitag, den 16. Januar 1942 abgeschlossen sein.

Es ist darauf zu achten, dass alle Kennzeichen des Ablieferers (Namensinschriften, Anfangsbuchstaben und dergl.) vor der Abgabe entfernt werden, ebenso in Taschen und anderen Behältnissen enthaltene Schriften.

Die Altersgrenze des sechsten Lebensjahres nach § 1 der eingangs angezogenen Reichspolizeiverordnung entfällt.

Von den abgelieferten Gegenständen ist ein unterschriebenes Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzufertigen, mit Kennort und Kennnummer zu versehen und unserer Sammelstelle abzugeben. Eine Abschrift des Verzeichnisses mit Empfangsbestätigung wird dann dem Ablieferer sofort zurückgegeben.

Verstöße gegen die Ablieferungspflicht werden mit schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Mit diesem Rundschreiben ist unser Rundschreiben Nr. B 1/42 vom 5.1.42 für die der polizeilichen Kennzeichnung unterstehenden Juden hinfällig.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
M a i n z e.V.

Rundschreiben Nr. 3/43 umseite

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Mainz, den 8. Januar 1942

Rundschreiben Nr. 3/42

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Abfertigungsstunden bei Banken und Sparkassen

Die Abfertigungsstunden bei den Banken und Sparkassen sind für
Juden wie folgt festgesetzt:

Montag-Freitag	8-9 Uhr
	14.30 -15 Uhr
Sabstag	8-9 Uhr

2. Benützung öffentlicher Fernsprechstellen

Wir weisen darauf hin, dass Juden, die nach der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547) zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen verboten ist. Zu widerhandlungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

3. Lebensmittelkartausgabe

Wir müssen immer wieder feststellen, dass die Ausgabezeiten der Lebensmittelkarten bei unserer Bezirksstelle 22 nicht genau eingehalten werden. Wir ersuchen dringend, die vorgeschriebene Reihenfolge, die wir nachstehend wiederholen, einzuhalten. Zu widerhandelnde werden in Zukunft unnachsichtig zurückgewiesen.

Montag: A - J	8-12 Uhr
" K - M	2-17 "
Dienstag: H - Z	8-12 "

4. Wohnungsumzüge

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass Umzüge sofort der Wohnungspflege, Zimmer 13, II. Stock unseres Verwaltungsgebäudes zu melden sind.

5. Arbeitseinsatz

Wir erinnern an die noch ausstehenden Meldungen und umgehende Benachrichtigung bei Arbeitsplatzwechsel.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Rundschreiben Nr. 2/42 umseitig

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Mainz, den 14. November 1941

Rundschreiben Nr. 29/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Einkaufszeit für Juden
Mit sofortiger Wirkung ist die Einkaufszeit für Juden für alle Einzelhandelsgeschäfte auf 15-16 Uhr festgesetzt.

2. Verhalten auf der Straße
Es ist verboten auf der Straße bei Deutschblütigen stehen zu bleiben, mit ihnen zu sprechen oder sie zu grüßen. Zu widerhandelnde haben die schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu erwarten.

3. Verkauf von Büchern durch Juden
Es ist Juden nicht gestattet, Bücher aus ihrem Besitz frei zu veräußern. Beabsichtigte Verkäufe sind mit einer genauen Aufstellung, enthaltend Titel und Verfasser der betreffenden Werke, der zuständigen Landesleitung der Reichsschrifttumskammer anzuzeigen. Diese entscheidet, ob ein Verkauf an Antiquariatsbuchhändler vorgenommen werden darf oder ob das betreffende Schrifttum einer anderen Verwertung zuzuführen ist.

4. Vorstand
Wir geben unserer Gemeinde bekannt, dass Herr Jacob Israel Liebenstein als Stellvertreter des Vorsitzers unseres Gemeindevorstandes gewählt wurde und die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist.

5. Abholung von Körben
Es können weitere Körbe in unserem Verwaltungsbau abgeholt werden.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Mainz, den 17. November 1941
Horst-Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 30a/41

An unsere Verwaltungsstellen und Vertrauensleute!

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass der Zuzug von Juden aus ausserhessischen nach hessischen Gebieten im allgemeinen nicht möglich ist. Sollte in Ausnahmefällen der Zuzug doch beantragt werden müssen, sind uns diese Fälle vor Zeiterleitung des Antrags an die politischen Gemeinden vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, dass uns jede statistische Veränderung umgehend hierher zu melden ist, da es andernfalls unmöglich ist, unsere Kartei auf dem Laufenden zu halten.

Wir ersuchen, uns den Empfang dieses und des beifolgenden Rundschreibens Nr. 30/41 auf untenstehendem Vordruck zu bestätigen.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Fritz Israel Löwensberg
(Fritz Israel Löwensberg)

Ich bestätige hierdurch, die Rundschreiben der Bezirksstelle Hessen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Nr. 30/41 und Nr. 30a/41 erhalten zu haben und verpflichte mich, für die ordnungsmässige und fristgerechte Erledigung derselben innerhalb meiner Gemeinde Sorge zu tragen.

....., den November 1941
(Ort)

.....
(Unterschrift)

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
 "Israelitische Religionsgemeinde"
 Mainz, den 24. Oktober 1941

Runschreiben Nr. 28/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
 Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

Beschränkt verfügbares Sicherungskonto

Wir ersuchen zufolge behördlicher Anordnung den anhängenden Vor-
 druck genau auszufüllen und uns derart einzusenden, dass der ausge-
 füllte Vordruck spätestens Dienstag, den 28.10. in unserem Besitz
 ist. Wie aus dem Vordruck ersichtlich, haben sämtliche Mitglieder,
 also auch diejenigen, die kein beschränkt verfügbares Sicherungs-
 konto haben, Meldung zu erstatten.
 Sofern sich unter Ihren Familienmitgliedern solche befinden, die
 selbst zur Führung eines Sicherungskontos verpflichtet sind, haben
 dieselben ebenfalls Meldung in obigem Sinne zu erstatten.
 Vordrucke sind auf Zimmer 1 unseres Verwaltungsgebäudes erhält-
 lich.

Der Vorstand
 der Jüdischen Kultusvereinigung
 "Israelitische Religionsgemeinde"
 Mainz e.V.

(hier abtrennen)

Ich.....
 geb. am..... in.....
 wohnhaft: Ort..... Strasse.....
 Kennort..... KennNr.....
 unterhalte gemäss Anordnung der Devisenstelle Darmstadt vom.....
 Geschäftszeichen..... bei der.....
 Bank:.....

ein beschränkt verfügbares Sicherungskonto. Es wurde mir ein monatlicher
 Betrag von RM..... freigegeben, der für den Lebensunterhalt von
 Personen ausreichen muss.
 Aus diesem Freibetrag von RM..... leiste ich regelmässige monatliche
 Unterstützung an:

Name	Wohnort & Wohnung	Verwandschafts- grad	Betrag RM

Ich wurde zur Unterhaltung eines beschränkt verfügbaren Sicherungs-
 kontos nicht verpflichtet

Unzutreffendes ist
 durchzustreichen.

..... (Unterschrift)

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25- 99

Mainz, den 22. Oktober 1941

Rundschreiben Nr. 27/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

Zufolge behördlicher Anordnung sind sofort, jedoch spätestens
bis Samstag, den 25.10.41 mittags 12 Uhr sämtliche sich im Besitz
von Juden befindlichen Schreibmaschinen bei der Geheimen Staats-
polizei-Aussendienststelle Mainz-Kaiserstr. 31 abzuliefern.

Der vorgenannte Termin ist pünktlich einzuhalten!

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass auch
jene Maschinen zur Ablieferung gelangen müssen, die im Besitz noch
bestehender und in Liquidation befindlicher Firmen sind, auch wenn
dieselben gemäss einer früheren Anordnung bei dem Wirtschaftsamt
angemeldet wurden. Die Maschinen sind mit einem Anhängezettel zu
verschenken, auf welchem Name und genaue Adresse des bisherigen Be-
sitzers vermerkt ist.

Wir weisen besonders darauf hin, dass Nichtablieferung, so-
wie jede zwischenzeitige Veräußerung oder anderweitige Verbrin-
gung der Maschinen behördlicherseits strengste Massnahmen nach
sich ziehen würden.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz e.V.

JUEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde
M A I N Z E.V.

Mainz, den 15. Oktober 1941

Rundschreiben Nr. 26/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Kennzeichen (Judensterne)

Wir bitten nochmals zu beachten, dass die Kennzeichen jederzeit sichtbar auf der linken Brustseite etwa in Hohzhöhe zu tragen sind und insbesondere durch Aktenmappen, Pelze und dergleichen nicht verdeckt werden dürfen. Gegenstände sollten nicht auf der linken Seite getragen werden. - In diesem Zusammenhang wird auf die im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 10.10.1941 veröffentlichten Richtlinien bei Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde und Benutzung von Verkehrsmitteln verwiesen.

Versorgung mit Kohlen

Unsere Mitglieder haben ihre Anträge auf Versorgung mit Kohlen nach einer neuerlichen Anordnung der zuständigen Behörde nur durch die Jüdische Kultusvereinigung dem Wirtschaftsamt der Stadt Mainz einzureichen. Es wird nur der dringendste Bedarf mit jeweils 3 Zentnern beliefert. Die Kohlen müssen bei dem Kohlenhändler abgeholt werden. Wir machen dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Belieferung zunächst nur dann erfolgt, wenn keine Kohlevorräte mehr vorhanden sind.

Verhalten in der Öffentlichkeit

Wir empfehlen, Spaziergänge auf den belebten Promenadewegen der Stadt und die Benutzung von dort aufgestellten Bänken nach Möglichkeit zu unterlassen.

Auf unsere frühere Mitteilung, an Samstagen und Sonntagen die Rheinpromenade zu meiden, weisen wir nochmals hin.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, bei Vorsprachen bei Behörden sich eines korrekten Benehmens zu befleissen, das nicht beanstandet werden kann.

Anträge auf Reisebewilligungen

Anträge für Reisebewilligungen sollten in der Regel mindestens 4 Tage vor beabsichtigtem Reiseantritt gestellt werden, abgesehen von Siffällen, wie Krankheits- und Sterbefällen.

Abholung von Koffern, Körben usw.

Koffer, Körbe usw., die am 9.10.41 gebraucht wurden, können in unserem Verwaltungsgebäude wieder abgeholt werden.

Kleiderkammer

Schuhreparaturen können nur Montag, Dienstag und Mittwoch, jeweils Vormittags von 9-12 Uhr abgeliefert werden.
SPENDET FUER DIE KLEIDERKAMMER !

Ordentlicher Beitrag

An die Zahlung der heute fälligen 4. Rate wird hiermit erinnert.

Ein Gemeindemitglied benötigt einen Kinderwagen. Wir bitten, falls Sie einen solchen besitzen, diesen zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
Mainz E.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel. Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 25. September 1941

Rundschreiben Nr. 25/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

Ernährungswirtschaft

Wir bitten, auf beiliegendem Zettel uns umgehend, spätestens am
nächsten Sonntag, dem 28. ds im unsaren Besitz, mitzuteilen, wie
Sie Ihren Bedarf an Kartoffeln decken wollen, ob durch jetzigen
Kauf der Gesamtmenge und Einlagerung oder im Laufe des Jahres
beim Kleinverteiler mittels Kundenausweis. Wir benötigen Ihre Ant-
wort, da die entsprechenden Ausweise zusammen mit den Seifenkarten
am Montag, den 29. und Dienstag, den 30. ds. auf unserer Bezirksstelle
22 zu den gewohnten Zeiten zur Ausgabe gelangen. Wir ersuchen
dringend die für die einzelnen Buchstaben vorgesehenen Zeiten genau
einzuhalten.

Kennzeichen

Eine beschränkte Anzahl von Kennzeichen ist wieder eingetroffen.
Unsere Mitglieder können diese am Montag und Dienstag gelegentlich
der Ausgabe der Kartoffelausweise und Seifenkarten auf unserer Be-
zirksstelle 22 gegen Zahlung von Rm. 0.10 das Stück beziehen.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf Folgendes:

1. Die Kennzeichen sind auf der linken Brustseite, etwa in Herz Höhe,
auf dem Kleidungsstück fest aufgenäht, jederzeit sichtbar zu
tragen. Jede Verdeckung des Kennzeichens ist unzulässig.
2. Die Kennzeichen sind sorgfältig zu behandeln, da die Ersatzbeschaf-
fung Schwierigkeiten bereitet.
3. Beim Aufnähen des Kennzeichens auf das Kleidungsstück ist der
über das Kennzeichen (Judenstern) hinausragende Stoffrand umzu-
schlagen.
4. Unter Öffentlichkeit ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum
Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begeg-
nen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.
5. Luftschutzräume, auch solche für Juden, gelten in jedem Falle als
Öffentlichkeit.

Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde
Juden dürfen gemäss der Polizeiverordnung vom 1. Sept. 41 den Be-
reich ihrer Wohngemeinde nur noch mit einer schriftlichen Erlaub-
nis der Ortspolizeibehörde verlassen. Die Erlaubnis wird nur in
dringenden Fällen erteilt. Die Gesuche sind bei uns in doppelter
Ausfertigung einzureichen und werden von uns an die Ortspolizei-
behörde (Polizeipräsidium) weitergegeben. Den Gesuchen sind zur Begrün-
dung des Antrags amtliche Bescheinigungen (z.B. amtsärztliche Zeug-
nisse, Bescheinigungen der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
Bestallungen von Krankenhandlern und Konsulanten, bei Arbeitsein-
satz Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamts usw.) oder sonstige
Unterlagen vorzulegen und mit dem Antrag zusammen einzureichen.
Ferner ist anzugeben, welches Verkehrsmittel benutzt werden soll.
Die Erlaubnisscheine der Ortspolizeibehörde sind unufgefordert
nach Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben. Nähere Anweisung, an

-2-

-2-

an wen die Scheine zurückzugeben sind, folgt.
Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem amtlichen Lichtbild-
ausweis beim Lösen der Fahrkarte beim Antritt der Fahrt, sowie
bei Fahrtkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.
Vordrucke zur Stellung der Anträge sind auf unserer Geschäfts-
stelle, Zimmer 1, erhältlich.

Meldung von Umzügen

Wir ersuchen unsere Mitglieder wiederholt und dringend, uns von erfolgten Umzügen sofort in Kenntnis zu setzen.

Gemeindekartei

Zur Vervollständigung und Überprüfung unserer Kartei bitten wir auf beiliegendem Fragebogen, der mit den Kartoffelausweisen bis längstens 28. ds. zurückzugeben ist, die gestellten Fragen sorgfältig und genauestens zu beantworten.

Nachtrag betr. Seifenkarton

Bei der Abholung der neuen Seifenkarten sind die Stammkarten der alten Seifenkarten zurückzugeben.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.



Name des Haushaltsvorstands

Wohnung:

Stock

Personalien saemtlicher Familienmitglieder
Vorname, bei Frauen Maedchen Geb. Tag, Jahr Fam. Kennort Kennnummer
name - - - - - Ort Stand

ISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel. Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.
Anschrift Nr. 24/41

Mainz, den 12. September 1941

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Genäss einer neuen Anordnung muss jedes Zimmer einer Wohnung mit
mindestens 2 Personen belegt werden; ausgenommen bleiben sehr kleine
Zimmer, Krankheitsfälle und sonstige triftige Gründe.
Zur Durchführung dieser Anordnung ersuchen wir Sie, die beifolgen-
den Vordrucke in doppelter Ausfertigung mit Ihrer Unterschrift,
Kennort und Kennnummer versehen, bis zum 17. September zur Abholung
bereit zu halten.
Die am 1. Oktober bzw. 1. November ds. J. umziehenden Personen haben
den Stand ihrer neuen Wohnung anzugeben.
Mischehen bleiben von dieser Massnahme unberührt.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
" Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

An die
Jüdische Kultusvereinigung
"Israel. Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Ich beabsichtige, meinen Bedarf an Kartoffeln

1. durch jetzigen Kauf der Gesamtmenge
und Einlagerung
2. Beim Kleinverteiler mittels Kundenausweis
zu decken. (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Mainz, den September 1941

Unterschrift

Wohnung

Name:

Strasse: Nr. Stockwerk:

Anzahl der Zimmer, die mit 1 Person belegt sind:

Anzahl der Zimmer, die mit keiner Person belegt sind:

Ist in diesen Zimmern Kamin und Ofen vorhanden?

Länge und Breite dieser Zimmer: mtr.lang mtr.breit

Bemerkungen:

Mainz, den Sept. 1941

.....
(Unterschrift)

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel. Religionsgemeinde"
M A I N Z E. V.
BEZIRKSSTELLE HESSEN
DER
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25 - 106

Mainz, den 10. September 1941

RuhdschreibenNr. 23/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

An die Vorstände der Jüdischen Kultusvereinigungen und
unsere Vertrauensleute!

Das Reichsgesetzblatt Nr. 100 v. 5. September 1941 veröffentlicht eine
Verordnung, wonach 14 Tage nach deren Verkündung, die Juden in der Öffent-
lichkeit einen Judenstern nach besonderem Muster zu tragen haben.
Das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Abzeichen durch Juden
ist verboten.
Juden ist es fernerhin nicht gestattet, ihre Wohngemeinde ohne orts-
polizeiliche Genehmigung zu verlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden bestraft.

Ausgenommen von den vorstehenden Verordnungen sind:
Der in einer Mischehe lebende jüdische Ehegatte, sofern Abkömmlinge
aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten und zwar
auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im
gegenwärtigen Kriege gefallen ist.;
die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der
Ehe.

Die Kennzeichen werden am 16. ds. ausgeträgt und zwar zunächst nur je ein Stück für jede Person.

Die Kennzeichen werden vom 17. ds. ab hier verfügbar sein; die Vertei-
lung erfolgt in Mainz durch die Jüdische Kultusvereinigung nach un-
tenstehendem Plan. Den einzelnen Gemeinden und den Vertrauensleuten un-
serer Bezirksstelle werden die Kennzeichen sofort nach Eintreffen zu-
gesandt, damit sie spätestens am 18. ds. in deren Besitz sind und so noch
rechzeitig verteilt werden können. Der Empfang der Kennzeichen ist von
jedem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bestätigen.

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung, also von Freitag, den 19. ds.
an, ist es verboten, dass sich Juden in der Öffentlichkeit ohne das
Kennzeichen zeigen; unbeschadet der in der Verordnung enthaltenen Straf-
bestimmungen ist bei Nichtbeachtung der Verordnung mit weiteren be-
hördlichen Massnahmen zu rechnen.

Wir erwarten von jedem Juden, dass die durch die Einführung der Kenn-
zeichnung noch mehr als bisher gebotene Pflicht zur grössten Zurück-
haltung in der Öffentlichkeit geübt wird und dass jeder Jude sich noch
mehr als bisher dessen bewusst ist, dass er in allem besonders aber
auch in seinem Verhalten in der Öffentlichkeit, die Verantwortung für
unsere Gemeinschaft mitzu tragen hat.

Jüdische Kultusvereinigung
"Israel. Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Bezirksstelle Hessen
der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland.

Die Ausgabe der Kennzeichen erfolgt am 17. ds. in der Bezirksstelle 22
Ad. Karrillonstr. 54 in der nachstehenden Einteilung:
A - H 8-12 L - Z 14 - 17

Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten!
Personalausweis f. Lebensmittelversorgung mitbringen!

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel. Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25- 107

Mainz, den 15. September 1941

Rundschreiben 22/41

1. Gottesdienst Horst Wesselstr. 2

Für die im Arbeitseinsatz befindlichen Gemeindemitglieder, die den Gottesdienst am Vorabend des 1. Tages Rosch-Haschonoh der Gruppen (Buchstaben)-Einteilung wegen nicht besuchen können, findet der Gottesdienst bereits um 17 Uhr statt, der um 18 Uhr beendet ist.

2. Bezirksstelle 23

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 29. Periode erfolgt des Schlussfestes wegen, nicht am 13. und 14. Oktober, sondern zu den üblichen Zeiten am Mittwoch, dem 15. und Donnerstag, dem 16. Oktober ds.J.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

52/25 Opp
* Stadtarchiv *
* MAINZ *

Jüdische Kultusvereinigung
"Israel. Religionsgemeinde"
Mainz E. V.

Mainz, den 15. August 1941.

Rundschreiben Nr. 20/41.

Betr.: Altmaterial - Sammlung.

Auf Grund behördlicher Anordnung soll die Altmaterial-Sammlung in jüdischen Haushaltungen, Heimen und sonstigen Einrichtungen u.s.w. durch die jüdische Schule durchgeführt werden.

Die Altmaterial-Sammlung umfasst nicht nur Alt-Material, Lumpen, Papier, Schrott, Knochen u.s.w., sondern auch alte Spinnstoffe gemäss beifolgendem Merkblatt.

Kinder der jüdischen Schule werden in den nächsten Tagen bei Ihnen vorsprechen, um die entsprechenden Gegenstände abzuholen und wir bitten Sie, die dazu nötigen Vorbereitungen schon jetzt zu treffen.

Im Voraus für Ihre Mühe unseren Dank.

Der Vorstand der
Jüdischen Kultusvereinigung
"Israel. Religionsgemeinde"
Mainz E. V.

Mainz, den 28. August 1941

Rundschreiben Nr. 21/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Gottesdienst an den Hohen Feiertagen.

a) Horst Wesselstr. 2

Die für diese Gebetstätte in Frage kommenden Besucher sind in 2 Gruppen eingeteilt (A-K, L-Z). Die Verteilung auf die Festtagsgottesdienste erfolgt in der nachstehenden Weise:

Rosch Hashanoh: 1. Tag Vorabend: L - Z
morgens : A - K

2. " " : L - Z
Jom-Kippur : Kol nidre : A - K
morgens : L - Z
Minchoh : A - K

Für den Besuch der genannten Gottesdienste werden Eintrittskarten am 15. und 16. September gleichzeitig mit den Lebensmittelkarten in der Bezirksstelle 22, Adam Karrillonstr. 54 ausgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne eine für den betr. Gottesdienst gültige Karte der Eintritt nicht gestattet ist. Berechtigte Wünsche zum Besuch eines bestimmten Gottesdienstes wie z.B. Jahrzeit o.ä. werden nach Möglichkeit berücksichtigt; wir bitten jedoch in solchen Fällen um Mitteilung bis längstens 8. September. - Die Öffnung der Gebeträume erfolgt jeweils 15 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes.

b) Klarastr. 13 u. Margaretenstraße 21

Auch für diese Gottesdienste werden Eintrittskarten ausgegeben, jedoch nur an solche Personen, die während des Jahres zu den regelmässigen Besuchern dieser Gebetstätten zählen. Die Eintrittskarten hierfür werden gleichfalls am 15. u. 16. September ausgegeben.

c) Altersheim u. Jüd. Krankenhaus

Die Verteilung der Plätze in den beiden Heimen erfolgt durch die Heimleitungen. Es wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Gottesdiensten nur die Insassen der Heime zugelassen werden können.

2. Gebetkalender (Luach) 5702

Unser Gebetkalender ist zum Preis von RM. 0.20 Zimmer 1, am Schalter erhältlich.

3. Gesundheitspflege

Die Herren Krankenbehandler haben die Erlaubnis erhalten, außerhalb der gewöhnlichen Sprechstunden, einmal in der Woche ausschliesslich für in Arbeit stehende Juden in ihrer Wohnung Sprechstunde abzuhalten. Die Sprechstunden finden statt:

Dr. Haas, Kaiserstr. 21 II Mittwochs { jeweils
Dr. Mayer, Ernst Ludwigstr. 8 Dienstags { 18-19 Uhr

Dr. Nathan, Kaiserstr. 21 I Dienstags {

Die regelmässigen Sprechstunden erfahren dadurch keine Veränderung.
b.w.

- 2 -

4. Gemeindebad

Ausser den jeweils für Donnerstag festgesetzten Badezeiten werden ausnahmsweise auch am Mittwoch, dem 17. September Bäder zu den üblichen Zeiten (Herren 9-15, Damen 15½ - 19) verabreicht.

5. KleiderkammerSpendet für die Kleiderkammer

Die Versorgung unserer Gemeindemitglieder mit Spinnstoffwaren und Schuhwerk kann nur durch gegenseitige Hilfe erfolgen.

Wir bitten deshalb unsere Gemeindemitglieder, alle entbehrlichen Kleidungs- und Wäschestücke, sowie Schuhwerk uns zur Verfügung zu stellen, damit diese Gegenstände anderen nutzbar gemacht werden können. Auch sind wir bereit, gut erhaltene Sachen gegen Entgelt zu übernehmen.

Wir erbitten Ihren Bescheid, wann unsere Sammler zur Abholung der Spenden vorsprechen können.

Wir hoffen auf die Mithilfe unserer Mitglieder bei dieser schweren Aufgabe.

6. Sammlung: Jüdische Pflicht

Unsere beiden letzten Haussammlungen für den Sommer 1941 werden am Montag, dem 1. September und am Montag, dem 15. September 1941 und falls notwendig, an den darauffolgenden Tagen zur Durchführung gelangen. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland erwartet mit uns, dass alle Mitglieder unserer Gemeinschaft auch hierbei wieder ihre Verbundenheit dadurch zum Ausdruck bringen, dass die Spenden auch bei diesen beiden Haussammlungen besonders reichlich fliessen.

7. Altmaterial-Sammlung

Die Altmaterialsammlung findet jeweils im letzten Drittel eines jeden Monats durch die Schüler unserer Schule statt.

8. Auswanderungsberatung

Nächster Sprechtag ist für Mittwoch, dem 10. September ds.J. vorgesehen. Voranmeldungen erbitten wir bis längstens 7. September.

9. Ab 1. August 1941 befindet sich der Kursus für Damenschneiderei unter Leitung von Frau Henny Sara Rosenthal, Damen-Schneidermeisterin Adam Karillonstr. 54, Hof Erdgeschoss.

Der Vorstand

der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

GEBETSZEITEN FÜR DIE HERBSTFEIERTAGE 1941 (5702)

	Horst Wesselstr. 2	Klarastr. 13 Margaretenstr. 21	Jüd. Krankenh.	Jüd. Altersh.
RAUSCH-HASCHONAH		Kl. M		
1. Tag				
Vorabend	18.30	19.30 19.30	18.00	18.30
morgens	8.30	7.30 7.30	7.15	8.00
Minchoh	-	17.00 17.00	18.00	17.00
2. Tag				
Vorabend	19.00	19.45 -	19.00	19.45
morgens	8.30	7.30 7.30	7.15	8.00
Minchoh	16.00	17.00 17.00	18.00	17.00
JOM-KIPPUR				
Kol nidre	19.00	19.00 19.00	19.00	19.00
morgens	8.30	7.30 7.30	7.45	9.00
Mussaf	11.00			
Pause	15.00			
Minchoh	19.25	19.25 19.25	19.25	19.25
Ausgang				
		Fastenende: 1946 Uhr		
SUKKAUS				
1. Tag				
Vorabend	18.00	18.45 18.45	18.00	18.00
morgens	8.30	8.00 8.00	8.00	9.30
Minchoh	16.30	-	18.00	
2. Tag				
Vorabend	18.30	- -	18.45	18.30
morgens	8.30	8.00 8.00	8.00	9.30
Minchoh	16.30	-	18.00	17.00
SCHEMINI-AZERIS				
Vorabend	18.00	18.30 18.30	18.00	18.00
morgens	8.30	8.00 8.00	8.00	9.30
Minchoh	16.30	-	18.00	
SIMCHAS-TAURO				
Vorabend	17.30	18.15 18.15	18.45	18.30
morgens	8.30	8.00 8.00	8.00	8.00
Minchoh	18.45	16.30 -	18.00	18.45
Ausgang	19.30	19.20 -	19.20	19.20

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, Ende Juli 1941

Rundschreiben Nr. 18/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Im Rahmen der von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
angeordneten

Sammlung "Jüdische Pflicht"
führen wir unsere beiden Haussammlungen für den Monat August

und am Sonntag, dem 3. August 1941
am Sonntag, dem 17. August 1941

und falls notwendig an den folgenden Tagen durch.

Wir bitten Sie, Ihre Verbundenheit mit uns und der Reichsvereinigung
auch anlässlich dieser Haussammlungen wieder dadurch zum Ausdruck
zu bringen, dass Sie unseren ehrenamtlichen Sammlern wie seither
Ihre reichlichen Spenden übergeben.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Rundschreiben Nr. 10/41

1. Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika

Nach einer Mitteilung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung sind von den Vereinigten Staaten neue Bestimmungen zur Erlangung der Einreisevisa erlassen. Diese Bestimmungen liegen in unserem Verwaltungsgebäude Horst Wesselstr. 2, Zimmer 1 zur Einsichtnahme offen.

2. Postabfertigung

Wir weisen darauf hin, dass für die Abfertigung von Juden neuerdings auf den verschiedenen Postämtern bestimmte Stunden festgesetzt worden sind. Die Abfertigungszeiten sind auf den verschiedenen Postämtern angeschlagen, die Zeiten sind genau einzuhalten.

3. Gottesdienst am Fasttag Tischo be'aw (Sonntag, 3. August 1941)

Horst Wesselstr. 2	7.30 Uhr	18.30 Uhr
Margaretenstraße 21	6.50 "	-
Klarastr. 13		19.45 "

Fasten-Ende: 21.54 Uhr

4. Beitrag

Die Mitte Juli ds. J. fällig gewesene 3. Rate des ordentlichen Beitrags ist bei Meldung eines Säumniszuschlags von 2% innerhalb einer Woche zu überweisen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
 "Israel. Religionsgemeinde"
 MAINZ E.V.

Rundschreiben Nr. 17/41

Mainz, den 17. Juli 1941

P. P.

Wir sind gehalten, die Rundschreiben, die wir an die Mitglieder unserer Kultusvereinigung und die Mitglieder der Reichsvereinigung versenden, auch Ihnen in Zukunft zuzuschicken. Die Rundschreiben, die von uns seither hinausgegeben wurden, liegen bei unserer Verwaltung, Zimmer 1 zur Einsicht offen. Aus diesen Rundschreiben haben wir insbesondere folgende Punkte, die für Sie wichtig sind, hervor:

1. Das Ausgehterbot für Juden besteht:
 in der Zeit vom 1.4.-30.9. von 21 Uhr - 5 Uhr
 in der Zeit vom 1.10.-31.3. von 20 " - 6 "
2. Der Einkauf von Lebensmitteln mit Karten darf von Juden nur in der Zeit von 15 - 16.30 Uhr erfolgen. Eine Ausnahme besteht für den Einkauf von Brötchen.
3. Das Begehen des Bürgersteigs vor dem Hause Kaiserstr. 31 (Atrium der Gestapo) ist für Juden verboten.
4. Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr nach und von dem feindlichen Ausland ist grundsätzlich verboten. Unter besonderen Voraussetzungen ist er nur über das Deutsche Rote Kreuz in Berlin gestattet. Für diesen Verkehr sind Formblätter vorgeschrieben, welche in unserem Verwaltungsgebäude, Horst Wesselstr. 2, Zimmer 1 in beschränktem Masse abgegeben werden. Auf das den Formblättern beigefügte Merkblatt wird besonders hingewiesen. Aus dem feindlichen Ausland eingehende Briefsendungen, die auf einem anderen Weg, als durch das Rote Kreuz in Berlin dem Empfänger zugehen, sind sofort bei uns, Zimmer 10, zur Weiterleitung an die Geheime Staatspolizei - Aussendienststelle Mainz abzuliefern.
5. Telegramme nach dem Ausland müssen unter ausschliesslicher Verwendung von Kleinbuchstaben (also ohne grosse Anfangsbuchstaben) in doppelter Ausfertigung auf Telegrammformularen mit Schreibmaschine geschrieben werden. Die Telegramme sind unter Hinterlegung des ungefährten Kostenbetrags bis morgens 9.30 Uhr bei uns Zimmer 10 abzugeben. Die Gemeinde wird dann die Telegramme gesammelt zur Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz bringen lassen, von wo aus die Weiterbeförderung erfolgt. Telegramme, die nach 9.30 Uhr abgeliefert werden, können erst am folgenden Tage weiterbefördert werden.

Der Vorstand
 der Jüdischen Kultusvereinigung
 "Israelitische Religionsgemeinde"
 Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z - E.V.

Rundschreiben Nr. 15/41

Mainz, den 17. Juli 1941

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Englischer Sprachunterricht

Wir weisen darauf hin, dass die Erteilung des englischen Sprach-
unterrichts unter Leitung der :

Frau Alice Sara Wallach, Ludwigstr. 7

Herrn Levi Hofmann, Zanggasse 13

Herrn Arthur Israel Maier, Flachsmarktstr. 24

bereits begonnen hat. Gemeindemitglieder, die noch an diesen Kursen
teilzunehmen wünschen, wollen sich recht bald schriftlich bei uns
melden.

2. Kohlenversorgung 1941/42

Wohnungsinhaber, bei denen sich die Zahl der Wohnräume verringert,
haben, werden ersucht - soweit ~~noch~~ nicht geschehen - dies sofort
in unserem Verwaltungsgebäude bei unserer Bezirksstelle 22, Zimmer 13
zu melden.

Bei dieser Gelegenheit sind die vorjährigen Anträge für Kohlen
(die sich im Besitz des seitherigen Lieferanten befinden) mitzubrin-
gen, da sonst Schwierigkeiten in der Belieferung für 1941/42 unver-
meidlich sind. Das Gleiche gilt auch für Untermieter.
Haushaltungen, die bisher Dampf- bzw. Etagenheizung hatten und in
Wohnungen verzogen sind, die ebensolche haben, müssen ihre Anmeldung
beim Hausbesitzer bzw. seinem Beauftragten vornehmen.

3. Es besteht Veranlassung wiederholt darauf hinzuweisen, dass es ver-
mieden werden sollte, die Bänke der Rheinpromenade zwischen Fischtor
und Ludendorffplatz zu benutzen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Rundschreiben Nr. 16/41

Mainz, den 17. Juli 1941

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Es besteht die Absicht, den Grabstein für unseren unvergesslichen Rabbiner Dr. Salli Levi nicht aus Gemeindemitteln zu erstellen, sondern den Betrag durch freiwillige Beiträge aufzubringen, damit jedes Gemeindemitglied - er hat ja Jedem von uns nahegestanden - sein Scherflein dazu beitragen kann.

Um dies Allen zu ermöglichen, haben wir den Einzelbetrag auf nur RM. 0.50 oder RM. 1.- für jedes Gemeindemitglied bemessen und bitten Sie, diesen kleinen Betrag an uns abzuführen.

Eine Liste zur Einzeichnung liegt Montag, dem 21. und Dienstag, dem 22. ds. (vormittags) auf unserer Lebensmittel-Kartenstelle (Bezirksstelle 22) Adam Karillonstr. 54 auf. Von Dienstag-Nachmittag ab bis zum 15. August ds. J. liegt die Liste auf unserem Gemeindebüro (Horst Wesselstr. 2) Zimmer 1 zur Einzeichnung offen.

Fritz Israel Löwensberg
(Fritz Israel Löwensberg)

Moritz Israel Berney
(Moritz Israel Berney)

Jakob Israel Liebenstein
(Jakob Israel Liebenstein)

Moritz Israel Fried
(Moritz Israel Fried)

Nr. 0 521dF

StAMZ, NL Oppenheim / 52,25 - 116

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 3. Juli 1941

Rundschreiben Nr. 14/61

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung
und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
in Mainz !

Aus Anlass der von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
angeordneten

S a m m l u n g " J ü d i s c h e P f l i c h t "
finden unsere beiden Haussammlungen für den Monat Juli

am Sonntag, dem 6. Juli 1941
und
am Sonntag, dem 20. Juli 1941

und wenn notwendig an den folgenden Tagen statt.

Wir bitten Sie, auch zu diesen Haussammlungen Ihre Verbundenheit mit
uns dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass Sie unseren ehrenamtlichen
Sammlern immer wieder reichliche Spenden übergeben.

Jüdische Krankenbehandler in Mainz

Die Sprechstunden der Herren Krankenbehandler finden ausschliesslich
im Jüdischen Krankenhaus Mainz, Consenheimerstr. 11/13 wie folgt statt:

Herr Dr. Alfred Israel H a a s : Täglich 11-12 Uhr ausser Sonntag
Fernsprecher: 315 95

Herr Dr. Ernst J. Israel M a y e r : Montag, Dienstag, Donnerstag und
Fernsprecher: 310 43 Freitag 15-16 Uhr

Herr Dr. Walter Israel N a t h a n Täglich 10-11 Uhr ausser Sonntag
Fernsprecher: 341 68

Wenn der Besuch des Krankenbehandlers in der Wohnung des Patienten
erforderlich scheint, ist derselbe morgens vor 9 Uhr in seiner
Wohnung, am besten telefonisch, darum zu bitten. Bestellungen, die nach
9 Uhr gemacht werden, können erst im Laufe des Nachmittags oder am
folgenden Tage ausgeführt werden.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass Herr Dr. med. Nathan
nicht nur für sein ehemaliges orthopädisches Spezialgebiet, sondern
für Allgemeinpraxis zugelassen ist und dass er bei sämtlichen vor-
kommenden Krankheitsfällen in Anspruch genommen werden kann.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
" Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 18. Juni 1941

Rundschreiben Nr. 12/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Lebensmittelversorger
Wir machen wiederholte darauf aufmerksam, dass es streng verboten ist, bewirtschaftete Lebensmittel direkt von Landwirten zu kaufen, auch dann nicht, wenn die Ware von den Landwirten oder deren Beauftragten in das Haus gebracht wird.
Zuwiderhandlungen werden dem Gesetz gemäss streng bestraft.

2. Wohnungswchsel
Es ist unbedingt erforderlich, dass jeder vollzogene Wohnungswchsel sofort unserer Abteilung Wohnungspflege schriftlich gemeldet wird.

3. Gemeindespeisestube
Wir bitten diejenigen Personen, die jeweils Samstags und Sonntags das Mittagessen in der Gemeindespeisestube einzunehmen beabsichtigen, ihre diesbezüglichen Vorbestellungen bis spätestens Donnerstags 15 Uhr aufzugeben, da spätere Bestellungen aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können.

4. Auswanderberatung
Am 9. Juli ds. J. hält die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung, Zwe. Stelle Frankfurt/M ab 9½ Uhr eine weitere Beratung in unserem Verwaltungsgebäude ab. Mit Rücksicht darauf, dass es nicht möglich ist, mehr als 80 Personen an einem Tage abzufertigen, bitten wir um Voranmeldung von nur wirklich dringenden Fällen bis längstens 4. Juli ds. J.

5. Anmeldungen von Schulkindern zur Grundschule
Für das im Herbst 1941 beginnende neue Schuljahr 1941/42 sind diejenigen Kinder, die bis zum 31. August 1941 das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei dem Leiter unserer Schule umgehend anzumelden. Geburts- und Impfscheine sind vorzulegen.

6. Beitragserklärung
Die Einkommensteuerbescheide für 1940 sind uns, soweit sie zugestellt sind, auf unserem Verwaltungsgebäude, Zimmer 7 baldigst zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 18. Juni 1941

Rundschreiben Nr. 13/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung
und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Im Verlaufe der von der Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland angeordneten Sammlung

Jüdische Pflicht

findet unsere zweite Haussammlung für den Monat J u n i

am Sonntag, dem 22. Juni 1941

und gegebenenfalls an den folgenden Tagen statt.

Wir sind genötigt Ihre Opferbereitschaft für weitere Mittel immer wieder in Anspruch zu nehmen, da uns sonst die Aufrechterhaltung der uns obliegenden sozialen Leistungen nicht möglich ist. Wir bitten Sie, Ihre Spenden bereit zu halten und unseren ehrenamtlichen Sammlern bei ihrem Vorsprechen in reichlichem Masse gegen Auffändigung einer Empfangsberechtigung zu übergeben. Sollte eine Familie während der Sammlungszeit nicht zu Hause anwesend sein, so bitten wir zur Vermeidung unnötiger Gänge für unsere Sammler, die Beträge entweder einer anderen im Hause wohnenden Familie zur Weiterleitung zu übergeben oder die Spenden am nächsten Tage persönlich bei unserer Geschäftsstelle, Horst Wesselstr. 2. II. St. Zimmer 14 in der Zeit von 9-12 Uhr gefl. abzuliefern.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde"
MAINZ E.V.

Mainz, den 5. Juni 1941

Rundschreiben Nr. 11/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ruft ihre
Mitglieder erneut auf, ihre Opferbereitschaft durch Spendung
weiterer Mittel zu zeigen, weil nur so die Aufrechterhaltung der
sozialen Leistungen möglich ist.
In den Monaten Juni bis September ds. J. wird daher eine

Sammlung "Jüdische Pflicht"

in allen jüdischen Gemeinden zur Durchführung kommen, zu der sowohl
monatliche Zahlungen zu leisten sind, wie auch durch Haussammlungen
Spenden gesammelt werden. Betreffs der monatlichen Zahlungen wird
Ihnen noch ein besonderes Rundschreiben zugehen.
Die erste Haussammlung wird am

Sonntag, den 8. Juni 1941

und gegebenenfalls an den folgenden Tagen stattfinden.
Wir bitten unseren ehrenamtlichen Sammlern Ihre Spenden gegen Aus-
händigung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben und die Spenden
in Anbetracht der Erfordernisse reichlich zu bemessen.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel.Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 29. April 1941

Rundschreiben Nr. 7/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

1. Auflieferung von Telegrammen nach dem Ausland.

Telegramme nach dem Ausland sind in Zukunft nicht mehr der Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz, sondern auf dem Gemeindebüro, Horst Wesselstr. 2, Zimmer 1 vorzulegen. Die Gemeinde wird dann die Telegramme gesammelt zur Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz bringen lassen, von wo aus die Weiterbeförderung erfolgt. Die Telegramme müssen bis 9.30 Uhr auf dem Gemeindebüro abgeliefert sein, da sonst die Weiterbeförderung erst am nächsten Tage stattfinden kann. Der ungefähre Kostenbetrag ist zu hinterlegen.

2. Gottesdienst an Wochentagen

Ab Freitag, dem 2. Mai 1941 findet der Wochentags-Gottesdienst nicht mehr in unserem Verwaltungsgebäude, sondern nur noch in der Synagoge Klarastr. 13 statt. Beginn desselben ist auf Weiteres: Morgens: 7.00 Uhr
Abends: 19.30 "

Für den Gottesdienst an Samstagen und Feiertagen tritt eine Änderung nicht ein.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israel.Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
 "Israel. Religionsgemeinde"
 M A I N Z e.V.

Rundschreiben Nr. 6/41

Mainz, den 16. April 1941

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
 Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

- I. Bei Vorladungen auf die Geheime Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz, dene von dem Vorgeladenen aus zwingenden Gründen nicht zum angesetzten Termin geleistet werden kann, ist es erforderlich, dass die Entschuldigungen unter Darlegung der zwingenden Gründe vor dem angesetzten Termin der Geheimen Staatspolizei vorgebracht werden. Zwingende Gründe sind: 1) Wenn der Vorgeladene in Arbeit steht und zur Zeit des Termins nicht abkömmlig ist 2) Krankheitsfälle.
- II. Bei Auflieferung von Telegrammen nach dem Ausland in Auswanderungsangelegenheiten soll der Text von dem Absender persönlich wochentags zwischen 9-10 Uhr der Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz vorgelegt werden. Die Überbringung der Telegramme durch den Absender persönlich ist erforderlich, weil der Text häufig geändert werden muss. Die Telegramme werden dann am Nachmittag durch uns gesammelt bei der Geheimen Staatspolizei-Aussendienststelle Mainz abgeholt und zur Handelskammer gebracht.
- III. Wir ersuchen unsere weiblichen Gemeindemitglieder dringend das Auflegen von Schminke, Lippenrot und Nagellack zu unterlassen.
- IV. Nach nachstehender Einteilung, die genau eingehalten werden muss, kann ein Halbfund Mazzennehl pro Person von den Mazzothbestellern gegen Abgabe von 250 gr. Brotmarken (keine R-Marken) bezogen werden. Ausgabe Horst Wesselstr. 2 Erdgesch. Personalausweis ist mitzubringen.

Personalausweis Nr. 1-175-	Mittwoch, 16. April 41	14-16 Uhr
176-375-	do	16-18 "
376-550-	Donnerstag, 17. "	8-10 "
561-770	do	10-12 "
- V. Der nächste Sprechtag in Auswanderungsfragen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung (Hilfsverein) ist am Mittwoch, dem 7. Mai 1941. Voranmeldungen erbitten wir bis längstens 4. Mai 1941
- VI. Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Vorabendgottesdienst zu Sabbat- und Feiertagen um 19 Uhr beginnt.
- VII. Am 7. Tag Pessach (Freitag, 18. April 1941) findet nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes ein Jugendgottesdienst statt. Wir bitten die Eltern der in Frage kommenden Kinder zu veranlassen, dass sich letztere um 10.30 Uhr in den Schulräumen versammeln, um dort die Beendigung des Vormittagsgottesdienstes abzuwarten.

Der Vorstand
 der Jüdischen Kultusvereinigung
 Mainz e.V.

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel.Religionsgemeinde"
M A I N Z E.V.

Mainz, den 3. April 1941

Rundschreiben Nr. 5/41

Jüdische Winterhilfe

Mit Rücksicht auf die Pessach-Feiertage findet unsere April-Haus-
sammlung bereits

am Sonntag, den 6. April 1941

statt.-Wir bitten Sie unseren ehrenamtlichen Helfern, die an diesem
Tage letztmalig in dieser Winterhilfsperiode kommen, Ihre Geldspenden
besonders reichlich zu geben.

Bei dieser Gelegenheit danken wir allen Spendern, zugleich im Namen
der von uns Betreuten, für die Unterstützung unseres sozialen Hilfs-
werks.

Gottesdienst

<u>Gebetzeiten an Pessach 5701</u>					
1. Tag: 12. April 1941			2. Tag		
	Vorabend	Morgens	Minchah	Morgens	Minchah
Horst Wesselstr. 2	19	8.30	16	8.30	16
		A-K		L-Z	
Klarastr. 13	19.45	8.15	16.30	8.15	16.30
Margareten-gasse 19	-	8.15	16.	8.15	-
Jüd. Krankenhaus	19	8.00	18.00	8.00	18.00

Der Abendgottesdienst zum 2. Tag fällt aus
Für den 7. u. 8. Tag Pessach (17. u. 18. April) gelten dieselben Zeiten

Gottesdienst an Wochentagen Horst Wesselstr. 2 (ab 15. April):

Montag bis Freitag: Morgens 7.30 Uhr abends 19 Uhr

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

Morgens 8.00 Uhr abends 19 Uhr

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israel.Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel. Religionsgemeinde"
Mainz e.V.

Mainz, den 19. Februar 1941
Rundschreiben Nr. 3/41

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Paketsendung nach Camp de Gurs

Die Devisenstelle Darmstadt hat die Abfertigung von Paketen an
die Insassen des Lagers Camp de Gurs mit der Einschränkung ge-
stattet, dass nur die nötigsten Gegenstände, wie Kleider usw. ge-
sandt werden dürfen. Sämtliche Gegenstände müssen getragen sein.
Bewirtschaftete Lebensmittel und Raubenzucker werden nicht
genehmigt.

Die Listen zum Versand der Gegenstände müssen der Devisenstelle
zur Genehmigung in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen,
wenn die Pakete von Verwandte an Verwandte gerichtet werden.
Höchstgewicht pro Paket 5 kg.

2. Nachrichtenverkehr mit den Insassen des Camp de Gurs

Der einzige erlaubte Nachrichtenverkehr mit den Personen in Camp
de Gurs, die postalisch als Nichtinternierte gelten, muss über das
Deutsche Rote Kreuz, Präsidium/Auslandsdienst Berlin SW. 61, Blücher-
platz 2 gehen. Für diesen Verkehr sind besondere Formblätter vor-
geschrieben, welche in unserem Verwaltungsgebäude, Zimmer 1, in
beschränktem Umfang abgegeben werden. Auf das den Formblättern bei-
gefügte Merkblatt wird besonders hingewiesen.

3. Wohnungsveränderungen

Wohnungsveränderungen sind jeweils sofort nach dem Umzug unserer
Abteilung Wohnungspflege zu melden.

Gottesdienst Horst Wesselstr. 2

Ab Freitag, dem 21. Februar 1941 beginnt der Abendgottesdienst um
18 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Sabbat-Nachmittagsgottesdienst wird um 16 Uhr abge-
halten. Sabbat-Ausgangsgottesdienst findet mit Rücksicht auf die
Ausgehsperrzeit bis auf Weiteres nicht statt.

4. Gottesdienst an Purim, Horst Wesselstr. 2

Am Mittwoch, dem 12. März 1941 (Taanith Esther) beginnt der Abend-
gottesdienst um 18 $\frac{1}{2}$ Uhr; Donnerstag, den 13. März, Frühgottesdienst
(Purim) 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israel. Religionsgemeinde Mainz" e.V.

Mainz, den 13. Januar 1941

Rundschreiben Nr. 1/41

JUDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israel, Religionsgemeinde"
Mainz E.V.

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz!

1. Gottesdienst ab 17. Januar 1941/Horst Wesselstr. 2
Der Gottesdienst beginnt am Freitagabend um 18 Uhr, an den Wochentagen um 8 Uhr, Montags um 7½ Uhr, abends 18 Uhr Klarastr. 13; Freitagabend 17.30 Uhr, wochentags morgens 8.15 abends 17.15

2. Auswanderungsmöglichkeiten nach USA.
Aufgrund einer uns von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung (Hilfsverein) Frankfurt/M. zugänglichen Mitteilung sollen Erleichterungen für Visenerteilungen für USA zu erwarten sein. Mitglieder unserer Gemeinde, deren Wartenummer die Zahl 30.000 nicht übersteigt, können die näheren Einzelheiten in unserem Verwaltungsgebäude Horst Wesselstr. 2, Zimmer 1 erfahren.

3. Auswandererberatung
Der nächste Sprechtag der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung, Zweigstelle Frankfurt/M. findet am Mittwoch, dem 5.II. von 9½-17 Uhr statt. Anmeldungen werden bis längstens 3. Februar 41 erbeten.

4. Kabel in Auswanderungsangelegenheiten, welche über die Geheimen Staatspolizei Mainz aufgegeben werden sollen, müssen künftig hinunter ausgeschliesslicher Verwendung von Kleinbuchstaben im Text (also ohne grosse Anfangsbuchstaben) in doppelter Ausfertigung auf Telegrammformularen, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben, bei der Geheimen Staatspolizei vorgelegt werden.

5. Gemeindebad Margaretenstraße 19.
Die Benützungszeiten des Gemeindebades müssen bis auf weiteres auf Donnerstag beschränkt werden. Das Bad ist also geöffnet: Für Männer: Donnerstags: 9-15 Uhr, für Frauen: Donnerstags 15½-19 Uhr

6. Bezirksstelle 22
a. Mazzenverteilung. Die nicht rituell lebenden Gemeindemitglieder, welche für Pessach 1941, die für sie vorgesehenen 375 g Mazzen pro Kopf zu empfangen wünschen, haben bei der Lebensmittelkartenausgabe Nr. 20 Brotkarten lautend über 500 g abzugeben.

b. Sämtliche Mazzothbesteller haben bei der nächsten Lebensmittelkartenausgabe RM. 1.- als weitere Vorauszahlung zu entrichten.

c. Ordnungsstrafe. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass bei verspäteter Abholung der Lebensmittelkarten eine Ordnungsstrafe von RM. 4.- pro Ausweiskarte zu entrichten ist. Nicht rechtzeitig abgeholtene Lebensmittelkarten sind beim Ernährungsamt der Stadt Mainz, Abt. B Gr. Emmebansstr. 23, Zimmer 8 in Empfang zu nehmen, wo alsdann auch die Ordnungsstrafe erhoben wird.

d. Neuer Personalausweis für die Lebensmittelversorgung. Bei der Entgegennahme der nächsten Lebensmittelkarten (Nr. 20) werden für alle Haushaltungsvorstände und selbstständig wirtschaftende Personen neue Personalausweise ausgegeben. Die alten Personalausweise für die Lebensmittelversorgung sind deshalb bei dieser Gelegenheit zurückzugeben. Der neue Personalausweis ist jeweils bei der Lebensmittelkartenausgabe mitzubringen, weil die Ausgabe der Lebensmittelkarten in diesen Personalausweis eingetragen werden muss.

Der Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung Mainz EV.

JÜDISCHE WINTERHILFE
M A I N Z

Mainz, den 14. Januar 1941

An die Mitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung und der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Mainz !

Unsere Haussammlung für den Monat Januar 1941 werden wir

S o n n t a g, dem 19. Januar 1941

und wenn notwendig an den folgenden Tagen durch unsere ehrenamtlichen Helfer vornehmen lassen. Wir bitten Sie, Ihre Spenden bereit zu halten und nach wie vor reichlich zu geben, damit wir in Mainz, wie bisher, unseren Verpflichtungen unseren notleidenden Glaubensbrüdern- und Schwestern gegenüber restlos nachkommen können. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass ausser unseren Haussammlungen, die den früheren Eintopf- und Pfundsammlungen entsprechen, noch monatliche Pflichtbeiträge zu leisten sind, deren Höhe sich nach dem Vermögens- bzw. Einkommensteuersoll richtet. Alles Nähere kann aus den sämtlichen Familien zugänglichen Verpflichtungsscheinen ersehen werden.

Unser Mahnruf lautet auch weiterhin:

N i c h t g e b e n !

O p f e r n i s t P f l i c h t !

Jüdische Winterhilfe
Mainz

JUEDISCHE KULTUSVEREINIGUNG
"Israelitische Religionsgemeinde" E.V.
- M A I N Z

Mainz, den 26. August 1940
Horst Wesselstr. 2

Rundschreiben Nr. 22/40
Betr. Fragebogen

Eintrag
An die Mitglieder der Jüdischen
Kultusvereinigungen Mainz, Bingen, Worms
und die darin ansässigen Mitglieder der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Die beiliegenden zwei Fragebogen sind gemäss Auflage der Gestapo Dienststelle Darmstadt, Aussendienststelle Mainz, baldigst von Ihnen auszufüllen und zu unterzeichnen und zwar so rechtzeitig, dass wir sie bis Montag, den 2. September 1940 nachmittags in Händen haben.

Der Wohnungsfragebogen (Halbblatt) ist von jedem Haushaltungsvorstand verantwortlich auszufertigen und zu unterzeichnen. Bei Ziffer 3 ist darauf zu achten, dass Untermieter in eigenen Räumen für sich selbst verantwortlich einen Fragebogen auszufüllen und zu unterzeichnen haben. Zu Ziffer 5 ist erklärend zu bemerken: Wenn der Hauseigentümer (Stichtag 31. August 40) nicht genau bekannt ist, dann ist der Hausverwalter, bezw. die Miete-Zahlstelle zu nennen.

Der Personalfragebogen (zweiseitiges Ganzblatt) ist von jeder über 14 Jahre alten Person auszufüllen und mit einem Passbild aus neuerer Zeit an der vorgesehenen Stelle zu bekleben. Der beigefügte Zweitabdruck dieses Fragebogens ist für Ihre eigene Durchschrift bestimmt und bleibt in Ihren Händen. Keinesfalls darf ein Bogen für mehrere Personen benutzt werden. Der beigefügte Briefumschlag ist nur für die Rücksendung dieses Personalbogens zu verwenden (nicht für den Wohnungsfragebogen). Zu einzelnen Punkten dieses Fragebogens ist zu bemerken:

Bei 6: Die Fragen "wann und wohin" sind genau zu beantworten.
Bei 9: Unter Schutzhalt ist auch Aufenthalt in einem Konzentrationslager zu verstehen.

Bei 10b: ist nur zu berichten, was zuletzt und mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg unternommen wurde.
Bei 11a: sind unter "beres Geld" die Bank- und Sparguthaben neben dem Barbesitz anzugeben.

Bei 11b: ist bei "Wert beweglicher Sachen" nur der Schätzungs Wert für Möbel, Teppiche und Bilder einzusetzen; Hausrat, Wäsche und Kleidungsstücke bleiben außer Ansatz. Bei der Wertangabe empfehlen wir den Zusatz "nach eigener Schätzung".
Bei 11c: ist für nichtverkaufte Grundstücke der Einheitswert, bei verkauften Grundstücken der im Kaufvertrag verankerte Verkaufserlös anzugeben.

Bei 11f: Bezieht sich auf diejenigen Personen, welchen ein beschränkt verfügbares Sicherungskonto auferlegt ist.

Wir ersuchen, uns die Wahrung der Vertraulichkeit dieses Personalbogens. Dadurch zu erleichtern, dass Sie für das an uns zurückzusendende Stück den beigefügten Briefumschlag benutzen; dieser ist verschlossen mit der Absenderangabe bis zum 2. September 1940 nachmittags im Verwaltungsgebäude der Kultusvereinigung, Mainz, Horst Wesselstr. 2, II. Stock, Zimmer 14, abzuliefern. Die Folgen verspäteter Ablieferung haben die Betreffenden selbst zu tragen. Die Formblätter, die Familienmitglieder gleichen Familiennamens betreffen, dürfen in einem Umschlag abgegeben werden.

Leiter
der Bezirksstelle Mainz
der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland.

Vorstand
der Jüdischen Kultusvereinigung
"Israelitische Religionsgemeinde" E.V.,
Mainz

